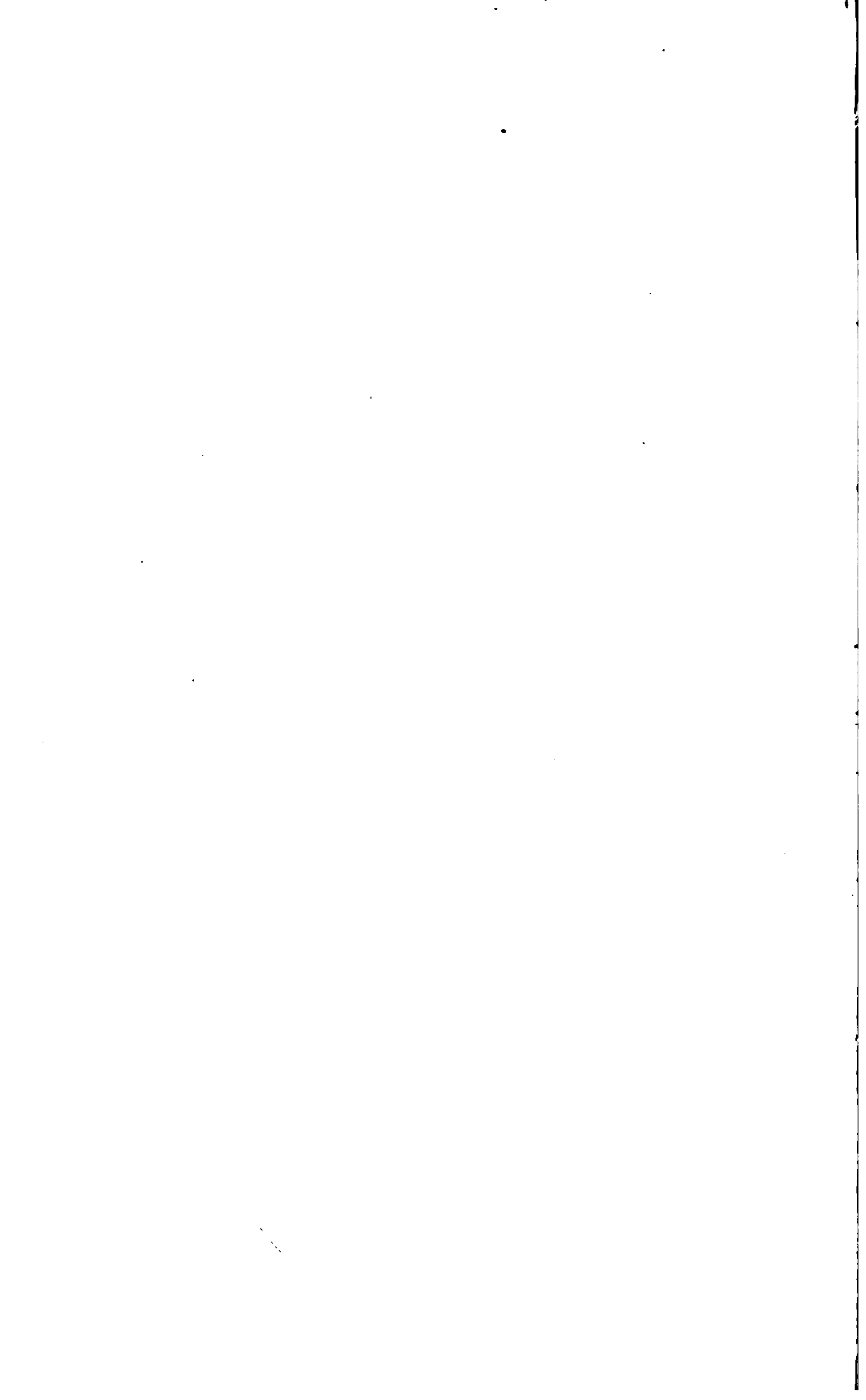






Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung.



Der Ursprung

der

deutschen Stadtverfassung.

Von

Dr. Georg von Below,

o. ö. Professor der Geschichte.

Es ist notwendig, sich bei diesen Dingen nicht an die Namen, sondern an die Sache zu halten.

Hegel, Chroniken der deutschen Städte 8, Einleitung S. 26.



Verlag von L. Voß & Cie., Kgl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

1892.

Meinem Bruder Ernst.

Vorwort.

Die Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung sind stets zahlreich gewesen. Die letzten Jahre aber haben einen Zuwachs gebracht, wie ihn wohl kein Gebiet der deutschen Verfassungsgeschichte für einen so kurzen Zeitraum jemals aufzuweisen hat. Das Interesse, aus dem diese Untersuchungen entspringen, ist nicht blos durch die Erinnerung an die Fortschritte, welche wir den Städten verdanken, gegeben. Es kommt hinzu, daß sich in der Frage nach dem Ursprung der deutschen Stadtverfassung die meisten wichtigen Fragen der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte wie in einem Brennpunkt vereinigen und daß hier eines jener wissenschaftlichen Probleme vorliegt, deren Lösung jeder — gleichviel ob er dem Gegenstande eine innere Teilnahme entgegenbringt oder nicht — gern versucht, der überhaupt an schwierige wissenschaftliche Rätsel gern herantritt. Die Überlieferung ist nicht so ärmlich, daß man bei der Untersuchung den Boden unter den Füßen schwanken fühlt, und andererseits auch nicht so vollständig, daß nicht überreiche Veranlassung vorläge, die Lücken der Quellen durch Kombinationen auszufüllen.

Der nächste Zweck der folgenden Blätter ist es, die neueste dieser Kombinationen zu prüfen. Wir werden bei dem Resultat anlangen, daß dieselbe die erhaltenen Urkundenreste nicht richtig

verknüpft. Aber über diese negative Erkenntnis hinaus glaube ich auch zu manchen positiven Resultaten gelangt zu sein.

Es könnte als verfrüht erscheinen, schon jetzt mit einer Prüfung jener Kombination hervorzutreten, da ihre Verteidiger sie eben jetzt erst eingehender zu begründen suchen.[1]) Indessen empfiehlt es sich vielleicht gerade deshalb, bereits den Anfängen entgegenzutreten.

Wie meine früheren Arbeiten zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung, so sind auch die vorliegenden Untersuchungen nur Parerga. Der größte Teil meiner Zeit gehört der Erforschung der Geschichte der deutschen Territorien. Es scheint mir jedoch, daß die Beschäftigung mit den Verhältnissen der deutschen Territorien keine schlechte Vorbereitung für den Versuch einer Darstellung der Stadtverfassung ist. Denn offenbar darf eine solche nur unternommen werden, wenn man sich gegenwärtig hält, daß die Stadt Teil eines größeren Ganzen ist, wenn man berücksichtigt, daß das Gericht und die Gemeinde, die in der Stadt vorhanden sind, ihrem Ursprung nach unmöglich etwas anderes sein können als das Gericht und die Gemeinde, die das platte Land hat. Ich vermag mich durchaus nicht mit der Anschauung zu befreunden, daß die Stadtgemeinde sich von Haus aus in irgend etwas wesentlichem von der Landgemeinde unterschieden haben soll. Ich befinde mich deshalb im schärfsten Gegensatze zu der Auffassung, welche sich die Stadt als Personalgemeinde, als Kaufmannsgemeinde vorstellt, welche „das Marktrecht ursprünglich für eine wenig zahlreiche Korporation“ gelten läßt, welche gar die Bürgerschaft der ersten Zeiten in einen freien Verein (Gilde) auflöst.

---

[1]) Schulte stellt ein ausführliches Werk über die „Geschichte der Entstehung der deutschen Städte“ in Aussicht.

Was ich in meinen früheren Arbeiten gesagt habe, wiederhole ich hier im allgemeinen nicht; ich verweise nur auf sie. Wenn sich mir, trotzdem ich denselben Gegenstand erst vor wenigen Jahren behandelt habe, bereits wieder genug Stoff für ein neues Büchelchen bietet, so bin ich dafür vornehmlich den neuesten Untersuchungen anderer Forscher zum Danke verbunden. Ich habe unten die Abhandlungen genannt, welche unsere Kenntnisse in wünschenswertester Weise bereichern. Hier möchte ich namentlich vier Namen hervorheben: Gothein, Schulte, Schröder, Sohm. Diese haben die Forschung in vielen Punkten m. E. positiv gefördert. Andererseits bin ich ihre Ansichten in vielen Punkten, sogar in dem m. E. wichtigsten Punkte, zu bekämpfen genötigt gewesen. Aber gerade deshalb möchte ich nicht unterlassen hier zu versichern, wieviel ich gerade ihren Untersuchungen verdanke. Der Widerspruch, zu dem gerade ihre Behauptungen mich reizten, hat mich erst dahin geführt, manchen Fragen näher nachzugehen. Es ist nie vergebliche Arbeit, wenn eine Untersuchung mit Energie in Angriff genommen wird. Schädlich ist stets nur die Oberflächlichkeit. Und so dienen denn auch die gründlichen Erörterungen jener Forscher, wenngleich ihr positives Resultat oft nicht die Probe besteht, dazu, uns der Erkenntnis näher zu bringen. Meinerseits muß ich wenigstens gestehen, daß ich es zum großen Teile ihnen verdanke, wenn ich jetzt z. B. bestimmteres über die Verhältnisse des Bürgerrechtes festzustellen vermag, wenn ich ferner zu einer richtigen Anschauung von der Bedeutung des Marktes für die mittelalterliche Stadt gelangt zu sein glaube, dieselbe jetzt noch geringer anschlage, als ich es früher gethan.

Da die vorliegende Schrift in erster Linie eine Auseinandersetzung mit den neuesten Untersuchungen ist und ich bereits in

meinen früheren Arbeiten auf die ältere Litteratur Bezug genommen habe, so ist hier von der letzteren verhältnismäßig wenig die Rede. Ich brauche wohl nicht der Mißdeutung entgegenzutreten, als ob die spärlicheren Hinweise auf die ältere Litteratur eine Geringschätzung derselben ausdrücken sollten. Ich bin selbstverständlich der Meinung, daß niemand z. B. die Werke Hegels,[1]) Genglers und Maurers ungestraft vernachlässigen darf. Ich habe vielmehr in der vorliegenden Arbeit angedeutet, wie sich eine solche Vernachlässigung rächt. Ich bin mir sogar einer Vorliebe für jene älteren Werke bewußt und habe, wie „meiner Entstehung der deutschen Stadtgemeinde" ein Wort Maurers, so der vorliegenden Arbeit ein Wort Hegels als Motto vorgesetzt. Was dieser vor vielen Jahren darin ausgesprochen hat, scheint mir besonders gegenüber der neuesten Theorie (der Marktrechtstheorie) der Beachtung wert zu sein. Ihr Ursprung geht in der That zum großen Teil darauf zurück, daß man zu großes Gewicht auf die Namen, zu geringes auf die Sache legte. Aber auch in einem allgemeineren Sinne noch dient mir jenes Wort Hegels als Richtschnur: ich habe mich bemüht, von den Zufälligkeiten abzusehen und stets den Kern der Sache herauszufinden. Darum habe ich der Frage nach der Kompetenz überall mehr Aufmerksamkeit geschenkt, als den Fragen nach den technischen Bezeichnungen und nach den Organen. —

Eine notwendige Ergänzung zu der vorliegenden Arbeit bildet ein Aufsatz über „die Bedeutung der Gilde für die Entstehung

[1]) Es ist doch etwas stark, daß jemand neuerdings die Ansicht von dem römischem Ursprung der deutschen Stadtverfassung wieder aufgenommen hat, ohne, wie es scheint, auch nur eine Ahnung davon zu haben, was Hegel in seiner Geschichte der italienischen Stadtverfassung darüber geschrieben.

der deutschen Stadtverfassung", welcher etwa gleichzeitig mit diesem Büchelchen in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, Band 58, S. 1 ff. erscheinen wird, wie andererseits die darin behandelten Verhältnisse erst durch die folgenden Erörterungen ihr volles Licht empfangen. Es gewährt mir die schönste Befriedigung, daß die Resultate jenes Aufsatzes in den wesentlichen Punkten durch ein mir soeben zugegangenes weit umfassenderes Werk bestätigt werden: Hegels „Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter" (zwei Bände, Leipzig 1891). Wenn Hegel im Vorwort bemerkt, er habe mit Absicht im Titel seines Buches „Städte" vorangestellt, weil die Gilden nicht Anfänge von Stadtgemeinden seien, sondern innerhalb derselben Raum fänden, so ist damit eben auch der Grundgedanke meines Aufsatzes ausgesprochen. Mit der durchaus unhistorischen entgegenstehenden Anschauung hat Hegel energisch aufgeräumt.

Für die vorliegende Arbeit konnte ich (abgesehen von einer Erwähnung im Anhange) Hegels neue Untersuchungen leider ebenso wenig mehr verwerten wie für jenen Aufsatz. Ich hätte sonst auch hier meine Übereinstimmung mit ihm in der Gesamtauffassung, d. h. in der Ablehnung jener Anschauung, welche in der Stadt eine „Kaufmannsgemeinde" sieht, und in vielem einzelnen zu konstatieren gehabt. Hegel (II, S. 504) urteilt ebenfalls: „die Stadtgemeinde geht in ihrem Anfang von einer Ortsgemeinde aus". —

Ich bemerkte vorhin, daß ein großes Interesse die zahlreichen neuen Studien zur Verfassungsgeschichte der deutschen Städte hervorgerufen hat. Freilich läßt sich ein solches Motiv nicht bei allen neueren Arbeiten erkennen. Bei manchen Schriftstellern ist es offenbar nur Eingebung des Zufalls, daß sie gerade über

Verfassungsgeschichte schreiben. Denn man darf ein wirkliches Interesse für verfassungsgeschichtliche Untersuchungen doch nur bei denen voraussetzen, welche über ein gewisses Unterscheidungsvermögen verfügen, welche Freude an juristischen Distinktionen besitzen. Es giebt aber manche, welche sich, ohne dieser Voraussetzung zu genügen, an verfassungsgeschichtlichen Problemen versuchen, welche ohne Jurisprudenz die Verfassungsgeschichte darstellen zu können glauben, welche mit Petrarca stolz auf die Plattheit der Legisten herabzusehen scheinen. Und wie sie hierin mehr die Anlage zum Dichter beweisen, so bemerkt man diese auch daran, daß sie angebliche Thatsachen vollkommen frei erfinden, eine Kraft der zügellosesten Phantasie zeigen, der gegenüber ich mich in meinem nüchternen juristisch-historischen Geiste tief beschämt fühle. Man könnte diese Schriftsteller bereits zu dem ihnen winkenden Dichterlorbeer beglückwünschen, wenn nicht leider mit dem Mangel an Unterscheidungsgabe bei ihnen gar zu oft eine gewisse Geschmacklosigkeit der Darstellung gepaart aufträte.[1])

[1]) Ein echter Typus dieser Art von Arbeiten ist der unten im Anhange besprochene Aufsatz Lamprechts. Ich habe ihn so aufgefaßt, als ob es sich um eine ernst gemeinte wissenschaftliche Arbeit handelt. Vielleicht täusche ich mich. Vielleicht soll es nur eine „historische Skizze" sein, die den Übergang zu einem von Lamprecht vorbereiteten großen historischen Roman (etwa: „Dietgund, die Tochter des Aldermanns der groninger Muttergilde") bildet. In diesem Falle bitte ich für mein Mißverständnis um Verzeihung. L. hat nun daneben (wenigstens bisher) doch auch viel wissenschaftlich brauchbare Arbeiten geliefert. Andere aber pflegen hauptsächlich nur jene antijuristisch-antihistorische Schriftstellerei. So z. B. Liesegang. An Verschwommenheit und Weitschweifigkeit übertreffen dessen Aufsätze alles, was mir jemals bekannt geworden ist. Hegel sagt darüber in seiner milden Weise: „Es ist sehr viel Problematisches und Hypothetisches darin, und manches Unerhebliche wird mit allzugroßer Wichtigkeit behandelt." Von Unterscheidungsvermögen besitzt L. nicht den leisesten Anflug; s. darüber die Jahrbücher für Nationalökonomie a. a. O. In seiner noch immerhin leid-

Der wissenschaftliche Wert der Abhandlungen solcher der Jurisprudenz ebenso wie der Geschichtswissenschaft feindlich gegenüberstehenden Schriftsteller ist selbstverständlich ein äußerst geringer. Hegel (II, S. 484) sagt darüber, nachdem er von einigen jener „Erfindungen" gesprochen: „Es ist dies nur ein Beispiel von mehreren, welches zeigt, auf welche Weise hier die Verfassungsgeschichte in den Rahmen subjektiver Anschauungen und Kombinationen eingefügt, das Thatsächliche verdunkelt und verwirrt wird. Vor dieser Manier der Geschichtsbehandlung in der jüngeren Schule, bei der die reine und unbefangene Auffassung der historischen Überlieferung verloren geht und bloße Einbildungen an deren Stelle gesetzt werden, ist ernstlich zu warnen: die geschichtliche Erkenntnis wird dadurch nur wenig gefördert, weit mehr aber gehindert." An diesen Worten, die nur zu sehr das richtige treffen, habe ich lediglich das auszusetzen, daß Hegel hier von

lich fleißigen Doktordissertation zeigte er eine solche Unkenntnis des Gemeindewesens, daß er die kölner Bauerschaften für alte — Hundertschaften erklärte! Nachdem man ihn auf seinen Irrtum aufmerksam gemacht, bekannte er sich sofort zur Landgemeindetheorie, hielt es aber für zweckmäßig, zugleich die Gildetheorie zu vertreten. Vgl. GGA. 1891, S. 762 ff. Als dann Schulte die Ansicht von dem Ursprung der Stadt aus dem Markt in sehr bestimmter Weise aussprach, versicherte er auch hier sogleich: „ich stimme ihr fast durchweg bei" (Forsch. z. brdb. u. preuß. Gesch. 3, S. 377), obwohl er thatsächlich vorher nichts davon gewußt. Schulte (GGA. 1891, S. 521) sagt daher mit Recht: „An der Tafel beginnen bereits Gäste Platz zu nehmen, welche nicht wissen wollen, wer ihnen das Mahl bereitet hat." Leider kommt man bei Liesegang nicht mit der Annahme aus, daß er nur aus mangelndem Unterscheidungsvermögen die entgegengesetzten Ansichten durcheinander wirft und immer sich schnell zur Tagesmeinung bekennt. Denn wie man aus den Mitteilungen von Hegel (II, S. 331 Anm. 2) und Jacob (Handelsartikel der Araber, 2. Aufl., S. 71 ff.), denen sich noch manches andere beifügen ließe, ersieht, bevorzugt jener Jüngling mit den poetischen Neigungen im Kampfe des Lebens gewisse sehr unpoetische Kampfmittel. Aber er steht damit nicht allein! Vgl. unten den Anhang S. 125 Anm. 1 und S. 142 f.

einer „Schule" — er meint die von K. W. Nitzsch — spricht. Es scheint mir, daß jenen „Erfindern" gerade die sichere Methode, die feste Direktive, die bestimmten Tendenzen fehlen, wie sie in einer „Schule" (mag das Haupt derselben auch falsches lehren) gewonnen werden: eben nur von der Eingebung des Zufalls lassen jene sich leiten. Das charakteristische scheint mir bei ihnen zu sein, daß sie der Schule zu früh enteilt sind. Gewiß ist Nitzsch einer ihrer Väter. Gewiß sind dessen Ansichten grundverkehrt. Indessen wie wohl den meisten von ihnen jede persönliche Beziehung zu ihm fehlt, so ist er auch für ihre Übertreibungen nur teilweise verantwortlich zu machen:[1]) von solchen Ungeheuerlichkeiten, wie sie neuerdings Höniger, Köhne, Liesegang und soeben Lamprecht erfunden haben, hat er sich immerhin ferngehalten. — —

Meine früheren Arbeiten haben bei allen sachkundigen Forschern eine wohlwollende Aufnahme gefunden. Wenn sie der vorliegenden die Anerkennung nicht versagen, daß ich mich redlich bemüht habe, die Forschung zu fördern, so werde ich zufrieden sein.

In gewissen Kreisen, zumal bei jenen „Erfindern" haben meine früheren Arbeiten eine starke Verschnupfung hervorgerufen. Mich beunruhigt ihre Erregung, die sie sehr schlecht zu verhehlen wissen,[2]) nicht. Ich werde nach wie vor jeder Art von Dilettan-

[1]) Die Höniger, Jastrow, Köhne, Liesegang können dem Andenken von Nitzsch keinen schlechteren Dienst erweisen, als wenn sie gerade ihn in ihren Arbeiten immer von neuem loben. Es entsteht dadurch der Verdacht, daß Nitzsch für ihre pseudowissenschaftlichen Leistungen verantwortlich ist. Die panegyrischen Ergüsse jener Schriftsteller haben Nitzsch schon unendlich geschadet!

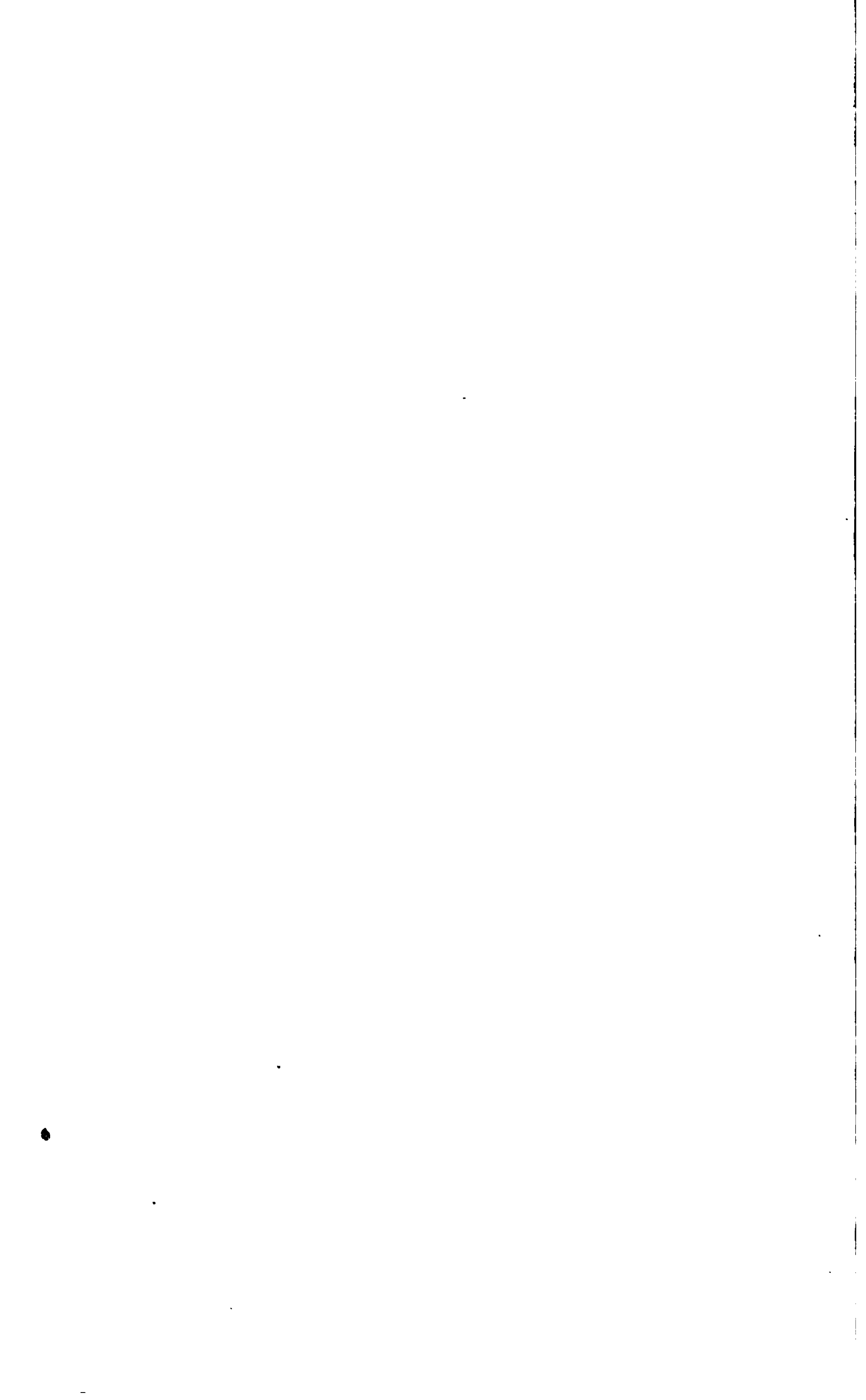
[2]) Man vergleiche z. B. die unparteiischen Referate in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft und die Ausführungen Liesegangs in den Forsch. a. a. O. S. 55 ff. Namentlich die Erregung des letzteren macht einen stark komischen Eindruck. In seiner Verzweiflung schreibt er sogar Nitzsch die Landgemeindetheorie zu! S. westd. Ztschr., Ergänzungsheft 6,

tismus, namentlich dem mit Anmaßung gepaarten, entgegentreten. Denn einige Aufmerksamkeit muß man diesen Dilettanten leider widmen, da ihre Zahl noch immer zu groß ist und da einige ihrer wunderlichen Erfindungen selbst in die Werke von wirklichen Forschern eingedrungen sind.

Münster i. W., im November 1891.

G. v. Below.

S. 69 Anm. 1. Erheiternd wirkt auch das maßlose Selbstgefühl, von dem seine Tiraden ständig begleitet sind. Vgl. z. B. Forsch. a. a. O. S. 330: „Wäre eine Darstellung der städtischen Entwickelung Magdeburgs vorhanden, die meiner Auffassung entspräche, so würde es genügt haben", u. s. w. Es ist, wir müssen gestehen, wie für die Wissenschaft sehr ehrenvoll, so für Herrn Liesegang sehr angenehm, daß bisher noch niemand über Magdeburg in seinem Sinne geschrieben; denn nun fehlt es ihm wenigstens nicht an Stoff.



Einleitung.

In Band 58 und 59 der historischen Zeitschrift suchte ich in einer Abhandlung „zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung“ den Nachweis zu führen, daß den ottonischen Privilegien und dem Hofrecht keine Bedeutung für die Entstehung der Stadtverfassung zukomme und daß das Stadtgericht eine Fortbildung des Landgerichts sei. In einer kleinen Schrift „die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“ (Düsseldorf 1889)[1]) unternahm ich es ferner, den Zusammenhang der Stadt- mit der Landgemeinde festzustellen. Seitdem ist eine große Fülle von, der Mehrzahl nach höchst verdienstlichen Monographien[2]) zur Entstehung der deutschen Stadt-

[1]) Folgende eingehenderen Besprechungen dieser Schrift sind mir bekannt geworden: von W. Arndt im liter. Centralblatt 1889, Nr. 17, von M. Baltzer in den Gött. Gel.-Anz. 1889, Nr. 15, von Henri Brocher in der Revue générale du droit 1890, S. 91 ff., von W. Fischer im Deutschen Litteraturblatt 1889, Nr. 46, von Pirenne in der Revue critique, nouv. série, tom. 29, S. 48 ff., von Arthur Schmidt in der histor. Zeitschr. 66, S. 315 ff. Meine im Text erwähnten Aufsätze in Band 58 und 59 der histor. Zeitschr. zitiere ich im folgenden als „mein erster Aufsatz“ und „mein zweiter Aufsatz“.

[2]) Einige Notizen werden hier von Nutzen sein, wobei ich bemerke, daß ich nicht ein vollständiges Verzeichnis der in Betracht kommenden Arbeiten zu geben beabsichtige. Max Bär, zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (Coblenz), Zeitschr. für Rechtsgeschichte 25 (german. Abteilung), S. 1 ff. Béringuier, die Rolande Deutschlands, mit einer Einleitung von R. Schröder: die Stellung der Rolandssäulen in der Rechtsgeschichte, Darpe, Geschichte der Stadt Bochum, Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Bochum 1888—91. Dieckmeyer, die Stadt Cambrai, (vom 10. bis Ende des 12. Jh.). Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Lieferung 1—7. Vgl. dazu liter. Centralblatt 1891, Sp. 712 f. Gratama, de ontwikkeling van het eigenlijke stadsbestuur te Groningen, Separatabdruck aus: Bijdragen voor vaderlandsche geschie-

verfassung erschienen. Zu gleicher Zeit sind einige wichtige Quellen entdeckt worden: Meinardus hat eine Aufzeichnung aus Hameln, Ilgen ein herforder Stadtrecht (beide der ersten Hälfte des 13.

---

denis en oudheidkunde, derde reeks, 6de deel. Derselbe, eenige rechtsbronnen van Coeverden, Separatabdruck aus: Verslagen en mededeelingen van de vereeniging tot uitgave der bronnen van het oud vaderlandsche recht, tweede deel, nr. V. Th. Ilgen, zur herforder Stadt- und Gerichtsverfassung, Separatabdruck aus der Zeitschr. für Geschichte Westfalens, Band 49. Jürgens, Geschichte der Stadt Lüneburg. G. Kaufmann, zur Entstehung des Städtewesens (Programm der Akademie zu Münster für das Sommersemester 1891). L. Korth, Köln im Mittelalter, Separatabdruck aus den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 50. Derselbe, Wipperfürth, I, Urkundenbuch, Separatabdruck von ebenda, Heft 51. Kruse, die Kölner Richerzeche, Zeitschr. für Rechtsgesch. 22, S. 152 ff. Vgl. dazu Quiddes Ztschr. I, S. 443 ff. Kuntze, die deutschen Städtegründungen oder Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter. Vgl. dazu Al. Schulte in den Gött. Gel.-Anz. 1891, S. 520 ff. Loersch, das falsche Diplom Karls des Großen und Friedrich I. Privileg für Aachen vom 8. Januar 1166, Separatabdruck des Anhangs zur VII. Publikation der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde. Mack, die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis 1374. Vgl. dazu Deutsche Litteraturzeitung 1890, Sp. 959 f. Philippi, zur Geschichte der osnabrücker Stadtverfassung, hansische Geschichtsblätter XVIII, S. 155 ff. Pirenne, histoire de la constitution de la ville de Dinant au moyen-âge. Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter. Vgl. dazu histor. Ztschr. 62, S. 370 f. und liter. Centralblatt 1888, Sp. 1541 f. Eduard Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Band I (S. 153 ff.: das Stadtgericht). Vgl. dazu Gött. Gel.-Anz. 1890, S. 322 f. Schaube, zur Erklärung der Urkunde vom Jahre 1100 betreffend die Marktgründung von Radolfzell, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1891, S. 296 ff. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 588 ff. W. Schröder, die älteste Verfassung der Stadt Minden (Programm des Gymnasiums zu Minden von 1890). Al. Schulte, über reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert, mit einem ungedruckten Stadtrecht von 1100, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1890, S. 137 ff. Sello, die deutschen Rolande, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Band 3, S. 399 ff. Sohm, die Entstehung des deutschen Städtewesens. Stephan, Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, Teil I (bis 1350). Vgl. dazu histor. Ztschr.

Jh. angehörig), Schulte ein sehr altes Privileg für Radolfzell (von 1100) zum ersten Male herausgegeben. Namentlich das letztgenannte hat wesentlich dazu beigetragen, das Interesse an der städtegeschichtlichen Forschung neu zu beleben.

Diese neueren Untersuchungen stimmen mit den Resultaten meiner Arbeiten hinsichtlich der ottonischen Privilegien und des Hofrechts sowie der Herleitung des Stadtgerichtes mehr oder weniger vollständig überein. Einige Forscher vertreten auch die Ansicht von dem Zusammenhang der Stadt- mit der Landgemeinde. Indessen die meisten nehmen doch gerade an dieser Anstoß und stellen ihr eine ganz andere, die Marktrechtstheorie, gegenüber. Ich bekenne nun gern, allen diesen Untersuchungen, denen, die sich für mich, wie denen, die sich gegen mich ausgesprochen haben, für reiche Belehrung dankbar zu sein. Allein von der Unrichtigkeit meiner eigentlichen These bin ich nicht überzeugt worden: nur in Einzelheiten habe ich zu ändern; von meiner Grundanschauung vermag ich nicht abzugehen. Und am wenigsten will mir jene neue Theorie, die von der Kritik bereits als unumstößlich bezeichnet wird, einleuchten. So darf ich es denn wohl wagen, nochmals in eine Erörterung der streitigen Fragen einzutreten.

60, S. 120 ff. Stöckert, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg (Programm des Pädagogiums von Züllichau 1888). Derselbe, die Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg. histor. Ztschr. 66, S. 193 ff. Barges, die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Vgl. ferner noch Gött. Gel.-Anz. 1888, S. 883 ff. und 1889, S. 833 ff.; histor. Ztschr. 58, S. 539 ff., 63, S. 360 f., 64, S. 491 ff.; liter. Centralblatt 1888, Sp. 1605 f. und S. 1776; Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2, S. 789 ff. (Artikel Bürger und Bürgerrecht). Auch auf Franz von Krones, die deutsche Besiedlung der östlichen Alpenländer (Stuttgart 1889) mag hingewiesen werden. Das interessante Schriftchen von Georg Jabob: „ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. oder 11. Jh. über Fulda, Schleswig, Soest, Paderborn und andere deutsche Städte" berührt die von uns hier erörterten Fragen nicht unmittelbar. Über das wenig brauchbare Buch von O. Kallsen, die deutschen Städte im Mittelalter, Band I, vgl. G. v. d. Ropp in der deutschen Litteraturzeitung 1891, Spalte 1238 f.

Die Ansicht von dem Zusammenhange der Stadt- mit der Landgemeinde ist früher namentlich von G. L. v. Maurer vertreten worden. Ich habe das Odium auf mich genommen, mich zu ihm zu bekennen, weil der Kern seiner Ausführungen mir richtig zu sein schien, und ich würde auch jetzt nur meine Uebereinstimmung mit ihm hervorheben, wenn nicht bei vielen die Meinung verbreitet wäre, daß mit den Argumenten Maurers jene Ansicht selbst stehe und falle. Unter diesen Umständen aber ist es wohl geboten, nicht zu verschweigen, daß seine Beweisführung keine glückliche ist und daß er auch von mehreren ganz irrigen Voraussetzungen ausgeht.[1])

Man hat früher Maurer wegen der Verwertung später Nachrichten getadelt. Tadelnswert war es jedoch nicht, daß er diese überhaupt heranzog, sondern unzulässig war nur die Art, wie er es that. Man darf im Gegenteil behaupten, daß sich Verfassungsgeschichte nie ausschließlich nach gleichzeitigen Nachrichten schreiben läßt. Wenn für jede historische Untersuchung vollständige Kenntnis der Quellen, auch der späteren, erste Bedingung ist, so ist dies Erfordernis ganz besonders für die Erforschung der Einrichtungen zu stellen. Die Verfassungsverhältnisse der älteren Zeit sind uns nirgends vollständig beschrieben. Aber

[1]) Ich weiche in einer ganzen Reihe wichtiger Punkte von Maurer ab. Auf seine verfehlte Ableitung des Stadtrates habe ich schon in meiner Stadtgemeinde S. 84 ff. hingewiesen. Er macht ferner der hofrechtlichen Theorie viele Zugeständnisse (z. B. hinsichtlich der Handwerker) und leitet auch die Landesherrschaft aus der Grundherrschaft her. Überall legt er zu großen Wert auf äußerliche Anknüpfungen (s. darüber weiter unten), während es bei der Herleitung von Einrichtungen in erster Linie auf innere Übereinstimmung ankommt. Damit hängt es zusammen, daß er bei der Frage, ob die Stadt aus der Landgemeinde entstanden ist, mehr die Wichtigkeit der Allmende als die der Ordnung von Maß und Gewicht betont. Sohm, fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 233 Anm. 60 tadelt ihn, weil er die Ortsgemeindeverfassung mit der Markverfassung identificiere. Ich möchte glauben, daß ihn dieser Vorwurf nicht ganz trifft (vgl. meine Stadtgemeinde S. 1). Jedenfalls sind aber beide Verfassungen auseinanderzuhalten. Ich komme unten darauf ausführlicher zurück.

es hat sich von ihnen nachweislich oft vieles bis in entlegene Zeiten hinübergerettet. Wäre es also nicht grundverkehrt, hier vor den Quellen, die uns die späteren Einrichtungen schildern, die Augen zu verschließen? Bieten dieselben uns nicht direkte Belehrung, so sind sie zum mindesten ein notwendiges Korrektiv für unsere aus den lückenhaften älteren Nachrichten gezogenen Schlüsse.[1]) Es fehlt denn auch nicht an Beispielen, daß durch die Verwertung später Quellen unsere Kenntnis der früheren Zustände in der glücklichsten Weise ergänzt worden ist.[2]) Freilich ist es leider auch immer noch notwendig, die Beobachtung des Grundsatzes, daß in erster Linie gleichzeitige Quellen zu benutzen sind, einzuschärfen. Die Irrtümer der Anhänger der Gildetheorie[3]) erklären sich nur dadurch, daß man Zustände des späteren Mittelalters in das 12. Jh., ja in das Zeitalter der Ottonen[4])

[1]) Wenn man früher geglaubt hat, daß die ottonischen Privilegien Hofgericht und öffentliches Gericht verschmolzen haben, daß ferner die städtischen Handwerker aus den Frohnhofhandwerkern hervorgegangen sind, so waren jene Anschauungen nur deshalb möglich, weil man versäumte, als Korrektiv den Maßstab der späteren Verhältnisse anzuwenden, zu prüfen, ob die letzteren jener angenommenen Entwickelung entsprächen.

[2]) Weiland z. B. hat für die Rekonstruktion der älteren Verfassung Goslars in glücklicher Weise ein Aktenstück von 1682 verwertet: s. hansische Geschichtsblätter XIV, S. 39. Die Unentbehrlichkeit der Benutzung späterer Rechtsquellen betonen mit Recht Ilgen und Philippi. Ernst Mayer bemerkt in den GGA. 1891, S. 345 treffend, man solle nicht aus Bequemlichkeit von der Verwertung der „viel reicheren und guten Teils ursprünglicheren" späteren Quellen absehen.

[3]) Vgl. darüber Quiddes Ztschr. I, S. 443 ff.; GGA. 1891, S. 755; Hildebrands Jahrbücher 58, S. 1 ff. Gegen die Gildetheorie wendet sich das vorzügliche (auch die deutschen Verhältnisse berücksichtigende) Buch von Charles Gross, the Gild merchant, zwei Bände, Oxford 1890.

[4]) Die kühnsten Behauptungen, die bisher von Anhängern der Gildetheorie aufgestellt worden waren, überbietet neuerdings Köhne, der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (Gierkes Untersuchungen, Heft 31). Er läßt die Ottonen Gildeprivilegien erteilen, schreibt dem kleinen Orte Allensbach, welcher kaum jemals einen Kaufmann gehabt hat (s. unten), schon für das Jahr 1075 eine ganze Kaufmannsgilde zu und behauptet

versetzt hat. Man versäumt hier das entgegengesetzte Korrektiv anzuwenden: die jüngeren an den gleichzeitigen Nachrichten zu messen. Nur dann lassen sich die ersteren verwerten, wenn die von ihnen berichteten Thatsachen in die anderweitig beglaubigten Zustände der früheren Zeit hineinpassen.

Wie wir die späteren Quellen in den Bereich unserer Untersuchung zu ziehen haben, so dürfen wir unsere Aufgabe auch nicht in der Weise abgrenzen, daß wir etwa nur einige Gemeinwesen als Objekte unserer Betrachtung auswählen. Es ist neuerdings mit Recht betont worden,[1]) wie verkehrt es sei, die Untersuchung auf die Verhältnisse der größeren Städte zu beschränken. Auch die mittleren und die kleinen dürfen nicht ausgeschlossen werden. Es gilt das Thun und Treiben, die Umgebungen der deutschen Bürger zu erforschen. Die meisten von ihnen aber wohnten in mittleren und kleinen Städten; wir können deshalb diese nicht vernachlässigen, wenn wir eine Totalansicht von dem Leben des deutschen Bürgers gewinnen wollen. Aber auch abgesehen von diesem allgemeinen Gesichtspunkt sind wir auf die Urkunden der kleinen Städte schon

(S. 245 Anm. 2), das Zollprivileg Heinrichs IV. für Worms von 1074 sei „von der dortigen Kaufmannsgenossenschaft erbeten und aufbewahrt"! Vgl. über Köhnes Buch GGA. a. a. O. Dasselbe ist bei seinem Erscheinen von manchen Seiten als eine sehr tüchtige Arbeit gelobt worden. Dieses Lob gründet sich wohl auf die Citatenfülle des Buches. Sie ist indessen sehr überflüssiger Natur. Köhne häuft die Citate ohne jeden Anlaß. Er führt z. B. S. 93 Anm. 3 fast die gesamte Litteratur über die Datierung des ältesten Straßburger Stadtrechts, S. 198 die über das kölner Burggrafenweistum u. s. w. an, während die Erwähnung der jedesmaligen jüngsten Arbeit über den betr. Gegenstand schon vollkommen genügt hätte und zwar um so mehr, als Köhne nur ganz gelegentlich auf Straßburg, Köln u. s. w. zu sprechen kommt.

[1]) Vgl. Schulte S. 137 ff.; Korth, Wipperfürth S. 3 ff.; Bär S. 1 f. Die merkwürdigsten methodischen Grundsätze entwickelt Köhne. Er hält zwar die Benutzung der Nachrichten über Allensbach (S. 57) und Weißenburg (S. 68), nicht aber die über Medebach, Hameln u. s. w. (S. 376) für erlaubt. Doch erläßt er das letztere Verbot im Grunde nur für andere. Ihm selbst ist es gestattet, die Urkunden von Medebach und Hameln zu verwerten (S. 84 Anm. 1 und 297).

wegen der vorhin erwähnten Lückenhaftigkeit unserer Überlieferung angewiesen. Die Nachrichten der wenigen großen Städte reichen nicht aus: wie in der römischen Städtegeschichte, so geben auch in der deutschen oft gerade die Urkunden ganz unbedeutender Orte über die wichtigsten Fragen Aufschluß. Dieser Umstand ist zum Teil zufälliger Natur: es sind durch eine besondere Fügung häufig Quellen großer Städte verloren gegangen, kleiner erhalten geblieben. Doch kommt hier auch ein Moment in Betracht, das in den Dingen selbst liegt. Die alten großen Städte haben sich der Mehrzahl nach allmählich entwickelt; sie haben von Haus aus keine geschriebene Verfassungsurkunde; ihre Einrichtungen werden oft erst aufgezeichnet, wenn eine Stadt mit ihrem Recht bewidmet oder wenn eine ihrer Befugnisse von einer Seite in Zweifel gezogen wird. Dagegen können Orte, die durch einen konstitutiven Akt zu Städten erhoben werden, nicht gut einer wenn auch kurzen Aufzeichnung über die verliehenen Rechte entbehren. Bei der Darstellung der Entstehung der Stadtverfassung müssen wir sogar mit gewissen Vorbehalten den Urkunden kleiner Orte den Vorzug geben. Denn es kommt darauf an, die Anfänge der Gemeinden zu schildern. Die Nachrichten über die großen Städte zeigen uns aber oft ein Bild, das dem der eben entstehenden Gemeinde nicht mehr entspricht.

Nur bei möglichst vollständiger Quellenbenutzung, nur wenn man sich nicht hermetisch gegen irgend einen Teil der Urkunden verschließt, entgeht man der Gefahr unberechtigter Generalisierung. Vor dieser ist neuerdings ebenso wie vor einer einseitigen Quellenverwertung gewarnt worden.[1]) Man hat sich in der That stets die Besonderheiten der einzelnen Orte gegenwärtig zu halten. Dieses Verfahren ist so notwendig wie für die Erkenntnis förderlich. Um hier nicht Beispiele der Vernachlässigung desselben anzuführen,[2]) wollen wir vielmehr an einem Falle hervorheben,

[1]) Vgl. Philippi a. a. O.

[2]) Über die Neigung, möglichst vielen Städten Gilden zuzuschreiben, s. vorhin S. 5 Anm. 4. Bekanntlich haben ferner manche so ziemlich in

wie sehr die Berücksichtigung der lokalen Unterschiede die Forschung unterstützt. Die städtischen Privilegien zeigen unter einander eine gewisse Verwandtschaft. Um diese aber im einzelnen festzustellen, muß man von den lokalen Beziehungen ausgehen. Namentlich die Stadtrechte desselben Territoriums zeigen oft eine bemerkbare Übereinstimmung, die darauf zurückgeht, daß der Landesherr den Gemeinden seines Landes Privilegien nach dem gleichen Muster erteilt hat.[1])

allen Städten den Rat aus dem Schöffenkollegium hervorgehen lassen obwohl das letztere nur innerhalb bestimmter Grenzen verbreitet ist. Vgl. meine Stadtgemeinde S. 85 f. und Quiddes Ztschr. 4, S. 113. Die kritiklosesten Verallgemeinerungen wie überhaupt alle nur denkbaren methodischen Fehler und als Hauptquelle davon eine geradezu beispiellose Unwissenheit finden sich bei Höniger. Abgesehen davon, daß er jenen Irrtum hinsichtlich des Schöffenkollegiums natürlich teilt, und abgesehen von vielen ähnlichen Schnitzern (s. meine Stadtgemeinde S. 54 f. und S. 119 ff.) verwertet er das berüchtigte privilegium maius als echte Urkunde Friedrich Barbarossas! S. Ztschr. f. d. Gesch. der Juden in Deutschland I, Heft 1, S. 97 (nachträglich scheint ihn Wattenbach auf seinen Irrtum aufmerksam gemacht zu haben; s. ebenda, Heft 2, S. 151). Amüsant ist dabei besonders, daß er jene Fälschung „ein Privileg für den Herzog von Österreich" nennt. Den nicht weniger berüchtigten Simon Grunau benutzt er als Quelle für die Geschichte des schwarzen Todes! Höhlbaum (Deutsche Litteraturzeitung 3, S. 684) bemerkt dazu: „Die Kritik verhüllt sich." Einer (selbstverständlich falsch interpretierten) andernacher Urkunde entnimmt er eine wunderliche Theorie von einer „Verschiebung der schöffenbaren Leute" (die von dem Gedanken ausgeht, die Patricier seien arme Ackerbauer gewesen!) und sucht diesen angeblichen Vorgang in alle Städte zu verlegen. S. darüber meine Stadtgemeinde S. 119 ff. Ich würde auf dieses geistsprühende Genie hier nicht zurückkommen, wenn sich nicht ein Schriftsteller bereit gefunden hätte, in einem von Höniger veranlaßten und ihm gewidmeten Buche diesen allen Ernstes als den Heros unter den Forschern auf dem Gebiete der deutschen Städtegeschichte zu feiern. Es ist dies Köhne.

[1]) Vgl. z. B. für Flandern Frensdorff, hansische Geschichtsblätter VIII, S. 54, für den Niederrhein meine landstd. Verf. I, Anm. 127 ff. Wie nutzbringend es ist, die Verhältnisse der Städte eines bestimmten Territoriums gesondert zu untersuchen, dafür liefert aus neuerer Zeit namentlich die inhaltreiche Abhandlung von Ermisch über die sächsischen Städte im Archiv für sächsische Geschichte, Band 10 einen schönen Beleg.

Allerdings ist auch wiederum eine zu starke Scheu vor allem Generalisieren nicht am Platze. Die deutschen Städte sind auf denselben Grundlagen erwachsen: bei unzähligen Abweichungen im einzelnen weisen sie doch in den Hauptpunkten die gleichen Züge auf. Überall begegnen wir dem uns wohlbekannten öffentlichen Gericht, der uns wohlbekannten Ortsgemeinde. Die gerichtlichen Verhältnisse sind in den Städten im einzelnen sehr verschieden. Aber ohne in den Fehler zu starker Generalisierung zu verfallen, dürfen wir behaupten, daß das Stadtgericht überall aus dem Landgericht hervorgegangen ist. Auch eine Reihe weiterer Sätze läßt sich mit annähernder Sicherheit aufstellen. So genügen z. B. die bisher aus den Quellen gewonnenen Resultate, wenn wir sie mit allgemeinen Erwägungen verbinden, um die Meinung, daß die städtischen Handwerker stufenweise von der Hörigkeit zur Freiheit emporgestiegen sind, daß ferner die Ministerialen die maßgebende Schicht der städtischen Bevölkerung gebildet haben,[1]) zu beseitigen. Derjenige, welcher weiß, daß der eigentliche Beruf der Ministerialen der Kriegsdienst ist, wird nie zugeben, daß sie in den Städten, deren Entwickelung auf der Entfaltung von Handel und Industrie beruht, die Hauptrolle gespielt haben. Und nur der beschränkte Blick würde für jene Anschauung von der angeblichen Bedeutung der Ministerialen geltend machen, daß noch nicht für jede einzelne Stadt der entgegengesetzte Nachweis erbracht worden ist. Einen solchen können wir in vielen Fällen

---

[1]) Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftsstädte (Paderborn 1889; erweiterte berliner Doktordissertation), übertreibt die Behauptungen, die früher in dieser Hinsicht aufgestellt worden sind. Er erklärt z. B. (S. 46), die Bevölkerung von Höxter habe im 12. Jahrhundert „hauptsächlich aus Ministerialen des Klosters Corvei" bestanden. Der Verfasser weiß offenbar nicht, was Ministerialen sind. Welcher Ort sollte wohl zu irgend einer Zeit einmal „hauptsächlich aus Ministerialen" bestanden haben! Vgl. über Lövinsons ungenügende Arbeit Ilgen S. 3 (der auf die „völlige Unkenntnis des einschlägigen Materials" bei L. hinweist); Philippi S. 180 ff.; W. Schröder, Minden, passim; liter. Centralblatt 1889, Sp. 670 f. und 1891, Sp. 1149 f.; Deutsche Litteraturzeitung 1889, Sp. 1579 f.

aus dem einfachen Grunde, weil das Quellenmaterial versagt, nicht liefern. Wir müßten auf historische Forschung verzichten, wenn wir allgemeine Sätze nur dann aufstellen wollten, wenn genügendes Material für eine vollständige Statistik vorliegt. Bei der Lückenhaftigkeit unserer Überlieferung sind wir sogar fast mehr zu einem deduktiven als einem induktiven Verfahren genötigt. Es giebt wohl keine Stadt, deren Quellen ausreichen, um ein klares Bild von der Entstehung ihrer Verfassung zu entwerfen. Stets sind wir zur Ergänzung auf die Anschauungen angewiesen, die wir aus der Betrachtung der (je für sich wiederum ungenügenden) Überlieferung anderer Städte gewinnen.

Eben der letztere Umstand erklärt es auch, weshalb die Zahl der allgemeinen Darstellungen des Ursprungs der deutschen Stadtverfassung eine so große ist. Sie sind der richtigen Erkenntnis entsprungen, daß sich an der Hand der Urkunden einer einzelnen Stadt das Problem nicht lösen läßt. Es ist durchaus irrig, wenn von anderer Seite[1]) behauptet wird, „daß nur die Erforschung der Verfassung der einzelnen Stadt auch unsere Erkenntnis der allgemeinen Entwicklung fördern kann“. Wie wenig wir bei einem solchen Verfahren erreichen würden, wird die nachfolgende Untersuchung lehren. Auf Schritt und Tritt werden wir beobachten, wie die Schlüsse, die man aus den Urkunden einer Stadt zu ziehen geneigt ist, der Ergänzung durch die Quellen anderer Orte und namentlich auch durch die Nachrichten zur Geschichte des platten Landes bedürfen.

[1]) So z. B. neuerdings Dieckmeyer (S. 1 f.) in seiner im übrigen verdienstlichen Schrift über die Verfassung Cambrais. Er will „sich mit den Meinungen der Rechtshistoriker grundsätzlich nicht auseinandersetzen“. Wo liegt denn aber die Grenze zwischen „Meinungen der Rechtshistoriker“ und beglaubigten Thatsachen? Hat z. B. unsere Vorstellung von dem Schöffentum nichts mit „Meinungen der Rechtshistoriker“ zu thun? Erfreulicherweise wendet Dieckmeyer seinen Grundsatz nur in sehr bescheidenem Maße an.

Die Ansicht, daß das Stadtrecht aus dem Marktrecht entstanden sei, ist nicht gerade neu; aber sie ist erst in jüngster Zeit wissenschaftlich begründet worden. Den Anstoß dazu gaben R. Schröder durch seine Untersuchungen über das Wort Weichbild[1]) und Al. Schulte durch die an seine Edition des radolfzeller Stadtrechts geknüpften Ausführungen.[2]) Im Anschluß an sie hat dann Sohm in einer glänzenden Schrift über „die Entstehung des deutschen Städtewesens" zum ersten Male einen umfassenden Beweis für jene Theorie zu liefern, in systematischer Darstellung die einzelnen Institute des Stadtrechts auf das Marktrecht zurückzuführen versucht. Die großen Vorzüge Sohm'scher Arbeiten sind so bekannt, daß es unangemessen wäre, darüber Worte zu machen. Wir wollen hier nur die klare, durchsichtige Systematik seiner Darstellung hervorheben, welche ebenso sehr die Wirkung seiner Beweisführung verstärkt, wie sie andererseits die Auseinandersetzung mit seiner Auffassung erleichtert. Auf ihn ist Gothein mit einer sehr eingehenden Schilderung des südwestdeutschen Städte-

---

[1]) Zuerst in der Abhandlung „Weichbild" in den dem Andenken von Waitz gewidmeten Aufsätzen, dann in der oben genannten Schrift über die Rolandssäulen. An der letzteren (insbesondere an der darin enthaltenen Abhandlung von Béringuier) hat Sello, die deutschen Rolande (Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. III, S. 399 ff.) eine sehr eindringende Kritik geübt, welche sich jedoch weniger mit der uns speziell interessierenden Frage beschäftigt.

[2]) Es scheint übersehen zu werden, daß auch schon Stüve, Mitteil. des hist. Vereins zu Osnabrück 4, S. 338—343 und K. v. Amira, Abteilung „Recht" in Pauls Grundriß der germanischen Philologie, §. 31 die Ansicht von der Entstehung der Stadt aus dem Markt vertreten.

wesens[1]) gefolgt, welcher zwar schon in wichtigen Punkten gegen Sohm polemisiert, im allgemeinen jedoch mit ihm und Schulte übereinstimmt. Alle diese wenden sich gegen meine Ansicht von dem Zusammenhange der Stadt- mit der Landgemeinde. Wenn ich nun im folgenden die letztere zu verteidigen, resp. die Marktrechtstheorie zu bestreiten suche, so mag es mir gestattet sein, meiner Freude darüber Ausdruck zu geben, daß ich es mit einer Auffassung zu thun habe, der unzweifelhaft viel wahres zu Grunde liegt und für die zum mindesten eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit spricht. Bei meinen Auseinandersetzungen mit der hofrechtlichen und der Gildetheorie habe ich mich nie des Unmuts darüber erwehren können, daß ich gegen Vorstellungen zu kämpfen hatte, gegen die zu kämpfen allein deshalb geboten war, weil sie so weit verbreitet waren.

Beginnen wir unsere Erörterungen mit einer allgemeinen Bemerkung über das thema probandum. In Untersuchungen über den Ursprung von Verfassungsinstituten ist stets zwischen der Frage nach dem treibenden Motiv, welches eine Verfassungsänderung hervorgebracht hat, und der Frage nach der Einrichtung, an welche sich die Neuerung anschließt, aus welcher das neue Institut entsteht, zu unterscheiden. Die letztere ist eine speziell verfassungsgeschichtliche Frage; ihre Lösung ist die spezielle Aufgabe des Verfassungshistorikers. Die erstere dagegen läßt sich nur vom Standpunkte der allgemeinen Geschichte beantworten; die treibenden Motive, welche Verfassungsänderungen hervorbringen, liegen auf allgemein politischem, auf allgemein geistigem, auf religiösem, auf ökonomischem Gebiete. Wir können hier, da das Städtewesen im wesentlichen nur auf ökonomische Ursachen zurückzuführen ist, die verfassungsgeschichtliche einfach der wirtschaftsgeschichtlichen Frage gegenüberstellen.

Leider werden beide Fragen in den Arbeiten über den Ursprung der Stadtverfassung nicht mit der genügenden Schärfe auseinandergehalten. Selbstverständlich wird jeder Verfassungs-

[1]) Gotheins Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes enthält zugleich eine Darstellung der Zunftverfassung von Basel und Straßburg.

historiker seinen Blick über die Formen der Verfassung hinaus auf die treibenden Faktoren der Entwickelung richten.[1]) Allein diese tiefere Auffassung der Dinge besteht nicht darin, daß man beide Fragen miteinander vermischt, daß man — wie es thatsächlich geschieht — auf die eine Frage die Antwort giebt, die zu der anderen gehört, daß man die Herleitung der Stadtverfassung aus diesem oder jenem Institut deshalb bezweifelt, weil dasselbe nicht das treibende Motiv[2]) gewesen sei. Es ist schlechthin unlogisch, wenn man die Frage nach dem Ursprung der Stadtverfassung dahin beantwortet: sie sei aus der Entwickelung von Handel und Gewerbe entstanden. Daraus ist wohl das Städtewesen entstanden. Aber die Stadtverfassung kann nur wiederum aus einer Verfassung entstehen; oder sie schließt sich — was auch möglich ist — an keine vorhandenen Verfassungseinrichtungen an, bildet sich vielmehr vollkommen neu.

Jene Vermischung der beiden Fragen findet sich nicht etwa nur bei Dilettanten.[3]) Die ganze Marktrechtstheorie scheint mir darauf im wesentlichen zu beruhen. Um sogleich hier zwei Punkte, in denen jene Vermischung hervortritt, zu besprechen, so meint Gothein (S. 64) die Ansicht von dem Zusammenhang der Stadt- mit der Landgemeinde durch den Satz beseitigen zu können: „Aus sich heraus, durch einen notwendigen Entwickelungsgang bestimmt, würde das Dorf niemals zur Stadt geworden sein.“ Gewiß nicht! Es hat indessen auch noch niemand behauptet, daß die Entwickelung der Landgemeinde zur Stadt-

[1]) Daß ich dies in ausgiebigem Maße gethan, bezeugt Schulte selbst (a. a. O. S. 157, Anm. 4) mir. Vgl. meinen zweiten Aufsatz S. 195 ff. und meine Stadtgemeinde S. 65.

[2]) Schulte S. 161 meint Maurers Sätze verwerfen zu müssen, weil sie „nicht die Triebkraft und den Born städtischen Lebens erfassen“. Darauf kommt es indessen bei der Herleitung von Verfassungseinrichtungen gar nicht in erster Linie an!

[3]) Was man an diesen erlebt, dafür mögen als abschreckendes Beispiel die Expectorationen Liesegangs (z. B. Forschungen zur brand. und preuß. Gesch. 3, S. 56 f. und S. 374 ff.) dienen.

gemeinde eine notwendige sei. Und man darf überhaupt von keinem Verfassungsinstitut sagen, daß es ein anderes mit Notwendigkeit hervorgebracht habe. Man nennt in gewissem Sinne die Entwickelung des Papsttums eine notwendige. Aber es wäre verkehrt, zu behaupten, daß das Amt des römischen Bischofs, aus dem das Papsttum entstanden ist, dasselbe mit Notwendigkeit erzeugt habe. Die Notwendigkeit lag anderswo, in den allgemeinen politischen und kirchlichen Verhältnissen und Ideen, insbesondere in dem katholischen Kirchenbegriff. Man nennt ferner in gewissem Sinne die Bildung der deutschen Landesherrschaften eine notwendige. Jedoch auch hier lag die Notwendigkeit wiederum nicht in dem Grafenamt, aus dem die Landesherrschaft hervorgegangen ist, sondern außerhalb, in den allgemeinen wirtschaftlichen und namentlich politischen Verhältnissen.

Dieselbe Vermischung der wirtschaftsgeschichtlichen mit der verfassungsgeschichtlichen Frage tritt in den Auseinandersetzungen zwischen Schulte und Sohm über die Bedeutung von Wochen- und Jahrmarkt hervor. Schulte ist der Ansicht, daß der letztere für die Stadt unwesentlich, wesentlich nur der erstere sei. Sohm erklärt es dagegen für unerheblich, wie oft in der Stadt Markt gehalten wird; auch der Jahrmarkt allein genüge für den Rechtsbegriff der Stadt. Der Streit löst sich einfach: beide haben Recht; nur meint jeder etwas anderes. Sohm denkt an die juristische Konstruktion des Stadtbegriffs. Schulte will darlegen, welche Momente wirtschaftlich die Stadt gehoben haben, wobei er sich allerdings der Täuschung hingiebt, daß das, was wirtschaftsgeschichtlich maßgebend ist, auch verfassungsgeschichtlich entscheidet.

Während die Anhänger der Marktrechtstheorie so die eigentlich verfassungsgeschichtliche Frage gegenüber der wirtschaftsgeschichtlichen nicht zu ihrem Rechte kommen lassen[1]), tragen sie,

[1]) Auszunehmen ist freilich in gewisser Weise Sohm, welcher, wie eben angedeutet, das juristische Moment mehr zur Geltung kommen läßt. Dagegen überwiegt bei Schulte einseitig die wirtschaftsgeschichtliche Betrachtung, und in dieser Hinsicht hat er allerdings auch ein unbestreitbares Verdienst, nämlich auf die Wichtigkeit der Wochenmärkte hingewiesen zu haben.

wie wir sehen werden, doch auch wieder den wirtschaftsgeschichtlichen Thatsachen, welche in Wahrheit für die Ausbildung der städtischen Verfassung von Bedeutung gewesen sind, nicht genügend Rechnung.

Wir führen nun unsere Untersuchung, indem wir der Reihe nach feststellen, ob, resp. inwiefern die einzelnen Einrichtungen der mittelalterlichen Stadt mit dem Marktrecht in Zusammenhang stehen.

§. 1.

Die Stadt als Marktort.

Daß das Vorhandensein eines Marktes einen wesentlichen Bestandteil der mittelalterlichen Stadtverfassung ausmacht, steht außer Zweifel. Einen Teil derselben dürfen wir also jedenfalls auf das Marktrecht zurückführen. Allein es handelt sich eben nur um einen Teil. Mit dem Marktrecht ist noch nicht die ganze Stadtverfassung gegeben. Denn unendlich viele Orte, die einen Markt haben, sind nicht Städte im rechtlichen Sinne. Aus ältester wie aus neuester Zeit lassen sich zahllose Beispiele von bloßen Landgemeinden, die mit Märkten versehen sind, erbringen. Diese Thatsache ist eigentlich schon ein klarer Beweis gegen die Annahme, daß das Marktrecht (direkt oder indirekt) zugleich der Keim der anderen wesentlichen Bestandteile der mittelalterlichen Stadtverfassung sei. Doch wird sich in den folgenden Paragraphen Gelegenheit bieten, diesen angeblichen Zusammenhang noch eingehender zu prüfen. Hier nur noch einige Bemerkungen über die wirtschaftliche Bedeutung der Märkte für die Stadt.

Im Gegensatz zur mittelalterlichen kann die moderne Stadt die Märkte ganz oder teilweise entbehren. In jener dagegen spielten sie die größte Rolle, einmal und vornehmlich wegen der geringen Entwickelung der Kommunikation in der älteren Zeit, sodann auch, weil das wirtschaftspolitische Prinzip des Mittelalters die Konzentrierung des Verkehrs auf dem Marktplatze teil-

weise forderte. „Das ganze Geschäft soll öffentlich gemacht werden; man will den Handelsbetrieb des Einzelnen gleichsam unter die Augen der Gesamtheit rücken.“ Dadurch wird namentlich dem „Fürkauf“, dem Kauf aus zweiter Hand, vorgebeugt, von dem das ganze Mittelalter einschließlich des Reformationszeitalters überzeugt war, daß er die Ware unnötig verteure.[1]) Deshalb befahl man ausdrücklich, daß der Verkehr mit gewissen Gegenständen, gewisser Personenklassen nur auf offenem Markte stattfinden solle.[2]) Und nicht blos an den festgesetzten Markttagen, sondern täglich war der Marktplatz im Mittelalter belebter als heute. Der Wochenmarkt gestaltete sich innerhalb gewisser Schranken zu dem sogenannten Tagemarkt um.[3]) Die geringeren Krämer hielten z. B. während der Woche auf dem markte, an den Sonntagen und Heiligentagen vor den kirchin feil.[4]) Freilich hat diese Erscheinung schon nichts mehr mit den angesetzten Markttagen, den königlich oder landesherrlich privilegierten Märkten (auf welche unsere Gegner das Wachstum der Städte zurückführen), sondern nur mit dem Marktplatz zu thun.

---

[1]) Gothein S. 459. Gothein setzt diese Anschauung mit Recht schon in eine frühe Zeit. Allein die entsprechenden eingreifenden Maßregeln beginnen weitaus der Mehrzahl nach doch erst mit dem 13. Jahrhundert. Insofern darf man also sagen, daß die große Bedeutung, welche der Markt im Mittelalter hat, zum Teil erst Produkt der städtischen (und zwar der späteren) Entwickelung ist, für die Entstehung der Städte nicht ganz in dem Maße, wie man gewöhnlich meint, in Betracht kommt.

[2]) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 158 und 161. Vgl. auch Stieda, Jahrb. f. Natök. 27, S. 70. Riezler, Gesch. Baierns 3, S. 768 f. Stüve, Mitteil. des histor. Vereins zu Osnabrück 4, S. 339; Darpe III, A, S. 7. Roscher, System III §. 23. Es mag hier ferner eine Bestimmung der dem 16. Jahrhundert angehörigen Polizeiordnung von Jülich-Berg (ich citiere nach dem Druck von 1696), S. 12 und 13 angeführt werden: „Krämer dürfen nicht an der Hausleute (Bauern) Türe feil halten, sondern nur da, wo Kirchspielskirchen und wo Märkte sind.“

[3]) Gengler S. 151.

[4]) Gengler S. 159. Im einzelnen zeigen die städtischen Statuten in dieser Beziehung die größten Verschiedenheiten.

Die große wirtschaftliche Bedeutung, welche den Märkten immerhin für die städtische Entwickelung zukommt, und die Wichtigkeit, welche sie auch für die Stadtverfassung haben, findet ihren prägnanten Ausdruck in einigen technischen Bezeichnungen.[1]) Vor kurzem rechnete man noch das Wort Weichbild hierher; jetzt wird jedoch eine besondere Beziehung desselben zum Markt wohl mit Recht in Abrede gestellt.[2]) Jedenfalls aber werden „Marktrecht" mit „Stadtrecht", ius fori, ius forense mit ius civitatis, ius civile oft identisch gebraucht.[3])

Dieser Sprachgebrauch und die Thatsache, daß keine mittelalterliche Stadt ohne Markt zu denken ist, haben offenbar die Marktrechtstheorie erzeugt. Indessen man wird sich erstens gegenwärtig halten müssen, daß die Bezeichnung des Stadtrechtes als Marktrecht doch immer nur ein rhetorischer Tropus ist, eine Synekdoche, daß die pars pro toto gesetzt wird, daß es sich damit nicht anders verhält, als wenn tectum für domus steht. Und man darf zweitens auch die wirtschaftliche Bedeutung der Märkte nicht überschätzen. Wie es Ortschaften mit Märkten giebt, die nicht die Verfassung einer Stadt haben, so haben die Märkte auch nicht wirtschaftlich alle Ortschaften, in denen sie sich befanden, zu Städten zu erheben vermocht.[4]) Und selbst bei denjenigen Marktorten, die zu Städten in wirtschaftlichem Sinne geworden sind, ist der entscheidende Faktor nicht der privilegierte Markt gewesen, sondern ein Handelsweg, eine bestimmte Industrie, Schätze

[1]) Vgl. auch folgende Stelle aus der ursperger Chronik (SS. 23, S. 371): „König Philipp verschleuderte das Reichsgut. Sicque factum est, ut nichil sibi remaneret preter inane nomen dominii terrae, et civitates seu villas, in quibus fora habentur, et pauca castella terrae."

[2]) Über den Sinn des Wortes Weichbild vgl. neuerdings K. v. Amira a. a. O. §. 4; Sello S. 409 Anm. 1; Kuntze S. 46 ff.; Schulte in den GGA. 1891, S. 530 ff. Weichbild bedeutet wohl Ortschaftsrecht, vielleicht geradezu Stadtrecht.

[3]) S. meinen zweiten Aufsatz S. 196.

[4]) Ich erfreue mich hier der Zustimmung Schmollers (Jahrbuch für Gesetzgebung 1890, S. 1002).

des Bodens, allgemeine geographische Verhältnisse.[1]) Liegt etwa der Ursprung von Kölns Größe in seinem Wochenmarkt? Verdanken Goslar und Freiberg in Sachsen[2]) ihre Blüte ihren Marktprivilegien? Sind die Weberheere Flanderns durch Marktprivilegien geschaffen worden? Ich bin nicht „geneigt, meine Ansichten zu scharfen Antithesen zuzuspitzen".[3]) Allein wenn es gälte, die übertriebene Wertschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung des Marktes durch eine andere Übertreibung zu ersetzen, so wäre es ein leichtes darzuthun, daß der Markt für die städtische Entwickelung eher schädlich als nützlich gewesen ist. Offenbar hängt nämlich die Blüte einer Stadt davon ab, daß ihre eigenen Gewerbtreibenden reichliche Gelegenheit zum Absatz ihrer Produkte haben. Nun ist es aber eine Eigentümlichkeit des Marktes, daß nicht blos einheimische, sondern namentlich auch fremde Gewerbtreibende ihre Waren feil bieten.[4]) Also — so könnte man schließen — die Märkte hindern die Entwickelung der Stadt, insofern sie eine Beeinträchtigung der einheimischen Kaufleute und Handwerker darstellen. Ich will diesen Schluß nicht ziehen, obwohl er immerhin nicht ganz ohne Berechtigung ist. Aber die eben geltend gemachten Momente zeigen wohl, daß aus dem Marktrecht ebenso wenig wie aus der Landgemeinde die Stadt „mit Notwendigkeit" hervorgeht. Wenn man als Grund der städtischen Entwickelung stets nur den Markt nennen wollte, so wäre das zwar nicht so unberechtigt wie das früher beliebte System, alles auf das Hofrecht zurückzuführen; indessen eine viel fruchtbarere Thätigkeit wäre es trotzdem nicht. Dagegen würde

[1]) Vgl. F. G. Hahn, die Städte der norddeutschen Tiefebene in ihrer Beziehung zur Bodengestaltung, S. 8.

[2]) Ermisch im neuen Archiv für sächs. Gesch. 12, S. 91: Die Stadt Freiberg „entstand in Folge des Bergbaues seit etwa 1185—1190".

[3]) Gothein S. 310.

[4]) Ich vermag in diesem Punkte keinen wesentlichen Unterschied zwischen Jahrmarkt und Wochenmarkt (so, wie es scheint, Gothein S. 483) zu finden. Vgl. Stieda a. a. O. S. 68 ff.; Gengler a. a. O. S. 162 f. Das sog. Gästerecht ist mir natürlich bekannt.

es wirklich wirtschaftsgeschichtliche Forschung sein, nachzuweisen, welche Faktoren neben dem Markt und mehr als dieser die Blüte der einzelnen Städte geschaffen haben.

Sohm unterscheidet — um auf diesen Punkt hier noch kurz einzugehen — zwischen unständigen und ständigen Märkten. Seine Ansicht hat sofort Eingang in die Litteratur gefunden: Gothein und Kaufmann gliedern jene Unterscheidung ihrem System ein. Wie es jedoch recht schwer sein dürfte, sich von einem unständigen Markte eine Vorstellung zu machen, so scheint diese Art von Märkten auch den Quellen unbekannt zu sein. Sohm beruft sich auf das edictum Pistense von 864, welches von den Märkten sagt: locis suis restituantur. Nun, wenn die Märkte „ihre Plätze" haben, so sind sie wohl gerade nicht unständig.[1])

§. 2.

Die Ummauerung der Stadt.

Wie der Markt, so ist auch die Ummauerung ein wesentliches Stück der mittelalterlichen Stadt.[2]) Und sie ist ein selb-

---

[1]) Beispiele, daß Märkte „restituiert" werden, kommen noch in spätester Zeit vor. Vgl. Privileg Herzog Wilhelms von Jülich-Berg von 1576 März 26. für Randerath (Düsseldorf, Staatsarchiv, Caus. Jul. IV, fol. 325, cop.) „1509 haben die Bürger umb aufkompst willen der. stat 3 Jahrmärkte und 1 Wochenmarkt erhalten. Aber in der jüngsten jülichschen Fehde ist die Stadt von den Burgundischen im gront abgebrant, dardurch dan dieselbe nit allein in undergank . . . geraten, sonder auch vorgem. jar- und wochenmarkte seither nit gehalten noch besucht worden. Der Herzog erneuert nun das Marktprivileg und „publiziert" es in seinen Landen." Über diese Publikation der Märkte, die natürlich besonders wichtig war, vgl. Gengler a. a. O. S. 148 f.

[2]) Für die entgegengesetzte Ansicht von Schulte und Sohm läßt sich nichts geltend machen. Wenn Schulte sich auf Allensbach beruft, so ist dieser Ort, wie Schulte selbst konstatiert, nie eine wirkliche Stadt geworden; Dieses Beispiel beweist also gerade gegen ihn. Wenn ferner Sohm (S. 26 Anm. 40) anführt, daß Radolfzell bis zum Jahre 1267 kleiner als der

ständiges Stück: niemand darf auf den Gedanken kommen, sie aus dem Marktrecht herzuleiten. Wenn wir vorhin technische Ausdrücke kennen lernten, welche die Wichtigkeit des Marktes für die Stadt kundgaben, so liefert die Sprache nicht minder beachtenswerte Andeutungen von dem Zusammenhange zwischen Befestigung und Stadt. „Die Bedeutung „Stadt" entwickelt sich erst in mittelhochdeutscher Zeit: das ältere Wort dafür war Burg".[1]) Daher der Ausdruck Bürger; daher heißt das Stadtrecht Burgrecht;[2]) daher bezeichnet urbs gleicher Weise die Stadt und die Burg, urbani gleicher Weise die Städter und die Burgbewohner.[3]) Die Wertschätzung, welche die Befestigung genoß, geht ferner daraus hervor, daß viele Stadtsiegel im Bilde Thore, Thortürme und andere Bestandteile der Stadtmauer zeigen;[4]) daß die letztere oft die Grenze zieht, wieweit sich städtische Rechte und Pflichten erstrecken;[5]) daß in manchen städtischen Privilegien das Recht der Befestigung den Mittelpunkt bildet, nicht als eines der städtischen Vorrechte, sondern als das städtische Vorrecht er-

---

Umkreis der Ringmauer war, so bestimmt er dabei, wie wir noch sehen werden, die Grenzen der Stadt falsch. Also auch dieses Beispiel fällt fort. Aus diesen zwei Beispielen macht Kuntze S. 49: „in vielen Fällen". Über die Wichtigkeit der Ummauerung für die Stadt im allgemeinen vgl. Gengler S. 3 ff.; Giesebrecht, Kaiserzeit V, S. 602; F. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation, S. 495 (Gaysmayrs Entwurf); Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 26, S. 99, Nr. 134. Die Erklärung, welche Sohm S. 26 von wîchûs giebt, dürfte nicht haltbar sein. Vgl. dazu Gengler S. 7; Schulte in den GGA. 1891, S. 531; UB. der Stadt Basel I, S. 434.

[1]) Kluge, etym. Wörterbuch (3. Abdruck), S. 326.

[2]) Vgl. meinen zweiten Aufsatz S. 199. Speziell in Oberdeutschland üblich. Ich vermag mich nicht davon zu überzeugen, daß Burg in Burgrecht, wie Kuntze S. 49 meint, nur ganz allgemein „bergender Ort" bedeute. Es kommt hier nicht auf den ursprünglichen Sinn eines Wortes an, sondern auf den Sprachgebrauch in einer bestimmten Zeit.

[3]) Vgl. Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde S. 433 Anm. 1.

[4]) Ermisch im Archiv f. sächs. Geschichte Band 12, S. 95.

[5]) S. meinen zweiten Aufsatz S. 200 Anm. 2. Privileg für Medebach von 1165 §. 5 und 8.

scheint.[1]) Es wird sodann betont, daß die Errichtung eines Marktes Regal ist: nun, die Befugnis zur Anlegung einer Befestigung ist es auch.[2])

Man sieht, die Zeugnisse, welche für den Zusammenhang von Stadt und Befestigung sprechen, stehen denen, in welchen eine Beziehung von Stadt und Markt angedeutet ist, durchaus nicht nach. Wir sind aber ebensowenig geneigt, der Stadt einen vorzugsweise militärischen Ursprung zu geben,[3]) wie, ihre Verfassung allein aus dem Marktrecht herzuleiten.

§. 3.

Die Regelung der öffentlichen Leistungen der Bürger.

Im Mittelalter ist die Stadt hinsichtlich der öffentlichen Lasten vor dem platten Lande bevorzugt: sie werden vermindert und der Stadt zugleich ein gewisses Maß der selbständigen Regelung dieser Verhältnisse zugestanden.[4]) Ein Gesichtspunkt, der

---

[1]) Sohm selbst (Anm. 40) führt solche Beispiele an. Ähnlich Lacomblet UB. 2, Nr. 370 (1251).

[2]) S. meinen zweiten Aufsatz S. 200 Anm. 3; Jürgens, die Landeshoheit im Fürstentum Lüneburg bei Beginn des Erbfolgekrieges (1371), S. 48; Gust. Müller, Landeshoheit in Geldern S. 33 ff. — Man muß an der schlichten Thatsache festhalten, daß das Recht der Errichtung einer Befestigung ebenso wie das der Verleihung eines Marktes Regal ist. Dagegen ist es, wie wir es schon in den vorigen Anmerkungen angedeutet haben, unzulässig, mit Sohm Marktrecht und Burgrecht zu identifizieren und die Stadt als Königsburg aufzufassen.

[3]) Kaufmann S. 24 f. dürfte schon zu weit gehen. Jedenfalls vermag ich dem, was er über die „Waffengenossenschaft" sagt, nicht beizustimmen.

[4]) S. die ausführlichere Darstellung in meinem zweiten Aufsatze S. 237 ff.; ferner Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2, S. 349 ff. und neuerdings Niepmann, die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters, S. 14—24. Über die Beschränkung speziell der militärischen Pflichten der Städte s. auch Dieckmeyer S. 69 und UB. von Worms 2, Nr. 94.

von den Anhängern der Marktrechtstheorie entweder ganz außer Acht gelassen oder nicht genügend gewürdigt wird. Und dennoch handelt es sich auch hier um ein durchaus wesentliches Stück der mittelalterlichen Stadtverfassung. Ganze Gruppen von Stadtrechten bezeichnen jene Bevorzugung, insbesondere die finanzielle, als die städtische Freiheit par excellence.[1]) Es ist nicht unmöglich, daß die zähringischen „Freiburgs“ ihren Namen von eben daher führen.[2]) Das System des Pfahlbürgertums, welches doch auch ein nicht unwesentlicher Zug in dem Bilde des mittelalterlichen Städtewesens ist, hängt zum großen Teil mit jenen Vorrechten zusammen.[3])

Diese Bestandteile der mittelalterlichen Stadtverfassung lassen sich wiederum nicht aus dem Marktrecht ableiten, da es genug Marktorte giebt, die hinsichtlich der öffentlichen Lasten nicht bevorzugt sind.[4]) Einen nnmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Marktrecht und der Gestaltung der städtischen Finanzverfassung dürfte man höchstens insofern behaupten, als die Accise teilweise Marktabgabe ist.

§. 4.

Die Stadt als Gemeinde.

Wir wenden uns nunmehr zu dem am meisten bestrittenen Punkt unserer Ausführungen, zu dem eigentlichen Kern der ganzen Kontroverse. Hierbei werden wir darum auch am längsten verweilen.

[1]) Noch im 16. Jahrhundert bezeichnen es die Städte als unerhört, daß sie nicht mehr Freiheiten (in Bezug auf die öffentlichen Lasten) haben sollen als das platte Land. Vgl. meine landstd. Verf. III, 2, S. 257 f.

[2]) Vgl. Zeumer, Städtesteuern, S. 18.

[3]) Vgl. meine landstd. Verf. III, 1, S. 38 ff. Gött. Gel.-Anz. 1781, S. 1239: die Städte geben auswärtigen steuerpflichtigen Landleuten das Bürgerrecht und befreien sie dadurch vom Schoß.

[4]) Es sind sogar einige Anzeichen dafür vorhanden, daß vereinzelt Landgemeinden (ohne Markt) in Bezug auf die öffentlichen Lasten privilegiert sind. S. meine landstd. Verf. I, Anm. 164; III, 1, S. 23; Grimm, Weistümer 4, S. 766 §. 1; 6, S. 701 §. 18; Lacomblet, Archiv 1, S. 278 §. 4.

Bei der Gemeinde lassen sich verschiedene Seiten unterscheiden. Wir betrachten sie nach Möglichkeit gesondert.

I. Bär, Gothein und Philippi wenden gegen meine Ansicht[1]) ein, daß die großen Allmenden, bestehend in weiten Wald-, Heide-, Weideflächen, regelmäßig nicht Besitz einer einzelnen, sondern einer Mehrheit von Gemeinden seien, daß mithin die Stadtgemeinden nicht aus diesen großen Markgenossenschaften hervorgegangen sein können. An der Thatsache selbst ist nicht zu zweifeln: ich will sie so wenig bestreiten, daß ich vielmehr die von jenen Forschern angeführten Beispiele noch um eine sehr beträchtliche Zahl anderer zu vermehren in der Lage bin.[2]) Es folgt daraus unbedingt, daß die Grenzen der Stadtgemeinde nicht mit denen einer solchen Markgenossenschaft zusammenfallen, die Organe der ersteren nicht mit denen der letzteren in Beziehung stehen können. Allein ist damit der Satz von dem Zusammenhang der Stadt- mit der Landgemeinde widerlegt? Bär und Gothein glauben es; Philippi dagegen meint — mit mehr Recht — diesen Satz gerade deshalb, weil die Landgemeinde nicht Marktgenossenschaft ist, um so bestimmter vertreten zu können. Wir wollen unsere Ansicht näher begründen, indem wir die rechtliche und die wirtschaftliche Seite der Frage gesondert betrachten.

[1]) Ich räume bereitwilligst ein, daß meine Auseinandersetzungen über die Bedeutung der Allmende für die Stadt (meine Stadtgemeinde S. 49 ff.) nicht genügen. Die einzelnen Momente hätten schärfer unterschieden werden sollen. Indessen wenn ich meine Ansicht auch mangelhaft dargelegt habe, so muß ich sie doch vollkommen aufrecht erhalten und hoffe sie hier besser begründen zu können. An dieser Stelle bemerke ich sogleich, daß ich nicht behauptet habe: die Stadtgemeinde ist aus der Markgenossenschaft, im Gegensatz zur Landgemeinde, hervorgegangen, sondern: aus der Landgemeinde, welche zugleich Markgenossenschaft ist. Nur dieser letztere Relativsatz ist etwas zu korrigieren.

[2]) Vgl. z. B. Lacomblet, Archiv 3, S. 283 ff.: Verzeichnis der Marken und Fischereien im Territorium Berg; Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau I, S. 318 ff.; Meinardus, UB. von Hameln, Einl. S. 42 ff.; W. Schröder, Minden S. 8 ff. Auf die Schrift von Nordhoff (Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens) hat schon Philippi hingewiesen.

Gothein sucht die Bedeutung der Allmende für die Stadt als möglichst gering hinzustellen. Er gesteht jedoch selber zu (S. 71): „eine Stadt konnte nicht völlig ohne Allmende sein"... „Sie mußte wenigstens etwas Weide für die Metzger und Viehhändler besitzen." Es gab ferner (S. 72) „innerhalb des Mauerumfangs Allmende; sie bestand in den Straßen, Plätzen und solchen unbedeutenden Stellen, die der gemeinsamen Nutzung der Bürger dienten." Auf einem solchen Stück wurde etwa das Rathaus erbaut.[1]) Für die juristische Betrachtung macht es nun nichts aus, ob die Allmende klein oder groß ist, ob sie innerhalb oder außerhalb der Stadtmauer liegt. Wir sehen jedenfalls: die Stadt hat gemeinsamen Grundbesitz; es ist für denselben auch eine Verwaltung nötig; wie Gothein (S. 15) treffend bemerkt, war die Aufsicht über die Straßen, unbebauten Plätze u. s. w. vielleicht schwieriger als die Verwaltung der Viehweide.

Weniger können wir uns mit Gothein hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung der Allmende einigen. Er geht in der Feindschaft gegen die letztere so weit, daß er die Verbindung einer Stadt mit einer großen Markgenossenschaft für die Entwickelung der Stadtverfassung für hinderlich erklärt (S. 135). Er weist darauf hin, daß die großen Allmenden der mittelalterlichen Städte zum großen Teil erst später Erwerb sind. Er bestreitet den sonst behaupteten starken landwirtschaftlichen Zug in dem Leben der älteren deutschen Städte schlechthin: „die Städte der Ackerbürger gehören einer jüngeren historischen Schicht an" (S. 83). „Die Hofstätten waren so schmal, daß sie niemals für einen landwirtschaftlichen Betrieb hätten dienen können" (S. 134). Dieser Schilderung möchten wir zunächst das gerade entgegengesetzte Urteil von Bücher[2]) gegenüberstellen. „Das mittelalterliche Städte-

[1]) Vgl. Privileg des Erzbischofs von Köln für Rees von 1246 (westdeutsche Ztschr., Ergänzungsheft 6, S. 104): giebt der Stadt die facultas domus ad utilitatem communitatis vestre in communibus areis construendi.

[2]) Vgl. das ausgezeichnete Werk von Bücher, die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jh., Bd. I, S. 260 ff. S. auch die Notizen in meiner landst. Verf. III, 2, S. 71 f.

leben bewegt sich so zu sagen in einer durchaus ländlichen Atmosphäre." „In den frankfurter Gesetzbüchern des 15. Jh. sind die Ratsbeschlüsse, welche sich mit der Regelung der Landwirtschaft beschäftigen, fast ebenso zahlreich wie diejenigen, welche Gewerbe und Handel betreffen." „Die meisten Häuser waren mit Höfen und Wirtschaftsgebäuden versehen." „Die meisten Bewohner des damaligen Frankfurt verstanden landwirtschaftliche Arbeit und übten sie, wenn auch nur im Nebengewerbe, aus." Es mag sein, daß in Frankfurt die Landwirtschaft noch mehr als anderswo bedeutete. Aber im großen und ganzen dürfte Büchers Urteil für die mittelalterlichen Städte überhaupt, mit wenigen Ausnahmen, zutreffen. Man braucht, um sich davon zu überzeugen, nur einen Blick in die Polizeiordnungen zu werfen: die nürnberger z. B. widmen kaum einem Gegenstande größere Aufmerksamkeit als dem Umhertreiben der Schweine auf den Straßen. Daß der große Landbesitz vieler Städte erst später Erwerb ist, soll nicht bestritten werden. Nur ziehe ich daraus den umgekehrten Schluß: das sehr lebhafte Bestreben, eine Allmende zu erwerben, welches Gothein selbst konstatiert, ist ein deutliches Zeichen dafür, daß die Stadt sie nicht glaubte entbehren zu können. Gewiß waren ferner viele Hofstätten in der Stadt so schmal, daß sich von ihnen aus ein größerer Besitz nicht bewirtschaften ließ; aber ein „Garten oder ein Kappusland vor der Stadt oder ein Weinberg"[1]) fehlte gewiß selbst diesen meistens nicht. Zudem hatten zahlreiche Bürger Ackerhöfe in den umliegenden Landgemeinden,[2]) was wenigstens zum Teil auch für den wirtschaftlichen Charakter der Stadt bedeutungsvoll war. Bei der Allmende sodann macht es ö k o n o m i s c h nicht viel aus, ob die Stadt sie mit Landgemeinden gemeinsam besitzt oder ein Stück daraus abgesondert erhalten hat: in jedem Falle beweist ihre Verbindung mit einer großen Markgenossenschaft, daß in der Stadt

[1]) Bücher S. 262.

[2]) Bücher S. 275. Meine landstd. Verf. III, 1, S. 39, Anm. 17.

die Urproduktion eine große Rolle spielt.[1]) Unverständlich ist mir endlich Gotheins Meinung, daß die Städte der Ackerbürger einer „jüngeren historischen Schicht" angehören. Man sollte danach fast glauben, daß die wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands mit dem Handel beginnt und mit dem Ackerbau aufhört! Sind denn aber Mainz, Frankfurt, Goslar, Minden, Quedlinburg, Herford,[2]) Hameln u. s. w. späte Gründungen? Sie gehören im Gegenteil zu den ältesten oder älteren; das Stadtrecht von Quedlinburg ist sogar das älteste in Deutschland überhaupt. Es hat in alter wie in neuer Zeit Acker-, Handels- und Industriestädte neben einander gegeben; von zwei „historischen Schichten" wird man nicht sprechen dürfen. Sollen aber solche unbedingt unterschieden werden, so werden wir nach allem, was sonst von der wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands bekannt ist, von der älteren Schicht zu sagen haben, daß in ihr auch die Handels- und Industriestädte nicht ohne „landwirtschaftliche Atmosphäre" waren.

Wir fassen unser Urteil zusammen. Es macht auch im Mittelalter nicht das Wesen der Sache aus, ob eine Stadt eine große Allmende hat, ob ihre Bürger über zahlreiche Ackergüter verfügen. Eine Stadt kann im Mittelalter eben so gut wie in der Neuzeit selbst auf einem nackten Felsen gegründet werden. Allein wenn man beide Zeitalter im allgemeinen mit einander vergleicht, wird sich als Facit ergeben, daß die Stadt des Mittelalters im großen und ganzen Landwirtschaft nicht entbehren konnte. Warum zeigen, nach Gotheins eigenem Zugeständnis, die mittelalterlichen Städte, im Unterschied von denen unserer Zeit, ein so äußerst lebhaftes Bestreben, ihren Landbesitz auszudehnen? Es kommt darin die wirtschaftsgeschichtlich hochwichtige Thatsache zum Ausdruck, daß Reichtum im Mittelalter weit mehr als in der Neu-

---

[1]) Zu den iura civilia gehört auch der Hirtenlohn. Vgl. Frensdorff in den hans. G.-Bl. 1882, S. 19.

[2]) Das älteste herforder Stadtrecht (Ilgen S. 4 f. und 7) versäumt nicht Bestimmungen de pascuis zu treffen. Vgl. Darpe III, A, S. 7. Über Mainz s. Hegel, Städtechroniken 18, 2, S. 37; Jacob a. a. O. S. 13.

zeit im Grundbesitz gesucht wurde und nach Lage der Dinge eben auch nur gesucht werden konnte.[1])

II. Die Anhänger der Marktrechtstheorie bestreiten aber nicht blos die Bedeutung der Allmende für die Stadt; sie lassen die letztere nicht einmal räumlich aus der Landgemeinde hervorgehen. Den Reigen eröffnet hier Schulte. Er hat speziell von Radolfzell und Allensbach behauptet, daß an diesen Orten durch die Errichtung des Marktes eine neue Gemeinde, eine besondere Marktgemeinde gebildet worden sei. Seine Meinung hat sofort allgemeine Annahme gefunden. Und wie er selbst hierin das punctum saliens seiner Untersuchung sieht,[2]) so ist die Lehre von der Bildung der besonderen Marktgemeinde der eigentliche Ausgangspunkt der ganzen Marktrechtstheorie geworden, wirksamer noch als R. Schröders Erklärung des Weichbildes. Ich muß indessen gestehen, daß ich in den Urkunden jener beiden Orte nicht die leiseste Andeutung von dem Vorhandensein von zwei Gemeinden, einer bäuerlichen und einer Kaufmannsgemeinde, gefunden habe: weder sind zwei Namen überliefert noch trennende Grenzen angegeben noch zwei verschiedene Gemeindevorsteher genannt u. s. w. Eines von diesen Dingen müßte man doch aber in den Urkunden entdecken können, wenn man jener Meinung beipflichten sollte. Dagegen liegen die bestimmtesten Angaben darüber vor, daß an jedem Orte nur eine Gemeinde vorhanden ist. Zunächst von

[1]) Über die Wichtigkeit der Allmende für die Stadt im allgemeinen vgl. namentlich auch die Arbeiten von Gratama; ferner Mack, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis 1374; meine Stadtgemeinde Anm. 146; Finke, westfäl. UB. IV, Nr. 1645; Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1888, S. 400. Übrigens finden sich Fälle, daß die aufkommende Stadt die Teilung der großen, mit Landgemeinden gemeinsam besessenen Allmende veranlaßt. Vgl. Lacomblet, UB. II, Nr. 649 (1273): für die Bürger von Gerresheim wird ein Teil aus der Biller Mark ausgesondert.

[2]) Schulte S. 157 Anm. 4 bezeichnet es als meinen Hauptirrtum, daß es mir entgangen sei, „daß die Begrenzung des Weichbilds durchweg von den Gemarkungsgrenzen verschieden ist. Von da mußten sich unsere Wege scheiden“.

Radolfzell. Die Gründungsurkunde, welche von der Herstellung eines Marktplatzes und von der Lage der Hörigen des Stadtherrn spricht, stammt aus dem Jahre 1100; eine spätere Urkunde ist von 1267. In dieser wird ausdrücklich gesagt, daß der Marktplatz nicht, wie Schulte meint, eine besondere Gemeinde, sondern nur einen Teil der Ortsgemeinde bildet.[1]) Allerdings ist in Radolfzell ein Hofgericht vorhanden. Aber stehen denn die Hofgerichte außerhalb der Gemeinden? Wie würden dann die zahllosen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten[2]) zwischen den Frohnhofsherren und den Bauern der Gemeinde zu erklären sein? Vielleicht der Hauptinhalt der Dorfweistümer setzt sich ja aus Bestimmungen über Rechte und Pflichten einerseits der in der Gemeinde sitzenden Frohnhofherren, andererseits der Bauern zusammen. Ich will mich hier wiederum, wie in meinen früheren Aufsätzen, auf die sehr genaue Beschreibung der bergischen Gerichtsorganisation berufen.[3]) Diese erwähnt nicht etwa, daß sich neben den Dorfgemeinden besondere „hofrechtliche Gemeinden" befinden, sondern: „in dem dorf Orbach haben die van Nesselrod ... ein hofsgeding van 9 oder 10 hoven". „Zu Langel hat m. g. h. ein hofsgeding ...; seint darunder ungeferlich 6 hove" u. s. w. Die Hofgerichte liegen so wenig außerhalb der Ge-

[1]) opidum ipsum, sicut hactenus in quadam sui parte ius fori habebat, ita deinceps per totum fundum suum idem ius plene debeat obtinere. Hiermit ist ganz deutlich gesagt, daß das forum, auf dem ius fori gilt, nur eine pars der Ortsgemeinde, der Stadt (opidum) gebildet hat. Schulte nimmt ferner an, daß der Marktplatz auf dem Sallande des Stadtherrn angelegt worden ist. Nun bemerkt aber das Stadtrecht von 1100, daß die altangesessenen Bauern durch die neuen Ansiedler in der Nutzung der Allmende geschädigt werden. Dies erklärt sich doch auch am besten durch die Vermutung, daß die neuen Ansiedler in die Gemeinde jener Bauern eintreten. Freilich will ich auf dies Argument kein Gewicht legen; jene Stelle aus dem Stadtrecht von 1267 genügt uns.

[2]) Vgl. die Beispiele in meiner landstd. Verf. III, 1, S. 36 ff. und 2, S. 84 ff.

[3]) Herausgegeben von Harleß in der Ztschr. des Berg. G.-V. 20, S. 117—202.

meinden, daß vielmehr öfters eine Gemeinde zwei Hofgerichte hat.[1]) Sie können schon deshalb nicht besondere Gemeinden bilden, weil der grundherrliche Besitz im Mittelalter Streubesitz ist, die Bauernhöfe, die zu einem Hofgerichte gehören, oft in einer ganzen Anzahl Gemeinden zerstreut liegen. Schultes Meinung liefert einen Beleg dafür, wie weit noch immer die Anschauung verbreitet ist, daß der grundherrliche Besitz des deutschen Mittelalters die Gestalt der großen einheitlichen Ritterguts komplexe unseres Ostens gehabt habe.[2]) Diese stehen allerdings neben der Gemeinde, sind selbständige Bezirke; im Osten kommen die Bauern nicht in die Lage, die Gutsherren zu Gemeindelasten heranzuziehen.[3]) Indessen in Altdeutschland ist der Grundherr eben überall Glied einer Gemeinde. Und wie auf dem Lande, so verhält es sich in den Städten. Schulte selbst hebt hervor, daß die Hofgerichte in den Städten erhalten geblieben sind (zum mindesten lange Zeit). Sie bildeten aber hier eben so wenig besondere Gemeinden, sondern lagen innerhalb der Stadtgemeinde.[4]) Die Streitigkeiten über die Pflichten der Frohnhöfe in den Stadtgemeinden sind ebenso bekannt[5]) wie die entsprechenden Vorgänge in den Landgemeinden. Wir wenden uns weiter zu Allensbach. Von diesem Orte gesteht Schulte selbst, daß sich für ihn nicht die Existenz von zwei räumlich begrenzten Gemeinden nachweisen lasse. Er schreibt Allensbach sogar ganz den Charakter einer gewöhnlichen Gemeinde zu: „das Weichbild von Allensbach umfaßte Weinberge, Äcker, Teile des Sees und die Wohnstätten". Es soll hier jedoch eine „personale Scheidung" vorhanden sein, eine persönliche Kaufmannsgemeinde einer persönlichen Bauerngemeinde gegenüberstehen. Diese An-

[1]) Harleß S. 191 und 196 f. Meine Stadtgemeinde S. 11.

[2]) Vgl. hist. Ztschr. 63, S. 309. Meine landstd. Verf. III, 1, S. 3.

[3]) Ausgenommen natürlich den Fall, daß ein Gutsherr Gemeindeland erworben hat.

[4]) Vgl. Harleß S. 196: „Ist in der burg[er]schaft Rode vur dem Walde ein hofsgericht."

[5]) Vgl. z. B. Mack a. a. O. S. 53, Anm. 1; hans. G.-Bl. 1882, S. 19; Wigand, Archiv 2, S. 357.

schauung können wir in keiner Weise gelten lassen; denn Deutschland kennt keine „persönlichen Gemeinden". Es mag indessen immerhin (obwohl es hiernach überflüssig ist) der Ansicht Schultes ein Wort gewidmet werden. Das allensbacher Privileg enthält den Satz: alle Gemeindegenossen (villani) sollen mercatores sein außer denen, welche Weingärtner und Ackerbauer sind. Der Verfasser der Urkunde ist hier schrecklich trivial; er spricht etwas ganz selbstverständliches aus. Schulte meint freilich, die Urkunde wolle die Vereinigung beider Gewerbe untersagen. Ein solches Verbot konnte jedoch der Verfasser nicht wohl aussprechen. Denn es war ihm natürlich bekannt, daß die mercatores der schon vorhandenen Städte (nach deren Muster Allensbach gegründet wird) meistens über einen Garten, ein „Kappusland", wenn nicht gar über einen Weinberg, einen Ackerhof verfügten. Er mußte sich also sagen, daß eine scharfe Scheidung des Berufs gar nicht durchzuführen war. Zumal in einer eben gegründeten Stadt. Nehmen wir an, es wurden dreißig mercatores herbeigezogen. War es sicher, daß diese sofort für ihre gewerblichen Produkte Absatz fanden? Mußten sie nicht Hungers sterben, wenn ihnen strengstens untersagt wurde, irgend welchen Kohl zu ziehen? In Allensbach hat jene Scheidung thatsächlich nicht durchgeführt werden können. Der einzige Kaufmann, den Schulte in der ganzen mittelalterlichen Geschichte des Ortes zu entdecken vermocht hat, handelt mit Wein und liefert ein Streitroß. Er hat also gewiß einen Weinberg und, wegen des Pferdes, einen Ackerhof besessen. Wie es aber keinen Sinn gehabt hätte, den mercatores die ländliche Arbeit zu verbieten, so wäre es auch unverständig gewesen, Landleute von Handel und Gewerbe zurückzuhalten.[1]) Es ist mir keine ähnliche Bestimmung aus irgend einem Stadtrecht bekannt. Am wenigsten konnte man etwas derartiges bei der Gründnng einer Stadt verfügen: es kam ja darauf an, daß möglichst viele sich

---

[1]) Der Versuch, den Schulte macht, ein solches Verbot zu erklären, wird hinfällig durch Schaubes Interpretation des Stadtrechts von Radolfzell.

mit Handel und Gewerbe beschäftigten. Indessen ich glaube eben auch nicht, daß der Verfasser der Urkunde solche Verbote hat aussprechen wollen; er hat sich nur trivial ausgedrückt.

Die Ausführungen Schultes haben Kaufmann zu der Behauptung veranlaßt, daß „eine Stadt regelmäßig [sic!] durch Verschmelzung einer Marktgemeinde mit anderen Gemeinden entstand"; es finde sich „eine Marktgemeinde neben der alten Bauerschaft".[1]) Er glaubt Schultes Beweismaterial noch vermehren zu können, durch die Gründungsurkunde von Wusterwitz (c. 1159): durch diese sei „eine Marktgemeinde in und neben der Bauerschaft" hergestellt worden.[2]) Indessen er hätte keine bessere Urkunde ausfindig machen können, wenn er Schulte widerlegen wollte. In der Gemeinde Radolfzell finden wir doch wenigstens zwei Gerichte, neben dem Stadtgericht das Hofgericht. In Wusterwitz wird dagegen ausdrücklich eingeschärft, daß kein anderer über die mercatores richten soll als der iudex der Bauern.[3]) Von einer Mehrheit von Gemeinden vollends liegt nicht die geringste Spur vor. Kaufmann ist zu seiner Deutung wohl durch die Angabe bestimmt worden, daß von den um den Marktplatz herum liegenden Hausplätzen jährlich sechs Pfennige, von den draußen gelegenen Hufen zwei Schillinge (und der Zehnte) gezahlt werden sollen. Ist diese Differenz auffallend? Es liegt im Gegenteil in der Natur der Sache, daß das Ackerland, das zu den Städten gehört, unter anderen Bedingungen ausgethan wird, als die Grundstücke in der Stadt.

---

[1]) Vgl. Kaufmann S. 9, 20, 21 und 23.

[2]) Wie man sieht, scheint Kaufmann selbst das bedenkliche seines Beweises empfunden zu haben: „in und neben"; also doch zugleich auch „in"! Ähnlich wie Kaufmann behauptet Gothein S. 135 von Steinbach, daß daselbst der Markt einerseits „von dem Dorfe räumlich getrennt" und andererseits doch „inmitten desselben" angelegt, „eine wirtschaftliche Trennung nicht vollzogen" sei.

[3]) Ganz natürlich: die Bauern waren hier freie Kolonisten; für ein Hofgericht war hier kein Platz.

Auch für Gotheins Darstellung bilden die Ausführungen Schultes über Radolfzell und Allensbach den Ausgangspunkt.[1]) Im übrigen fügt er einige neue Beispiele hinzu und formuliert den Gegensatz etwas anders, indem er behauptet, daß „die Wirtschaftsgrenzen und die Rechtsgrenzen der Stadt" nicht übereinstimmen.[2]) Er meint damit, daß das Stadtgericht nicht für alle die Grundstücke galt, welche die Stadtgemeinde oder einzelne Bürger besaßen. Er hat darin nicht unrecht; aber diese Bemerkung gehört nicht zur Sache. Er macht z. B. geltend (S. 76): „Auf der Allmend, die sich Konstanz erkauft hatte, dem Tegermoos, galt der Blutbann des konstanzer Vogtes schon nicht mehr."[3]) Ist denn etwas anderes zu erwarten? Die Städte vermehren allmählich ihren Grundbesitz sehr beträchtlich, bringen ganze Dörfer an sich u. s. w. Dadurch entstehen höchst verwickelte Verhältnisse, deren Unklarheit noch durch das Pfahlbürgertum gesteigert wird. Es wäre sonderbar, wenn bei diesen bedeutenden Veränderungen jedes Stück Land, das die Stadt im Laufe der Zeit erwirbt, sofort ihrem Gericht unterworfen würde. Aber mit solchen späten Erwerbungen haben wir es erstens hier nicht zu thun. Und zweitens ist der Ausdruck „Wirtschaftsgrenzen" so wie so ein zu unbestimmter. Es handelt sich lediglich um die Grenzen der Stadtgemeinde, des Gebietes, innerhalb dessen die Stadt die Rechte einer Ortsgemeinde ausübt. Wenn man die Frage in dieser Weise präzisiert und eben auf die ersten Zeiten zurückgeht, wird man finden, daß Stadtgerichtsbezirk und Stadtgemeinde-

---

[1]) Während Kaufmann behauptet, daß die beiden anfangs neben einander stehenden Gemeinden im Laufe der Zeit verschmelzen, erklärt Gothein (S. 6) dagegen, daß die neue Kaufmannsgemeinde die alte Ansiedlung „beiseite ließ". Wir versuchen nicht diesen Widerspruch auszugleichen. Die Voraussetzung ist bei beiden Forschern eine irrige.

[2]) Ich bespreche diesen Punkt schon hier, obgleich er eigentlich in den Abschnitt über das Stadtgericht gehört.

[3]) Bei Gothein S. 77 unten handelt es sich auch um das Produkt späterer Entwickelung.

bezirk regelmäßig[1]) übereinstimmen. Freilich soll nicht geleugnet werden, daß kleine Differenzen mitunter schon von Anfang an vorhanden gewesen sind. Es wäre ja auch bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Formen des Mittelalters auffällig, wenn es keine Ausnahmen gegeben hätte.

Was ich sonst noch gegen Gothein zu sagen habe, verbinde ich mit der Polemik gegen Sohm, welcher die Marktrechtstheorie am konsequentesten durchgeführt hat. Eine Prüfung seiner speziellen Ansichten wird daher am ehesten den Kern der Sache treffen.

Sohm setzt den Anfang der Stadt nicht in die Gemeinde, sondern in das Gericht. Ja man zweifelt fast, ob er die Stadt selbst später Gemeinde werden läßt: in seiner ganzen Schrift ist von Gemeindeverhältnissen so gut wie gar nicht die Rede. Charakteristischer Weise sieht er, worauf wir noch zurückkommen, den Stadtrat nicht als Kommunalorgan, sondern als Gerichtsorgan an. Aber wer vom Marktrecht ausgeht, kann wohl nicht anders urteilen.

Die Stadt ist nach Sohm der Marktplatz resp. ein weiteres unter Marktrecht stehendes Gebiet, das Weichbild, der Friede- oder Freikreis der Stadt, der Geltungsbereich des Stadtgerichtes. Und dies Gebiet soll eben, wie namentlich auch Gothein hervorhebt, nicht mit den Gemeindegrenzen zusammenfallen.

In diesen Anschauungen ist Wahres und Falsches gemischt. Es giebt in der That einen besonderen Friedekreis in den Städten, dessen Grenzen nicht die der Gemeinde sind. Nach dem medebacher Stadtrecht wird z. B. das innerhalb der Stadtmauer begangene Verbrechen härter bestraft als das außerhalb begangene. Indessen wie hiermit schon angedeutet ist, der besondere Friedekreis fällt nicht mit dem Stadtgerichtsbezirk zusammen. Er umfaßt nur die Innenstadt, während die ihm nicht angehörige Außen-

[1]) Aus der Zusammenstellung bei v. Maurer II, S. 164 ff. ersieht man, daß das von Gothein als Regel bezeichnete Verhältnis thatsächlich nur Ausnahme gewesen ist.

stadt auch dem Stadtgericht regelmäßig unterworfen ist.[1]) In befriedigender Weise hat darüber schon Gengler in Kapitel 14 seiner Stadtrechtsaltertümer unter dem Titel „Die Schutzkreise der Stadt" gehandelt. Derselbe hat — damit ist die Schwierigkeit bereits gehoben — dargelegt, daß zwischen Weichbild im engeren und im weiteren Sinne zu unterscheiden ist; daß das erstere sich auf den Mauergürtel der Innenstadt beschränkt, das letztere, der Stadtgerichtsbezirk, mit dem Stadtgemeindegebiet übereinstimmt.[2]) Was foris ist, kann noch immer infra banni leugam sein.[3]) Und wie das Wort Weichbild in doppeltem Sinne erscheint, so wird auch von dem Stadtfrieden mit Beziehung teils auf die Innenstadt, teils auf das ganze Stadtgebiet[4]) gesprochen. Die Grenze des engeren Stadtfriedens zieht die Mauer, die des weiteren der Stadtgemeindebezirk.

Die Anschauung Sohms, daß die Grenzen des Stadtgerichtes nicht mit denen des Gemeindebezirkes übereinstimmen, scheint ihren Ursprung, abgesehen von der mangelnden Unterscheidung zwischen Weichbild im weiteren und im engeren Sinne, in der Angabe Schröders zu haben, daß gewisse Kreuze und Säulen, die sich in der Umgebung mancher Städte finden, nicht Grenzkreuze, sondern Marktkreuze seien. Allein es fehlt zu dieser Deutung an jedem Anlaß. Jene Kreuze und Säulen haben mit dem Kreuze auf dem Marktplatz nichts zu thun: sie sind thatsächlich Grenzzeichen.[5])

---

[1]) Über Ausnahmen, die durch späte Erwerbungen der Städte veranlaßt sind, s. oben S. 32.

[2]) Vgl. auch v. Maurer a. a. O. und Gengler S. 357. Von den neuesten Arbeiten bekämpfen diejenigen Gratamas die Ansicht Sohms. Vgl. namentlich Gratama, Groningen S. 22: stadvriheit und stadmarke seien gleichwertig.

[3]) Dieckmeyer S. 65 Anm. 97. Stadtrecht von Medebach 1165 §. 8.

[4]) Vgl. Gengler S. 271: termini huius pacis protendantur . . . ad fines communis pascue burgensium.

[5]) Sie sind vollkommen mit den an der Grenze des Stadtgemeindebezirkes befindlichen Malbäumen, Marksteinen, Zäunen (Ettern), Knicken in Parallele zu setzen. Vgl. Gengler S. 262 ff. und v. Maurer II, S. 169. Die abweichenden Verhältnisse Basels erklären sich durch die spätere Erweiterung des Stadtgebiets.

Denn sie stehen da, wo das Gemeindeland endet.[1]) Sie werden ferner nicht als Marktsymbole bezeichnet, sondern als „Friedesäulen", „Friedekreuze". Was ist dies für ein Friede? Der Marktfriede selbstverständlich nicht; dafür stehen die Kreuze zu weit vom Marktplatz entfernt. Es kann nur an den Frieden gedacht sein, der auch aus dem „Dorffrieden"[2]) bekannt ist: der Friede, den jeder eingehägte Raum hat. Diese Erklärung wird vollends dadurch gewiß, daß sich an den Grenzen der Dorffeldmarken dieselben Kreuze finden.[3]) Es verhält sich mit dem Worte Frieden ebenso wie mit dem Worte Bann: Bann bedeutet ebenso allgemein Gebiet wie Frieden eingehägter Bezirk. Es wäre ganz verkehrt, wenn man aus dem Ausdruck bannus civitatis[4]) auf eine spezielle Beziehung der Stadt zur königlichen Gewalt schließen

---

[1]) Von den Schriften, welche R. Schröder, die Rolande S. 6 f., citiert, sind mir nicht alle zugänglich. Soweit ich sie durchsehen konnte, habe ich keine Andeutung davon gefunden, daß die „Friedekreuze" nicht an der Gemeindegrenze stehen; sie haben vielmehr gerade hier ihren Platz. Bei Bochum z. B., auf das sich Schröder beruft (vgl. jetzt Darpe III, A, S. 7), ist es ganz ausgeschlossen, daß die vredepele einen andern als den Gemeindebezirk bezeichnen. Vgl. zur Erläuterung meine landstd. Verf. I, Anm. 164 und 168: die Landfolge wird geleistet bis op dei vuir, dar dusse friheit wendet; s. auch Grimm, Weistümer 3, S. 18; Gengler, Stadtrechte S. 285. An einigen der von Schröder citierten Stellen steht überhaupt nichts von „Friedekreuzen", sondern es wird nur der „Friedekreis" (vgl. dazu Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 260) erwähnt. Haltaus, auf den Schröder auch verweist, ist der entgegengesetzten Ansicht wie er.

[2]) Über den Dorffrieden vgl. v. Maurer, Dorfverfassung II, S. 17 f.

[3]) Grimm, Rechtsaltertümer S. 544. R. Schröder, a. a. O. S. 6 f. behauptet, die „Friedekreuze" hätten mit den Grenzkreuzen nichts zu thun, weil die ersteren eine „rein weltliche Herkunft und Bedeutung" haben. Sind denn aber die Grenzkreuze weniger weltlich? Wenn Schröder in seinem Aufsatz über „Weichbild" S. 315 die leipziger Kreuze von 1156 als Marktkreuze ansieht, so fällt diese Deutung mit seiner, wie oben erwähnt, nicht haltbaren Erklärung des Wortes Weichbild. Auch diese leipziger Kreuze sind einfache Grenzzeichen.

[4]) S. oben S. 34 und unten S. 40 Anm. 1. Man spricht von einem Dorfbann (bannus villae) ganz ebenso wie von einem Stadtbann. Vgl. Annalen 42, S. 18 ff.

wollte. Und so darf man auch hinter dem einfachen Worte Frieden nichts besonderes suchen.[1]) Um aber die Uebereinstimmung von Stadtfrieden und Dorffrieden voll zu machen, mag daran erinnert werden, daß auch bei der Dorfgemeinde ein weiterer Friede, der sich über die ganze Feldflur erstreckte, und ein engerer, der nur für die Ansiedlung, den Dorfbering galt, unterschieden wurde.[2])

Wir sehen also, daß alle Argumente, welche man für die Verschiedenheit der Stadtgemeinde- und der Stadtgerichtsgrenzen geltend gemacht hat, hinfällig sind. Wir könnten nun noch zum Überfluß an einer großen Zahl von einzelnen Beispielen darlegen, daß thatsächlich beide übereinstimmen.[3]) Statt dessen wollen wir nur die allgemeine Thatsache hervorheben, daß in den Gründungsurkunden die städtischen Rechte oft ausdrücklich der „Gemeinde"[4])

[1]) Wenn man die Nachrichten über den „Dorffrieden" heranzieht (z. B. bei Vilmar, Idiotikon von Kurhessen, unter „Friede" und bei Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, Heft 2, passim), wird man an der Identität mit dem über das ganze städtische Gebiet ausgedehnten „Frieden" nicht zweifeln.

[2]) Grimm, Weistümer 6, S. 218, wird zwischen dem Angriff im Dorf und dem auf dem Felde unterschieden. Nach Schröder, Rechtsgesch. S. 705, soll der „besondere Friedensbegriff" aus den Städten erst allmählich auf die Dörfer übertragen worden sein. Daran kann indessen wohl schon deshalb nicht gedacht werden, weil bereits die ältesten Landfrieden allen Ansiedlungen (keineswegs blos den städtischen) einen besonders geschützten Frieden zuerkennen.

[3]) Vgl. z. B. Urk. von 1350 in Quellen und Erörterungen 6, S. 414: hier wird deutlich ausgesprochen, daß diejenigen, die in dem gericht [sc.: der Stadt] siczen, und diejenigen, „welche waid und wasser mit den Bürgern suchen", identisch sind.

[4]) S. meinen zweiten Aufsatz S. 201 ff. und meine landstd. Verf. I. Anm. 133—36. Vgl. auch Lacomblet UB. 3, Nr. 878 und 880; Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 361. Wenn Gothein auch hier wiederum einwendet, daß wir es dabei mit einer jüngeren „historischen Schicht" zu thun haben, so möchte ich fragen, ob das Jahr 1206 (s. meinen zweiten Aufsatz a. a. O.) vielleicht schon in das Zeitalter derselben fällt? Von den alten großen Städten vermag ich allerdings nicht nachzuweisen, daß die „Gemeinde" von Anfang an Subjekt der städtischen Rechte ist, aber nur aus dem einfachen Grunde, weil ihre Gründungsurkunden nicht vorliegen.

verliehen werden. Es wird also nicht ein besonderer Bezirk für die Stadt aus dem alten Gemeindebezirk herausgeschält. Eben deshalb kann das Stadtgericht auch nicht, wie Sohm meint, das ursprüngliche sein; sondern der erste Bestandteil der Stadt ist die Gemeinde. Mögen die einzelnen Rechte, die die Stadt erwirbt, diesen oder jenen Ursprung haben, zum mindesten ist die Erwerberin und Besitzerin die Gemeinde. Daß die letztere das wesentliche bei der Stadt ist, geht noch aus einer weiteren Beobachtung hervor. Es giebt Stadtgerichte, denen außer einer Stadt auch noch Landgemeinden unterworfen sind. Ich wähle einige Beispiele von dem mir genauer bekannten Niederrhein. Hier gehören z. B. zu dem Stadtgericht Jülich nicht blos die Stadt Jülich, sondern auch die Dörfer Broich, Stetternich und Petternich. Wie dieses Verhältnis entstanden ist,[1] soll hier nicht untersucht werden. Genug, es sind wahre Dörfer: sie heißen Dörfer im Mittelalter wie in der Neuzeit und haben keinen Kaufmann, keinen „trafiquanten" aufzuweisen.[2] Das Stadtgericht macht sie nicht zu Städten: Stadt ist in dessen Bezirk nach Benennung und Wesen nur die eine Gemeinde Jülich. Ebenso gehören zum Gericht Angermund zwei Gemeinden: die Freiheit Angermund und das „Dorf" Rahm[3]; städtischen Charakter hat aber wiederum nur die erstere Gemeinde. Dagegen ist mir kein Fall bekannt, daß einmal in einer Stadtgemeinde zwei Gerichtsbezirke, ein Stadt- und ein Landgerichtsbezirk, liegen. Und doch müßte wohl ein solches Beispiel zu finden sein, wenn, wie Sohm will, das Stadtgericht das Wesen der Stadt ausmachte.[4]

---

[1]) Vielleicht sind die Dörfer nachträglich dem Stadtgericht Jülich unterworfen worden. Vielleicht aber hat man auch, als die Gemeinde Jülich städtische Rechte erhielt, den vier Gemeinden umfassenden Gerichtsbezirk nicht auflösen wollen.

[2]) Vgl. meine landstd. Verf. I, Anm. 153; III, 2, S. 53, Anm. 159 und S. 76, Anm. 58.

[3]) Vgl. Ztschr. des Berg. G.-V. 20, S. 175.

[4]) Die Beispiele Gotheins (s. S. 32) von späterem Erwerb von Grundbesitz, der in einem fremden Gerichtsbezirk liegt, kommen hier natürlich nicht in Betracht.

Nun glauben aber manche gegen die Priorität der Gemeinde ein ihrer Meinung nach unbedingt giltiges Argument vorbringen zu können, indem sie auf die ganz frei, ohne Anschluß an ein schon vorhandenes Dorf gegründeten Städte hinweisen. Indessen dieser Beweis kann doch nur bei einer sehr äußerlichen Auffassung verfangen. Mit demselben Rechte könnte man alle Dörfer, die etwa seit dem zehnten Jahrhundert gegründet worden sind, für verfassungsgeschichtliche Nova gegenüber den schon bestehenden erklären. Hat jede neue Ansiedlung deshalb, weil sie eine Gründung von frischer Wurzel ist, eine neue Verfassung? Woher weiß man, daß z. B. bei der Gründung von Freiburg i. B. die alte deutsche Gemeinde in keiner Beziehung Muster gewesen ist?[1]) Die Wahrscheinlichkeit spricht zweifellos dafür, daß man sie als Muster nahm.[2]) Wir könnten also die Beweislast denen zuschieben, die das Gegenteil behaupten. Allein wir haben auf unserer Seite so viel gute Argumente, daß wir die Beweislast freiwillig auf uns nehmen. Wir werden in den nächsten Abschnitten zeigen, daß die entstehende Stadtgemeinde in wichtigen, vielleicht in den wichtigsten Punkten mit der alten deutschen Landgemeinde identisch war und daß die Zeitgenossen auch das Bewußtsein dieser Identität besaßen. Wenn man neue Stadtgemeinden gründete, konnte man nicht anders, als ihnen den Rahmen zu geben, den man von der alten Landgemeinde her zur Verfügung hatte. Man fiel gleichsam immer wieder in die alte Gemeindeform zurück.[3])

---

[1]) Gothein macht gegen meine Annahme eines Zusammenhanges zwischen Stadt- und Landgemeinde namentlich geltend, daß viele Städte Gründungen von ganz frischer Wurzel seien.

[2]) Die Landgemeinde kann entweder direkt als Muster gedient haben oder schon durch das Medium einer anderen Stadtgemeinde. Bei Freiburg i. Br. ist eine Landgemeinde wohl nicht mehr direkt Muster gewesen. Wohl aber hat die Stadtgemeinde, nach deren Muster Freiburg gegründet worden ist, wesentliche Züge einer Landgemeinde, einer gewöhnlichen deutschen Gemeinde an sich getragen (s. unten S. 55).

[3]) Als eine der Stadtgemeinde mit der Landgemeinde gemeinsame Eigentümlichkeit habe ich oben (S. 26) schon den starken landwirtschaftlichen

III. Wie wir oben für die Feststellung des Zusammenhangs der Stadt mit dem Markt und der Ummauerung die Sprache als Rechtsquelle verwerten konnten, so dient sie uns auch, wenn wir die Beziehungen der Stadt zur alten Landgemeinde aufsuchen. Zunächst läßt sich die Ortsnamenforschung in diesem Sinne verwenden. Es giebt gewisse Ortsnamen, aus denen mit Recht auf sehr alte Ansiedlungen geschlossen wird. Wenn Stadtgemeinden solche Namen führen, wird man annehmen dürfen, daß sie aus jenen alten Gemeinden hervorgegangen sind. Es giebt ferner Städtenamen, welche selbst schon andeuten, daß ihre Träger aus ländlichen Ansiedlungen, gleichviel ob älterer oder neuerer Gründung, erwachsen sind, wie insbesondere diejenigen mit den Endungen Dorf und Weiler. Nun sind allerdings Städtenamen dieser Art verhältnismäßig selten. Die meisten Städte haben wohl andere Namensformen, so die auf -burg endenden. Die Ortsnamen mit der letzteren Endung sind zweifellos zum großen Teil jungen Ursprungs.[1]) Freilich folgt daraus nicht in jedem Falle, daß die entsprechende Ansiedlung ebenso jung ist; denn es kann einer alten Gemeinde etwa wegen einer in ihr erbauten Burg nur ein neuer Name beigelegt sein. Immerhin jedoch werden unter den

---

Zug genannt. Die neugegründeten Stadtgemeinden sind davon nicht ausgenommen: auch in ihnen spielt die Urproduktion eine große Rolle; auch sie können eine Allmende nicht gut entbehren. — Sohm S. 20 erwähnt, daß der Marktplatz in manchen alten Städten neben der schon bestehenden Ansiedlung (der Römerstadt) lag. Man darf diesem Umstand keine verfassungsgeschichtliche Bedeutung beimessen. Es handelt sich eben lediglich um eine Raumfrage: es war ganz natürlich, daß man, wenn man noch freien Raum verfügbar hatte, nicht etwa Häuser niederriß, um einen Marktplatz herzustellen. Unzulässig ist es ferner wohl, in dieser Hinsicht, wie Sohm es thut, Radolfzell mit Paris, Köln und Regensburg zu vergleichen. Und im übrigen ist es bekannt, daß regelmäßig nicht die neuen, sondern die alten Straßen der Sitz des Handels sind. Vgl. Gothein S. 73; Bücher, Frankfurt a. M. I, S. 298 ff.

[1]) Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, S. 149, Anm. 1 und S. 1305 ff. Manche Ortsnamen mit burg sind allerdings recht alt (z. B. Regensburg, Würzburg).

zahlreichen Orts- und speziell Städtenamen mit -burg viele sich auf ganz neue Gründungen beziehen. Indessen auch in solchen Städten pflegen sich technische Benennungen zu finden, welche von dem (wenigstens ideellen) Zusammenhang mit der alten Landgemeinde zu erzählen wissen. Eine bedeutungsvollere Quelle noch als die Ortsnamen sind uns die Namen von Verfassungseinrichtungen. Dahin gehört vor allem die Bezeichnung der Stadtgemeinde als „Burschaft".[1] Besonders bemerkenswert ist dieser Sprachgebrauch bei den kölner Sondergemeinden. Gewöhnliche Landgemeinden sind dieselben nie gewesen, schon deshalb nicht, weil in Köln seit der Römerzeit das städtische Leben wohl nie erstorben war. Dennoch heißt die Mitgliedschaft in einer dieser Sondergemeinden „Geburschaft". Man erkennt daran eben aufs deutlichste, daß die Deutschen jener Zeit nur über die eine Gemeindeform der „Bauerschaft" verfügten. Wo und unter welchen Verhältnissen sich auch immer eine Gemeinde bildete, immer war es nach der Meinung der damaligen Deutschen eine „Bauerschaft". Ferner finden wir in mehreren Städten Beamte mit den Namen Bauermeister, Heimburge, Honne.[2] Es sind dies bekannte Bezeich-

[1]) Meine Stadtgemeinde S. 38 und S. 48; Sohm Anm. 104; Quiddes Ztschr. I, S. 446; Lacomblet II, Nr. 741 (1280): ius opidanorum, quod geburscaf vulgariter appellatur. In gewissem Sinne läßt sich hierher auch Ztschr. des Berg. G.-V. 6, S. 92 (buirban) ziehen. Natürlich findet sich — darin liegt eine neue Bestätigung für unseren Satz — die Bezeichnung der Stadtgemeinde als „Geburschaft" nur in denjenigen Gegenden, in denen auch die Landgemeinde so heißt, also speziell in Sachsen. Für die Umgegend von Köln, in welcher Stadt der Ausdruck „Geburschaft" bei den Sondergemeinden vorkommt, läßt sich das Wort „Bauerschaft" (für Dorf) gleichfalls nachweisen. Vgl. z. B. Grimm, Weistümer 4, S. 794 und 6, S. 684 f.; Norrenberg, Dekanat München-Gladbach S. 317 §. 38; Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande, Heft 44 und 45, S. 190 ff.; Hegel, Städtechroniken 14, Einleitung, S. 81. Die Bezeichnung der osnabrücker Sondergemeinden wird von Philippi S. 169 in interessanter Weise als eine ländlichen Ursprungs nachgewiesen.

[2]) Vgl. z. B. meine Stadtgemeinde Anm. 106; G. Schmidt, UB. der Stadt Halberstadt II, S. 519.

nungen von Landgemeindeorganen. Auch in jenen Fällen handelt es sich nicht immer um Landgemeinden, die unmittelbar in die städtische Verfassung hineingewachsen sind. Um so bedeutungsvoller ist es aber gerade dann,[1]) daß man, selbst bei neuen Bildungen, die Amtsbezeichnungen der Landgemeinde entlehnt. —

Die hier hervorgehobenen Momente sind von Wichtigkeit, wenn wir uns vergegenwärtigen wollen, daß die Zeitgenossen das Bewußtsein von dem Zusammenhange zwischen Stadt- und Landgemeinde gehabt haben. Praktisch bedeutungsvoller sind aber einige weitere Punkte, in welchen jener Zusammenhang hervortritt.

IV. Die meisten deutschen Gemeinden waren zur Zeit der Entstehung des Städtewesens von einem Grundherrn abhängig. Diese Abhängigkeit ging nicht so weit, daß die Gemeinde von der Grundherrschaft absorbiert wurde. Wohl aber war es dem Gemeindeherrn[2]) gelungen,[3]) ein Allmendeobereigentum geltend zu machen, den Gemeindegliedern einzelne Lasten aufzulegen, die Aufstellung von Gemeindestatuten, die Einsetzung der Gemeindeorgane an seine Zustimmung zu binden und sonst in die Gemeindeverwaltung einzugreifen. In den aufkommenden Stadtgemeinden finden wir nun eine ganz ähnliche Abhängigkeit, von welcher die Bürger sich erst im Laufe der Zeit und teilweise nie vollständig

[1]) Z. B. bei den Heimburgen der Stadt Straßburg. Meine gegenteilige Vermutung über ihren Ursprung (a. a. O.) ist, nach freundlicher Mitteilung von Schulte, irrig.

[2]) Ich erfreue mich bei meiner Polemik (meine Stadtgemeinde S. 10 ff.) gegen die Anschauung, daß die abhängigen Gemeinden von den Grundherrschaften absorbiert seien, in den wesentlichen Punkten der Zustimmung Gotheins. Dagegen bezweifelt er (S. 223 Anm. 1) den von mir gebrauchten Ausdruck „Bauerschaftsherr" als Bezeichnung des Grundherrn, der in der abhängigen Gemeinde den maßgebenden Einfluß ausübt. Diesen will ich aufgeben, zumal er nicht quellenmäßig ist. Wohl aber halte ich an dem Ausdruck „Gemeindeherr" fest. Dieser läßt sich auch aus den Quellen belegen. Vgl. die altdorfer Dissertation von Teuffel (gedruckt 1722), de iurisdictione communitatis, die dorf- oder gemeindherrschaft und gemeindrecht. Hier begegnet der Ausdruck „der gemeind- oder dorfsherr".

[3]) Eine Gemeinde konnte auch schon als abhängige gegründet sein.

zu befreien wissen. Allerdings dürfen wir keineswegs blos deshalb, weil die Städte auch abhängig sind, ihre Abhängigkeit lediglich als Abhängigkeit von dem Gemeindeherrn erklären. Es ist vielmehr die Kernfrage der ganzen Controverse über den Ursprung der Stadtverfassung, ob gewisse Rechte in der Stadt von dem Gemeindeherrn oder dem Landesherrn ausgeübt worden sind, ob der erstere oder der letztere, bevor der Stadtrat erscheint, gewisse Verhältnisse geordnet hat. Indessen nach Abzug dieser controversen Dinge bleibt doch noch vieles übrig, was ganz zweifellos nur durch die Annahme erklärt werden kann, daß die aufkommenden Städte ebenso wie die Landgemeinden von einem Gemeindeherrn abhängig waren.[1]) Die Markttheorie versagt hier völlig. Wenn

[1]) S. die Aufzählung verschiedener Fälle in meiner Stadtgemeinde S. 50 f. Vgl. Ilgen S. 4. Ich habe daselbst u. a. auch die Bannrechte als gemeindeherrliche Rechte bezeichnet. Vgl. Lacomblet, Archiv 7, S. 355. Sohm S. 87 erklärt sie als Ausfluß des königlichen Bannrechtes, als Recht des Marktherrn, was von dem Standpunkt seiner Theorie aus durchaus konsequent ist; indessen bleibt er den Beweis schuldig. Gothein S. 236, 493 und 496 sieht, wenn nicht alle, so doch die meisten Bannrechte als gemeindeherrliche (oder, nach seiner Terminologie, grundherrliche) Rechte an. Er ist hierin weniger konsequent als Sohm, kommt aber durch diese Inkonsequenz doch wohl der Wahrheit näher. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, S. 801 und S. 1000 ff., bezeichnet die Bannrechte noch bestimmter als gemeindeherrliche Rechte. Thatsächlich kann wohl nicht davon die Rede sein, die Bannrechte aus dem Marktrechte herzuleiten. Der Mühlenzwang, Backzwang, Bannwein u. s. w. finden sich ja gerade am häufigsten da, wo keine Märkte sind, nämlich in den Landgemeinden. Nach Sohms Theorie müßten die Bannrechte ja bei der Verleihung eines Marktes an einen Ort erst eingeführt worden sein! Wir finden aber im Gegenteil, daß sie bei solchen Akten entweder ganz aufgehoben oder wenigstens gemildert werden. Sohm ist zu seiner Auffassung wohl nur durch das Wort „Bann" veranlaßt worden (vgl. dazu oben S. 35). Etwas anderes wäre es, wenn Sohm die Bannrechte als öffentliche Rechte im allgemeinen, nicht speziell als Befugnisse des Marktherrn erklärt hätte. — Die Verleihung der Gemeindemitgliedschaft, des Bürgerrechts ist eines der wichtigsten Gemeinderechte. Daran hat der Gemeindeherr auch anfangs einen Anteil. Vgl. Ilgen S. 4; Rosenthal, Landshut und Straubing, S. 247; Lacomblet, UB. II, Nr. 802.

alles in dem Marktrecht seinen Grund hat, wie will man es verständlich machen, daß z. B. ein Grundherr in einer Stadt das Allmendeobereigentum und verwandte private Rechte besitzt? Weil das Marktrecht öffentliches Recht ist, kann die Marktrechtstheorie hierauf keine Antwort geben.

V. Ein Hauptprüfstein für die Verwandtschaft von Gemeinden ist immer die Gestaltung des Bürgerrechts. In dieser Frage stehen sich denn auch die verschiedenen Theorien besonders schroff gegenüber.

Schulte hat früher einmal[1]) die Äußerung gethan: „Bei der Bildung des Geschlechterstandes wurden auch die mächtigsten Familien der angesehensten Handwerker hinzugezogen.“ Um so überraschender ist es, wenn er jetzt nur die Kaufleute als eigentliche Bürger angesehen wissen will.[2]) Sohm sodann folgt ihm nicht nur hierin, sondern erklärt sogar die Handwerker für schlechthin des Bürgerrechtes nicht teilhaftig, für Hintersassen; ihr Recht sei das Hofrecht, nicht das Stadtrecht.[3])

---

[1]) GGA. 1884, S. 780 f. Vgl. dazu Baltzer ebenda 1889, S. 626 Anm. 2.

[2]) Schulte, Reichenauer Städtegründungen, S. 164. In der Einleitung zum Straßburger UB. III, S. 10 und 11, äußerte er sich noch vorsichtiger. Er sagt daselbst: „In den Händen der Geschlechter ist fast der gesamte Grundbesitz der Stadt.“ Wie ich gleich hier bemerken will, lassen sich diese Äußerungen nicht für eine Konstruktion der Bürgerrechtsverhältnisse verwerten. Denn erstens ruhen sie nicht auf einem eingehenden Beweise; wir haben es vielmehr nur mit einer subjektiven Schätzung Schultes zu thun. Zweitens ist es sehr wohl möglich, daß eine Form des abgeleiteten Grundbesitzes in Straßburg als genügend für den Erwerb des Bürgerrechts anerkannt wurde. S. Planck, Gerichtsverfahren I, S. 63 Anm. 1. Vgl. auch Annalen 42, S. 33 Nr. 125 und S. 35 Nr. 131. Drittens scheint sich Schultes Schätzung erst auf die Zeit um 1300 zu beziehen. Viertens müßte er, bei konsequenter Durchführung seiner Anschauung, nur die Patrizier für Bürger halten. Das ist aber, wie wir sehen werden, unzulässig.

[3]) Sohm (Anm. 94) beruft sich auf jene Aeußerungen Schultes. Derselbe spricht aber daselbst gar nicht von Hintersassen und von Hofrecht. Der Ausdruck „Hintersassen“ kommt allerdings in manchen Städten (vgl. Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jh., hera. von Baader, S. 289) zur Bezeichnung der Personen, die in dem Hause eines anderen

Da hätten wir also wieder die alte Theorie von den hofrechtlichen Handwerkern, nur in veränderter Form, indem nach Nitzsch die Handwerker im Hofrecht des Stadtherrn, nach Sohm in dem der Kaufleute, der Patricier stehen. Die neue Form der Theorie ist zwar nicht so haltlos wie die alte, aber verteidigen läßt auch sie sich nicht.

Wir wollen von vornherein bemerken, daß von einem Hofgericht der Patricier über die auf ihren Grundstücken sitzenden Handwerker nirgends die Rede ist. Von Hofgerichten sind in den Städten nur diejenigen vorhanden, die aus der Zeit, als die

---

wohnen, vor. Allein man wendet ihn besser in diesem Sinne nicht an, da nun einmal bei Hintersassen regelmäßig an hofrechtlich abhängige Personen gedacht wird. — H. Maurer, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1890, S. 476, faßt die Handwerker auch als „Hintersassen" auf. Vgl. noch Kaufmann S. 10: das Marktrecht gilt ursprünglich für „eine wenig zahlreiche Korporation". — Außer auf Schulte beruft sich Sohm (S. 16) auf Köhnes (S. 75 ff.) angeblichen Nachweis, daß die Schöffenstühle mit Kaufleuten besetzt worden seien. Sehen wir uns dessen Argumente an. Daß in Worms die Schöffen Kaufleute sind, ergiebt sich ihm daraus, daß gelegentlich einmal ein Münzer Schöffe wird, daß einige Ratsmitglieder nachweislich von auswärts eingewandert sind, daß ein Ratsmitglied Johannes under gademen heißt, daß vielleicht ein iudex und ein consul jüdischer Abkunft sind. Für Mainz nimmt er Besetzung der Schöffenstühle mit Kaufleuten an, weil im 11. Jh. ein Stadtschöffe einmal gegeißelt wird!! Über Speier weiß er schlechterdings nichts vorzubringen. Für Köln begnügt er sich mit dem Hinweis auf Hönigers wunderliche Theorie von der angeblichen „Verschiebung der Schöffenbarfreien" (s. meine Stadtgemeinde S. 120 ff.). Auf ähnliche Weise legt er dar, daß die Kaufleute zum Rate des Bischofs zugezogen worden seien. Dies soll daraus folgen, daß in den bischöflichen Urkunden öfters Zolleinnehmer und Münzer, einmal pene omnes urbani (was nach Köhne „Gildevorstand" bedeutet!), einmal verschiedene Namen mit der Kollektivbezeichnung de Wormatia als Zeugen vorkommen! Die Kritik verhüllt hier ihr Haupt. Wenn Köhne gesagt hätte, es sei aus inneren Gründen wohl anzunehmen, daß vornehmlich Kaufleute Schöffen waren und jene auch öfters zum bischöflichen Rate zugezogen wurden, so würde man nichts dagegen einwenden. Er giebt aber jene „Argumente" als exakten Beweis aus und spricht auf Grund derselben schlechthin von der „Besetzung der [sic!] Schöffenstühle mit Kaufleuten!"

Stadt noch Landgemeinde war, überkommen sind. Im übrigen hat jeder Stadtbewohner, der eigentliche Bürger, der das Bürgerrecht formell erlangt hat, wie der bloße Einwohner, der Beisasse, seinen Gerichtsstand vor dem Stadtgericht.[1]) Diese Thatsache steht außerhalb aller Controverse. Verhandelt darf nur darüber werden, ob es wirklich nur die Kaufleute sind, welche das Bürgerrecht formell erwerben können.

Diese Ansicht fällt und steht mit der Erklärung des Wortes mercator. Nach Schulte und Sohm schließt der Begriff mercator den „eigentlichen[2]) Handwerker" aus. Eine Behauptung, die von ihnen nicht durch ein einziges Argument gestützt wird nnd sich dagegen durch ein massenhaftes Material widerlegen läßt. Es ist kein Zweifel, daß mercator in den hier für uns in Betracht kommenden Jahrhunderten außer dem Kaufmann nicht blos den Handwerker, sondern oft den Städter überhaupt bedeutet.[3]) Ein solcher Sprachgebrauch ist sehr verständlich. Städte bildeten sich

[1]) Vgl. meinen zweiten Aufsatz S. 221; Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2, S. 797; Reinhold a. a. O., S. 54 ff.; Gothein S. 172; v. Maurer I, S. 131 ff.

[2]) Schulte drückt sich in dieser unbestimmten Weise aus. Wo liegt aber der Unterschied zwischen eigentlichen und uneigentlichen Handwerkern?

[3]) Vgl. außer den in meiner Stadtgemeinde Anm. 77 angeführten Arbeiten noch Waitz 5, S. 360 Anm. 1 und 2; Schmoller in seinem Jahrbuch 1890, S. 1002; v. Maurer, Städteverfassung 1, S. 322 ff.; Gratama, Groningen S. 19; Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 453; R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 596 f.; Kaufmann S. 19 Anm. 2. Pirenne in der revue critique a. a. O. S. 50 gesteht zu, daß mercator oft im Sinne von civis und burgensis gebraucht werde; dagegen sei dieser Sprachgebrauch für negotiator zweifelhaft. Darüber zu streiten ist überflüssig; denn es handelt sich ja nur um Übersetzungen des deutschen Wortes Kaufmann. In der Stelle bei Roth von Schreckenstein, Ritterwürde S. 432 Anm. 4 steht m. E. cives et negociatores tautologisch. Sogar Köhne, welcher sonst (S. 202, 222 Anm. 2, 374) überall hinter dem Worte mercatores eine Kaufmannsgilde vermutet, räumt S. 52 ein, daß die Worte Kaufmann und Städter oft identisch gebraucht werden. Liesegang, westd. Ztschr., Ergänzungsheft 6, S. 71 Anm. 2, nennt die „neueste [sic!] Anschauung", daß mercatores und Bürger zu identifizieren seien, „oberflächlich".

damals erst. Wie sollte man da schon feste technische Bezeichnungen der Stadtbewohner haben![1]) So ist es denn nicht auffallend, wenn man den Städter, weil sein Wohnort Sitz des Handels war, schlechtweg Kaufmann nannte.[2])

Obwohl sich hieraus bereits die Irrigkeit jener Ansicht ergiebt, wird es die Erkenntnis doch fördern, wenn wir uns noch eingehender mit dieser Frage beschäftigen. Die Quellen der älteren Zeit machen den Besitz von Grundeigentum zur Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts. Schulte und Sohm erkennen dies an; nur behaupten sie, daß lediglich die Kaufleute Grundbesitzer gewesen seien. Nun befinde ich mich in der günstigen Lage, gegen jene beiden Forscher mich auf einen ihrer Genossen berufen zu können. Gothein, im übrigen ein Anhänger der Marktrechtstheorie, wird dadurch, daß er die Verhältnisse bis ins einzelnste erforscht, überall zum Widerspruch gegen jene gedrängt.[3]) So lehnt er denn nicht nur die Ansicht Sohms von den hofrechtlichen Handwerkern ab,[4]) sondern konstatiert, daß der Kreis der Grundbesitzer nicht auf die Kaufleute beschränkt war. Er hebt speziell von Freiburg i. Br. hervor, daß „der Handwerker hier von vornherein Vollbürger (weil Grundbesitzer) war".[5]) Die Argumente Gotheins lassen sich noch vermehren. Aus Goslar wird z. B. in einer Urkunde Heinrichs des Löwen von 1154 unter den urbani eine ganze Anzahl Handwerker genannt. Daß sie als urbani

[1]) Civis bedeutet damals keineswegs immer nur den Städter; s. z. B. Waitz 5, S. 359 Anm. 1; Hecker, Erzbischof Philipp von Köln, S. 118. Über urbani in dem Sinne von Burgbewohner s. oben S. 20. Nach Waitz 5, S. 360 Anm. 1, kommt burgenses zum ersten Male in Urk. für Huy von 1066 vor.

[2]) Es kommt hier auch in Betracht, daß im Mittelalter „Kaufmannschaft treiben" ganz gewöhnlich von allen gesagt wird, welche Waren feil haben, und zwar durchaus mit Einschluß derjenigen, welche selbstgefertigte Waren feilbieten. Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 168.

[3]) Vgl. oben S. 42 Anm. 1.

[4]) Gothein S. 172 und 309 f.

[5]) Gothein S. 331; vgl. S. 174.

bezeichnet und in einer Urkunde eines so vornehmen Fürsten namentlich aufgeführt werden, zeigt wohl, daß sie Bürger im eigentlichen Sinne sind. In derselben Stadt kommen wenigstens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sogar unter den Ratsmitgliedern Handwerker vor.[1]) Wir dürfen hier wohl auch die schon dem 11. Jahrhundert angehörige Erzählung des carmen de bello Saxonico über die streitbaren goslarer Bürger verwerten:[2]) es ist gewiß nicht Zufall, daß dasselbe unter ihnen Kaufleute gar nicht, dagegen verschiedene Arten Handwerker nennt. Bekannt ist ferner die angesehene Stellung, welche in Mainz bereits um 1100 die Weber einnehmen, und eben diese treten auch anderswo bedeutsam hervor. In Basel werden im Jahre 1255 Handwerker ausdrücklich als Bürger bezeichnet; 1258 finden wir sie im Rat.[3]) Es liegt kein Anlaß zu der Annahme vor, daß sie jetzt erst Eintritt in ihn erlangt haben. In Straßburg sind sie mindestens seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts nachweislich grundbesitzfähig.[4]) Die vorhin erwähnte ältere Ansicht Schultes ist gewiß richtiger als die neuere.[5]) Im 12. Jahrhundert giebt es in Deutschland

---

[1]) Weiland in den hans. Gbl. 14, S. 33.

[2]) Vgl. Waitz V, S. 358.

[3]) UB. der Stadt Basel I, Nr. 294 und 343.

[4]) Otto Jäger, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Straßburg während des Mittelalters, S. 9. Sollte ferner §. 11 des zweiten straßburger Stadtrechtes sich etwa nur auf Patrizier beziehen?!

[5]) In Straßburg besitzt Sifrid Bild (vgl. über ihn Baltzer, straßburger Studien 2 (1884), S. 58 Anm. 2), welcher wiederholentlich dem Rate angehört hat (straßburger Urkundenbuch I, S. 549), eine Bäckerei (ebenda S. 294). Also der Besitzer einer solchen gehört dem Rate an. Freundliche Mitteilung von Baltzer. Vgl. Gothein S. 312. — Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II, S. 318 Anm. 5, erwähnt einen aurifex, der im 11. Jh. eine area besitzt. Über den Grundbesitz der Handwerker in Frankfurt a. M. s. Bücher a. a. O., S. 262 und 293. Büchers Beispiele stammen freilich aus späterer Zeit. In Bochum werden 1298 (also vor dem Zeitalter der Zunftkämpfe) Handwerker und Kaufleute unterschiedslos als Grundbesitzer genannt; s. Darpe III, A, S. 5. Über grundbesitzende Handwerker in Andernach (1173—1256) vgl. Annalen 42, S. 13 Nr. 22, S. 25 Nr. 86, S. 28 Nr. 99, S. 32 Nr. 120, S. 36 Nr. 137. Vgl. auch die kölner Schreinsurkunden.

nur ganz wenige Kaufmannsgilden, dagegen eine große Anzahl Handwerkerzünfte. Es wäre merkwürdig, wenn die Neigung zur Bildung solcher Vereine vorzugsweise bei Nichtbürgern hervorgetreten wäre. Namentlich aber möchte ich eine allgemeine Erwägung geltend machen. Es berühren sich hier verfassungsgeschichtliche und wirtschaftsgeschichtliche Fragen. Wenn man die Bedeutung der Kaufmannschaften für die Verfassung feststellen will, darf man die Organisation des Handels, die Zahl der Kaufleute nicht außer Acht lassen. Das geschieht aber leider vollkommen. Unsere Wirtschaftshistoriker sprechen so gern von der notwendigen Verbindung der verfassungsgeschichtlichen mit den wirtschaftsgeschichtlichen Studien. Hic Rhodus, hic salta! Allein sie wissen eben ihre Sprünge zufälligerweise gerade in Rhodus nicht zu zeigen. Sie rechnen gar nicht damit, daß das wirtschaftspolitische Prinzip des Mittelalters den Handel gegenüber den unmittelbar produktiven Berufsarten direkt einzuschränken suchte. Die ganze Zunftverfassung hat eine dem Kapital feindliche Tendenz: der Verkauf der nicht selbstgefertigten Ware war untersagt.[1]) Der Einschränkung des „Fürkaufs" ferner haben wir schon gedacht.[2]) Voll entwickelt tritt uns dieses System allerdings erst in späterer Zeit entgegen. Allein wie es nicht in dem Kopfe eines Theoretikers entsprungen, sondern nur der durch eine bewußte Gesetzgebung festgehaltene Zustand einfacher Verhältnisse ist, so finden wir Äußerungen in jenem Sinne bereits in den Urkunden des 12. Jahrhunderts.[3]) Wenn aber der Handel beschränkt wurde, so mußte natürlich die Zahl der Kaufleute eine entsprechend geringere sein, eine Schlußfolgerung, welche durch

[1]) Gierke a. a. O. S. 391 und 395.

[2]) Vgl. oben S. 16.

[3]) Man darf dahin die freiburger Bestimmung bei Gothein S. 331 Anm. 2 über die Einschränkung des Zwischenhandels mit Vieh ziehen. Vgl. ferner Boos, UB. der Stadt Worms I, Nr. 58 (c. 1106): ipsi, qui capiunt [sc.: pisces], vendere non prohibentur. Über das 13. Jh. vgl. z. B. W. Schröder, Minden S. 25.

historisch-statistische Untersuchungen bestätigt wird. Bücher[1]) berechnet für Frankfurt a. M., daß die direkt produktiven Berufsarten im Mittelalter 4/5 der Bevölkerung (heute noch nicht 2/5) in Anspruch nahmen und der Handel 4 bis 5 Mal so schwach als heute vertreten war. „Das bedeutende Überwiegen der unmittelbar produktiven Berufsarten ist die wichtigste Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Stadtbevölkerung." – Und während es so für das Mittelalter charakteristisch ist, daß es verhältnismäßig wenig Kaufleute hat, nennt man die mittelalterliche Stadtgemeinde „Kaufmannsgemeinde!"[2]) Indessen wenn wir selbst von der mittelalterlichen Arbeitsorganisation absehen und unsere modernen Verhältniszahlen als Maßstab anlegen, werden wir doch immer zu der Überzeugung gelangen, daß die Bürgerschaft nicht blos aus Kaufleuten bestanden haben kann. Die Kaufleute sind nirgends

[1]) Bücher, die Bevölkerung von Frankfurt a. M. I, S. 297. Seine Untersuchungen beziehen sich hauptsächlich auf die Bürgerverzeichnisse von 1387 und 1440. Daß die Zahl der Kaufleute in den vorangegangenen Jahrhunderten eine größere gewesen, ist wohl nicht anzunehmen; eher könnte sie noch geringer gewesen sein. Eine Einschränkung an den Bücher'schen Zahlen wäre höchstens insofern zu machen, als einige Städte (als hervorragende Handelsplätze) – gewiß nicht viele — nicht blos absolut, sondern auch relativ mehr Kaufleute gehabt haben als Frankfurt. — Wie Bücher im Vorwort S. VII mit Recht hervorhebt, ist bei den bevölkerungsstatistischen Untersuchungen die Darstellung der sozialen Gliederung der Stadtbevölkerung weit wichtiger als die bloße Ermittelung der Volkszahl der Städte. Leider aber hat dieser Gesichtspunkt bisher nur wenig Beachtung gefunden.

[2]) Gothein, welchem jenes wirtschaftspolitische Prinzip des Mittelalters durchaus nicht unbekannt ist (vgl. z. B. S. 28), ignoriert es bei der Darstellung der Zusammensetzung der Bürgerschaft und nennt die Stadt regelmäßig „Kaufmannsgemeinde" (S. 14, 23, 64 u. s. w.). Auch Inama-Sternegg a. a. O. S. 377 spricht von der „Personalgemeinde der Kaufleute", obwohl er S. 329 in wohlthuendem Gegensatze gegen die jetzt übliche Überschätzung des Handels sagt: „die Handwerker als die hauptsächlichen Träger der nationalen Arbeit in den Städten haben auch in erster Linie die Blütezeit des 13. Jh. geschaffen."

so zahlreich, daß sie allein Bürger sein können.[1]) Sodann stehen manche Handwerkerklassen, wie die Kürschner, den Kaufleuten an Ansehen kaum nach. Und mit was für Kaufleuten haben wir es im Mittelalter überhaupt zu thun? Von einem Stande der Großkaufleute kann selbstverständlich nur in den namhafteren Städten die Rede sein.[2]) Im übrigen sind die Kaufleute vornehmlich Krämer und Tuchhändler (Gewandschneider).[3]) Nicht tiefer als diese stehen ferner wohl die Gastwirte und Müller.[4]) Daß nun diejenigen, welche den Kaufleuten an Wohlstand gleich oder nahe kamen, vom Besitz von Grund und Boden ganz ausgeschlossen gewesen sein sollten, ist doch nicht eben wahrscheinlich. Endlich gehörten zu den Grundbesitzern gewiß auch solche, die nur eben dieses waren. Sie sind wenigstens in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters vorhanden,[5]) und es ist nicht zu ersehen, weshalb sie nicht schon im 12. Jahrhundert vorkommen sollten, zumal wenn sich unsere obigen Ausführungen über den starken landwirtschaftlichen Zug der Städte des Mittelalters bewahrheiten.[6])

---

[1]) In der Stadt Jülich gab es nach einer Zählung des 18. Jh. 41 trafiquanten (d. h. selbständige Geschäftsinhaber); s. meine landstd. Verf. III, 2, S. 76 Anm. 58. Nehmen wir nun an, diese Zahl wäre schon im Mittelalter vorhanden gewesen (sie war damals natürlich niedriger), so hätten in dieser Stadt nur 41 Personen das Bürgerrecht gehabt! Vgl. Hegel, Städtechroniken 18, 2, S. 195; S. Daszynska, Zürichs Bevölkerung im 17. Jh., S. 41 ff.

[2]) Über das Bankgeschäft in Frankfurt a. M. vgl. Bücher a. a. O. S. 246 f. Es handelt sich dabei um temporäre Unternehmungen, um Kompagniegeschäfte auf einige Jahre, welche von Personen in anderen Berufsklassen betrieben werden. Diese Thatsache ist bei der Feststellung der Zahl der Großkaufleute mit zu berücksichtigen.

[3]) v. Bassewitz, die Kurmark Brandenburg vor 1806, S. 447: „Kaufleute, welche einen erheblicheren Groß- und Kleinhandel trieben, waren meist nur in den größeren Städten zu finden.“ Das gilt gewiß nicht weniger vom Mittelalter. Jene trafiquanten sind „meist geringe Krämer“.

[4]) Vgl. Gothein S. 313 Anm. 1; Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms II, Nr. 35.

[5]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2, S. 793.

[6]) Man darf wohl auch darauf hinweisen, daß mitunter Ritter als Bürger aufgenommen werden, natürlich lediglich auf ihren Grundbesitz hin.

Sohm macht jedoch gegen diese Einwendungen, die er wohl vorausgesehen, ein Argument geltend, welches auf den ersten Blick wirksam zu sein scheint. Er meint, wenn die Handwerker auch schon Bürger gewesen wären, so sei die ganze spätere Entwickelung, insbesondere der Kampf der Zünfte gegen das Patriciat unverständlich. Dieses Argument würde indessen nur dann zutreffen, wenn der Kreis der Patricier und der der Bürger identisch wären. Besteht denn aber das Wesen einer Aristokratie darin, daß nur die Aristokraten Bürger sind, und nicht vielmehr meistens darin, daß sie einen bevorzugten Kreis innerhalb der Bürger bilden? Sohm müßte annehmen, daß alle diejenigen, welche im 12. und 13. Jahrhundert zu Bürgern aufgenommen wurden, in das Patriciat eintraten! Das Patriciat ist im Besitze der Stadtregierung. Es besetzt aus sich die Ratsstellen und, wo es Schöffenkollegien giebt, wohl meistens auch die Schöffenstühle. Es ist jedoch nicht im Alleinbesitz der bürgerlichen Rechte überhaupt.[1]) Und selbst wenn nur die Patricier Bürger gewesen wären, so würde die Bürgerschaft doch nicht blos aus Kaufleuten bestanden haben; denn es ist oft schon hervorgehoben worden, daß unter den Patriciern sich auch solche befanden, welche nur Grundbesitzer waren und Renten bezogen. Und wenn nicht gar manchmal in größeren,[2]) so hatte zum mindesten in den kleineren Städten, wo die Großhändler im allgemeinen fehlten,[3]) zugleich der wohlhabendere Handwerksmeister Anteil am patricischen Regiment. Ich will dabei nicht bestreiten, daß der Kreis der Bürger, den wir zur Zeit des Sturzes der patricischen Herrschaft, also etwa im 14. Jahrhundert finden, weiter war als der, dem wir im

---

[1]) Wenn die Handwerker bis zu dem Siege der Zünfte des Bürgerrechts ermangelt hätten, so würde eine ihrer Hauptforderungen im Kampfe gegen die Patricier gewesen sein: Verleihung des Bürgerrechtes an die Handwerker. Ist das etwa der Fall? Vgl. auch meinen ersten Aufsatz S. 230.

[2]) Vgl. oben S. 43.

[3]) Vgl. oben S. 50.

12. begegnen. Diese Erweiterung kommt auf eine zweifache Art zu Stande. Erstens wurden die Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts ermäßigt, indem man mitunter den Nachweis eines geringeren Grundbesitzes[1]) für genügend erklärte oder (freilich wohl nur in größeren Städten) von einer solchen Voraussetzung ganz absah.[2]) Zweitens gelangte durch die eigentümliche Entwickelung, welche die Leihe zu Stadtrecht nahm, ein Teil von denen, die früher nur abgeleiteten Besitz gehabt hatten, zu Eigentum. Indessen darf man aus der Erweiterung des Kreises der Bürger ohne weiteres schließen, daß er sich vorher nur auf bestimmte Klassen beschränkt hat? Überdies kam jene Erweiterung nicht blos den Handwerkern, sondern auch den Kaufleuten zu gute. Sie ist vornehmlich der Ausdruck der Thatsache, daß der Grundbesitz nicht mehr in dem Grade wie früher als Voraussetzung einer soliden Existenz galt. Es wird z. B. statt des Nachweises von Grundbesitz der einer Rente verlangt. Wer hat denn Renten? Die Kaufleute weniger als die Handwerker?[3]) Nach allen diesen

---

[1]) Gothein S. 168.

[2]) Über die verschiedenen Bedingungen vgl. meine Stadtgemeinde Anm. 156; basler Chroniken 4, S. 142 ff.; Philippi S. 179 Anm. 1; UB. der Stadt Worms II, Nr. 94; Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2, S. 797; Lamprecht in Brauns Archiv I, S. 490. In dem Stadtrecht von Medebach (1165) §. 24 und in dem von Herford bei Ilgen S. 4 (Rosenthal, Landshut und Straubing, S. 248 ist später) ist nur von der Zahlung eines Bürgergeldes bei der Bürgeraufnahme die Rede. An einer anderen Stelle des Herforder Stadtrechtes scheinen mir jedoch die cives denjenigen, qui proprias domos non habent, entgegengesetzt zu werden. Immerhin würde man aus jenem Schweigen nicht schließen dürfen, daß man schon jetzt in Herford und Medebach von dem Nachweis von Grundbesitz absah. Denn wir finden ja noch später selbst in größeren Städten diese Bedingung. Sollte aber damals bereits in Medebach und Herford auch den grundbesitzlosen Personen das Bürgerrecht zu erwerben gestattet gewesen sein, so wäre natürlich am allerwenigsten daran zu denken, daß die Bürgerschaft sich nur aus Kaufleuten zusammensetzte.

[3]) Es verdient Beachtung, daß das einzige Beispiel der Aufnahme grundbesitzloser Personen ins Bürgerrecht, welches Gothein (S. 158) aus

Erwägungen müssen wir durchaus die Annahme ablehnen, daß erst die Zunftbewegung die Handwerker zu Bürgern gemacht hat.[1]) Das hatte schon die Stadt, die Gemeinde gethan; dies Verdienst brauchten sich die Zünfte nicht mehr zu erwerben.

Wie vorhin bemerkt, hebt Gothein mit Recht gegen Sohm im einzelnen hervor, daß auch Handwerker Bürger gewesen sind. Andererseits unterscheidet sich seine Darstellung zum Nachteil von der Sohms, indem er „neben dem Grundbesitz den Handelsbetrieb“ (S. 157) als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes nennt. Er beruft sich zunächst auf die bekannte Bestimmung der Stadtrechte,[2]) daß diejenigen, welche sich am städtischen Handel beteiligen, von der Stadt besteuert werden dürfen. Er zieht jedoch dieses Argument mit Recht sofort wieder als nicht entscheidend

Konstanz namhaft zu machen weiß, reiche Banquiers betrifft! — Um endlich noch einen Einwand im voraus abzuschneiden, so wird im 12. Jh. in Freiburg i. Br. verlangt, der Bürger solle einen Grundbesitz von bestimmtem Werte non obligatum haben. Wenn nun dies allgemein gegolten hätte, so käme man allerdings auf eine verhältnismäßig kleine Zahl von Bürgern. Denn bei den mannichfachen Belastungen des Grundbesitzes, die wir z. B. in Köln schon im 12. Jh. finden, gab es zum mindesten in den alten Städten recht viele Grundstücke, die irgendwie obligata waren. Aber jene Bestimmung kommt, soviel ich sehe, eben nur in Freiburg vor, während die anderen Stadtrechte, welche Grundbesitz als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes verlangen, nicht die Bedingung des non obligatum stellen. Die letztere ließ sich gewiß nur in einer neugegründeten Stadt, wo man tabula rasa vorfand, durchführen.

[1]) Davon kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Zünfte erst allmählich, zum Teil erst nach dem Sturze der Patrizier entstehen, weil manche Städte im ganzen Mittelalter noch keine Zünfte gehabt haben.

[2]) Vgl. Zeumer, Städtesteuern S. 73; Eigenbrodt, Natur der Bedeabgaben S. 188; Stieda, Hildebrands Jahrbücher 27, S. 65; Grimm, Weistümer 3, S. 599. Wenn man diese Bestimmung für die Konstruktion der Gemeindemitgliedschaft verwenden will, so gelangt man dazu, den Kreis der Bürger sehr weit zu ziehen. Denn wer beteiligte sich nicht in irgend einer Weise am Marktverkehr?

zurück[1]) und führt als „entscheidend" nur einen Fall aus dem Jahre 1285 an, wonach damals einige lombardische Banquiers in Konstanz zu Bürgern aufgenommen werden, ohne daß dabei von dem Erwerb eines Grundeigentums die Rede ist. Indessen abgesehen davon, daß dies doch nur ein argumentum ex silentio wäre, ist das Beispiel erstens etwas späten Datums und zweitens kann gerade in diesem Falle (die Lombarden hatten sich gewiß die Stadt verbindlich gemacht) eine Ausnahme von der sonstigen Regel zugelassen worden sein. Wir müssen festhalten: nicht ein einziges Stadtrecht nennt den kaufmännischen Beruf als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes. Gothein aber hält sich auf Grund jenes einen Beispiels für befugt, beständig die Stadt als Kaufmannsgemeinde, die Bürger als Kaufleute, sogar den Bürgerstand als „Berufsstand" (S. 139) zu bezeichnen. Es liegt hier derselbe Anachronismus vor, der zur Aufstellung der Gildetheorie geführt hat: vom Berufe ist die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft erst seit dem Siege der Zünfte, und auch da nicht einmal vollständig,[2]) abhängig gemacht worden.[3]) Hätte jenes Beispiel mit den Lombarden Gothein nicht den Gedanken nahe

[1]) In der That ist es nicht ersichtlich, weshalb die Stadt die bloßen Einwohner hätte steuerfrei lassen sollen. Vgl. Rosenthal, Landshut und Straubing S. 251: alle Einwohner steuern, nicht blos die Bürger. Allerdings wurden zu der Bede (dem Schatz, Schoß) meistens wohl nur die Grundbesitzer herangezogen. Vgl. meinen zweiten Aufsatz S. 244 und meine landstd. Verf. III, 1, S. 29. Aber vor allem ist die eigentlich städtische Steuer keine Grundsteuer, sondern eine indirekte, die Accise. Und allmählich kommen auch allgemeine Vermögens- und Einkommensteuern auf. Ein Beispiel, daß die Bede nicht blos vom Grundbesitz erhoben wird, s. Grimm, Weistümer II, S. 732 ff.

[2]) Seit dem Siege der Zünfte waren dieselben ja zum großen Teil nicht mehr reine gewerbliche Verbände, indem auch Nichthandwerker ihnen beitraten.

[3]) Es scheint fast, als bezeichne Gothein die Bürger deshalb als Kaufleute, weil sie in den Quellen jener Zeit mercatores heißen, (s. oben S. 45). Man giebt sich aber einer Täuschung hin, wenn man sich einem Sprachgebrauch anschließt, der von dem unserigen vollkommen abweicht.

legen sollen, daß es auch sicher wohl reiche Kaufleute geben kann, die nicht das Bürgerrecht erworben haben? In der That, wir dürfen den Bürgerstand so wenig als Berufsstand und gar als Kaufmannsstand auffassen, daß wir vielmehr ausdrücklich betonen müssen, es hat Gewerbetreibende in den Städten gegeben, die nicht das Bürgerrecht besaßen.[1])

Um nun nicht Mißverständnissen Raum zu geben, präcisieren wir am Schluß dieser Erörterung unsere Auffassung. Wie überall, so ist auch im Mittelalter der Kaufmannsstand angesehener als der Handwerkerstand. Es ist ferner zuzugeben, daß das Patriciat, welches in der ersten Zeit der städtischen Entwickelung das Regiment führte, sich überwiegend aus Kaufleuten zusammensetzte. Dennoch hat der Kaufmannsstand damals nicht so sehr alle anderen Stände zurücktreten lassen, daß wir die Städte als seine specifische Gründung ansehen dürften.[2]) Der Bürgerstand hat sich nicht blos aus Kaufleuten, sondern, von solchen, die nur Grundbesitzer waren, abgesehen, namentlich auch Handwerkern, wahrscheinlich ihrer großen Masse zusammengesetzt. Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts war lediglich der Grundbesitz.

Die letztere Voraussetzung kann aber nur einen Ursprung haben: sie kann nur ein Stück aus der alten Landgemeindeverfassung sein. Und es ist sehr bemerkenswert, daß gerade auch das Recht einer von frischer Wurzel gegründeten Stadt (Freiburg i. Br.) von dem Bürger den Nachweis von Grundbesitz verlangt; eine Thatsache, welche namentlich von denen gewürdigt zu werden verdient, welche die Entstehung aus der Landgemeinde nur allenfalls für solche Städte zugeben wollen, welche unmittelbar an schon vorhandene ländliche Ansiedlungen anknüpfen. Wir erkennen daran, daß man auch für Neugründungen ein Ver-

[1]) Meine Stadtgemeinde Anm. 167 und 168; v. Amira in GGA. 1889, S. 262; basler Chroniken a. a. O.; Gross I, S. 286 Anm. 4 und S. 288.

[2]) Die Bemerkungen von Kuntze S. 62 bleiben auf halbem Wege stehen.

fassungsschema anwandte, welches noch in wesentlichen Punkten den Charakter der Landgemeindeverfassung an sich trug.

Allerdings „mußten sich in den Städten der Natur der Sache nach von vornherein die Verhältnisse regelmäßig etwas anders gestalten als in den Landgemeinden. Wie hier nämlich nur derjenige vollberechtigtes Gemeindeglied war, der Haus und bäuerliches Besitztum hatte, so genügte dagegen in den Stadtgemeinden der Besitz eines Hauses, da durch die Natur des städtischen Lebens Ackerbau und Viehzucht in den Hintergrund getreten waren."[1])

VI. Hinsichtlich der Frage nach dem Ursprung der Stadtgemeindekompetenz lassen sich zwei Punkte ohne Schwierigkeit erledigen. Es bedarf keiner Erörterung, daß die Stadt das Recht der Aufnahme von Bürgern von der Landgemeinde geerbt hat.[2]) Es wird ferner kaum von jemand bestritten,[3]) daß die Verwaltung der Allmende, die Ausübung des Flurzwanges, die Wege- und Baupolizei Dinge sind, welche nur von der Landgemeinde herstammen können. Nicht alle Städte haben, wie oben (S. 23)

---

[1]) So treffend Renaud in Ztschr. f. deutsches Recht 9, S. 61. Vgl. meine landstd. Verf. III, 1, S. 29. Freilich sind in den Städten nicht alle Unterschiede in den agrarischen Nutzungsrechten fortgefallen. S. ebenda 2, S. 69; Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2, S. 797 ff.; Philippi S. 168 (über die neueren Laischaften); Frensdorff, Dortmunder Statuten S. 54.

[2]) Vgl. oben S. 42 Anm. 1.

[3]) Gothein S. 15 erkennt hier den Zusammenhang von Stadt- und Landgemeinde ausdrücklich an. Vgl. hansische GBl. 1882, S. 19 und Gothein S. 73. Köhne S. 164 schreibt die Baupolizei dem Grafen zu und beruft sich dafür auf UB. der Stadt Worms I, Nr. 301. Allein die Urkunde beweist gerade im Gegenteil, daß der Graf mit der Bauverwaltung nichts zu thun hat: diese wird ohne seine Mitwirkung erledigt. Nur für das Eintreiben der Strafgelder erhält das Gericht einen Teil davon. Vgl. übrigens unten S. 65 Anm. 2. Ebenso ist Köhnes Behauptung, daß der Stadtgraf „Gewerbebestimmungen anerkennt", unrichtig. Die betr. Urkunde (a. a. O. Nr. 58) ist nur vom Bischof ausgestellt.

bemerkt ist, eine eigene große Wald- und Weideallmende[1]) gehabt. Aber es blieben dann doch noch immer der Flurzwang und die Wege- und Baupolizei übrig. Wie die ländliche Ortsgemeinde für diese sorgte,[2]) so nun auch die Stadtgemeinde. Allerdings wurde die Wege- und Baupolizei in den Städten unvergleichlich umfassender ausgebildet. Indessen im Keime war sie auch schon in den Landgemeinden vorhanden gewesen. Und setzen wir selbst den unmöglichen Fall, niemand hätte sich daselbst um die Wege und die Anlage der Gehöfte gekümmert, so würde die Stadtgemeinde eben in diesem Punkte etwas ganz neues geschaffen, von irgend einem anderen ebenso wenig wie von der Landgemeinde etwas übernommen haben.

Kontrovers ist dagegen der Ursprung der übrigen Bestandteile der Stadtgemeindegewalt. Den Kern derselben bildet, wie ich in meiner „Stadtgemeinde" (S. 58 ff.) dargelegt zu haben glaube, die Sorge für Maß und Gewicht oder die Lebensmittelpolizei. So sagt auch Gengler:[3]) „Unter den Amtspflichten des Rates stand die Wahrung richtigen Maßes und Gewichtes obenan." Aus diesem Kern entwickelt sich eine höchst ausgebildete wirtschafts- und sozialpolitische Gesetzgebung. Wenn „die Geschichte des deutschen Verwaltungsrechts fast in allen Teilen an die Rechtsinstitute und Satzungen der Städte des 14. und 15. Jahrhunderts anzuknüpfen hat" (Loening), so sind die letzteren eben überwiegend eine Weiterbildung jenes ursprünglichen einfachen Kernes. Wir wollen hier nur hervorheben, daß die Ordnung des Gewerbe-

---

[1]) Die Stadt hat diese sehr oft mit mehreren Landgemeinden gemeinsam. Natürlich tritt sie dafür ein, daß der Anteil ihrer Bürger an der großen Allmende unverkürzt bleibt. Insofern hat doch auch die letztere für die städtische Verwaltung Bedeutung.

[2]) Vgl. Grimm, Weistümer 4, S. 768: Weistum von Muggenhausen (1555) §. 14: die Nachbarn der Gemeinde (Honschaft) sollen putzen, wegen und stegen, wie das in der gemein nodich, alle gelich machen und halten.

[3]) Stadtrechtsaltertümer S. 171. Über das Verhältnis der Lebensmittelpolizei zur Ordnung von Maß und Gewicht s. meine Stadtgemeinde S. 5.

wesens, also auch des Zunftwesens aus der Sorge für Maß und Gewicht hervorgegangen ist. Es bedarf unter diesen Umständen nicht der besonderen Versicherung, daß wir mit der Erörterung jener Frage in den wichtigsten Teil unserer Untersuchung (wenigstens was die Stadt als Gemeinde betrifft) eintreten.[1])

Sohm leitet nun das Recht der Aufsicht über Maß und Gewicht, Lebensmittel wiederum aus dem Marktrecht her.[2]) Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht ergiebt sich aus einer sehr einfachen Erwägung. Die Ordnung von Maß und Gewicht ist älter als die Städte. Karl der Große, der noch keine Städte kannte, hat ihr bereits seine Aufmerksamkeit gewidmet. Sie ist auch älter als der Markt: sie wird nicht blos an den Orten notwendig, welche einen Markt haben. Oder meint etwa jemand, daß Karl der Große seine Vorschriften über Maß und Gewicht nur für Märkte erließ? Damit hängt ein zweites zusammen. Die Ordnung von Maß und Gewicht betrifft auch den täglichen Verkehr, während die Privilegien, welche einen im technischen Sinne sog. „Markt" verleihen, nur auf einen intermittierend hervortretenden Verkehr Bezug haben.[3])

Mit dem Marktrecht hat die Ordnung von Maß und Gewicht also nichts zu thun. Woher stammt sie? Wie eben bemerkt, hat Karl der Große sich ihrer angenommen. Er hat in ihr wohl auch eine Obliegenheit der königlichen Gewalt gesehen. Aber wie gering der Erfolg seiner Bestrebungen war, geht aus der schon

[1]) Ich will damit freilich durchaus nicht behaupten, daß dieser Frage auch von allen Seiten die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird.

[2]) Sohm S. 99 Anm. 149. Er sagt: „es handelt sich um öffentliche Gerichtsbarkeit, d. h. um die Marktgerichtsbarkeit". Diese Gleichung vermag ich durchaus nicht anzuerkennen. Wohl ist das Marktrecht öffentliches Recht, aber nicht umgekehrt das öffentliche Recht auch stets Marktrecht; das letztere ist vielmehr nur ein kleiner Teil des öffentlichen Rechts. Wenn also Sohm Beispiele anführt, daß öffentliche Beamte die Sorge für Maß und Gewicht haben, so folgt daraus bei weitem noch nicht, daß sie mit dem Marktrecht zusammenhängt.

[3]) S. meine Stadtgemeinde S. 64 f.

unter seinem Nachfolger vernommenen Klage hervor, quod in diversis provinciis diversa (sc: Maße) ab omnibus poene habeantur.[1]) Und ferner: abgesehen von karolingischen Kapitularien wird die Ordnung von Maß und Gewicht weiterhin nirgends in einem allgemeinen Rechtssatz als Aufgabe der öffentlichen Gewalt hingestellt. Um es kurz zu sagen: sie erscheint nirgends als Regal. Wir kennen ein Zoll-, Markt-, Münz-, Geleitsregal u. s. w.; von einem Maß- und Gewichtsregal findet sich jedoch nirgends eine Spur. Warum hat nie ein König einen Landesherrn mit dem Maß- und Gewichtsregal belehnt? Nur deshalb, weil es ein solches nicht gab. Diesem Rechtsverhältnis entspricht es, daß Maß und Gewicht lokal geradezu beispiellos verschieden sind. Wir wissen zwar vom Münzrecht, daß auch, wenn ein Recht Regal ist, eine große Mannigfaltigkeit obwalten kann. Aber eine wieviel einheitlichere Gestaltung zeigt das Münzwesen im Verhältnis zum Maß- und Gewichtswesen![2]) Die Münzen schließen sich an die politischen Verbände an; wenn eine Stadt das Münzrecht besitzt, so ist es auf sie von dem König, resp. Landesherrn übergegangen. Maß und Gewicht haben dagegen gerade mit den politischen Verbänden nichts zu thun: innerhalb desselben Territoriums begegnen die größten Verschiedenheiten.[3]) Die unbedeutendsten Dörfer haben oft ihr eigenes Maß und Gewicht.[4]) Wie läßt sich diese Erscheinung anders erklären, als durch die Annahme, daß jeder Gemeinde, resp. jeder Gemeinde mit ihrem Gemeinde-

---

[1]) Waitz 4 (2. Aufl.), S. 77 Anm. 1.

[2]) Dies erkennt auch Schulte S. 149 Anm. 4 an.

[3]) Wie wenig sich Maß und Gewicht an die politischen Grenzen halten, geht auch daraus hervor, daß mitunter eine Ortschaft in einem Territorium das Maß einer in einem anderen gelegenen hat. Vgl. Lacomblet, Archiv 7, S. 85 und 312 f.

[4]) Schulte a. a. O. hat in dieser Hinsicht interessante Beispiele vom Oberrhein, Lamprecht, Wirtschaftsleben II, S. 490 ff. vom Mittelrhein gesammelt. Ich könnte vom Niederrhein Nachweise für die gleiche Thatsache erbringen. S. meine landstd. Verf. III, 2, S. 175.

herrn[1]) die Verwaltung von Maß und Gewicht zustand? Wenn die letztere nicht Regal, d. h. staatliches Recht ist, so kann sie doch nur Gemeinderecht sein.[2]) Dieser Schluß, der sich aus den hervorgehobenen Thatsachen ergiebt, wird durch direkte Quellenaussagen erhärtet. Ich habe mich früher im Anschluß an ältere Forscher auf eine Stelle des Sachsenspiegels berufen. Sohm zieht

---

[1]) Wie oben S. 41 bemerkt, waren die meisten deutschen Gemeinden zur Zeit der Entstehung der Stadtverfassung abhängig. Je nach dem Grade der Abhängigkeit tritt nun die Gemeinde neben dem Gemeindeherrn mehr oder weniger selbständig auf.

[2]) Lamprecht a. a. O. läßt die Ordnung von Maß und Gewicht teils Sache der Hundertschaften, teils der Gemeinden, teils der Grundherren sein. Die erste Behauptung hat er selbst a. a. O. I, S. 303 Anm. 3 zurückgenommen. Ebenso kann von einem Recht der Grundherren nicht wohl die Rede sein. Denn die Grundherrschaften decken sich nicht mit den Gemeinden (s. oben S. 29); die Bauernhöfe, die eine Grundherrschaft ausmachen, liegen in verschiedenen Gemeinden zerstreut. Maß und Gewicht gelten aber immer innerhalb bestimmter Gemeindegrenzen. Ferner führen die Maßsysteme regelmäßig Gemeindenamen. Wäre das Maß grundherrschaftlich, so müßte es regelmäßig nach einer Grundherrschaft benannt sein. Warum giebt es indessen kein „Maß des kölner Domkapitels“, kein „Maß des Bonner Cassiusstiftes“? Und warum kommt dagegen z. B. ein Maß der Gemeinde Beringen, der Gemeinde Scheidweiler u. s. w. vor? Lamprecht beruft sich darauf, daß in manchen Ortschaften, „entsprechend mehreren Grundherrschaften, verschiedene Maße neben einander in Brauch sind, z. B. in Niedermendig ein einheimisches und das Andernacher Maß“. Denkt er wirklich hier an eine „Grundherrschaft Andernach“?! Das trierer Maß, das am Mittelrhein so weit verbreitet ist, soll ferner das einer „Grundherrschaft Trier“ sein! Hat etwa auch das Dürener Maß seinen Namen von einer „Grundherrschaft Düren“?! Lamprecht entnimmt seine Theorie der Thatsache, daß ein Grundherr oft von seinen Bauern die Lieferung der Naturalabgaben in dem Maß der Gemeinde verlangt, in welcher sein Haupthof liegt. Allein wird dadurch seine Ansicht nicht gerade widerlegt? Im übrigen spricht er oft von dem „Grundherrn“, wo die Quellen den Gemeindeherrn meinen. — Schulte a. a. O. leitet den Umstand, daß das Dorf Neidingen eigenes Maß hat, daher, daß daselbst eine kaiserliche Pfalz gewesen war. So auch Gothein S. 117. Ob das neidinger Maß diesen Ursprung hat, ist völlig gleichgiltig. Es wäre nur Zufall, wenn hier die alte kaiserliche Pfalz

meine Interpretation derselben in Zweifel.[1]) Ich brauche sie nicht zu verteidigen; es liegt genügendes anderes Beweismaterial vor. Die Weistümer aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und dem Beginn der Neuzeit schreiben in großer Zahl die Ordnung von Maß und Gewicht der Gemeinde resp. der Gemeinde mit ihrem Gemeindeherrn zu.[2]) Es kann dabei auch gar nichts ausmachen, daß diese Nachrichten verhältnismäßig spät sind; wir dürfen die von ihnen berichteten Thatsachen unbedenklich zurückdatieren. Denn erstens liegen wesentlich ältere Angaben über die Kompetenz der Land-

noch nachwirkte. Denn wie Schulte selbst bemerkt, „erhielt sich von andern kaiserlichen Pfalzen dieser Gegend das Maß nicht". Auf keinen Fall aber hat das neidinger Maß damit etwas zu thun, daß Neidingen als kaiserliche Pfalz „in der Weltgeschichte genannt wurde".

[1]) Sohm Anm. 104. Zwingend ist seine Interpretation nicht. Man kann sich, wie ich im Text auseinandersetze, hier mit einem non liquet begnügen.

[2]) Ich führe hier einige Beispiele an, von denen sich ein Teil zugleich auf die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht bezieht. Vgl. meine Stadtgemeinde S. 4 f.; Lamprecht a. a. O. I, 303 und II, 481 ff.; Gothein S. 245; Gratama, Coevorden S. 5 Anm. 2; Philippi S. 190; Lacomblet, Archiv 7, S. 257, 277, 298, 353 f., 356; Grimm, Weistümer II, S. 677; IV, S. 762 §. 3, 766 §. 2 und 4; IV, S. 664 f. §. 1—3, S. 666; Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen, S. 2; Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 44, S. 179 §. 4. Lacomblet a. a. O. S. 143: der Gemeindeherr richtet über Busch und Bruch, Wasser und Weide, Maß und Gewicht. In dem Weistum mancher Gemeinde wird bemerkt, daß sie das Maß und Gewicht einer anderen Gemeinde hat und daß es in dieser letzteren geeicht werden muß. Vgl. Gothein S. 117; Norrenberg, Dekanat München-Gladbach, S. 317 §. 46 und 47; Grimm IV, S. 758 §. 2. Die Verwaltung im einzelnen, d. h. die Aufsicht darüber, ob im Handel und Verkehr das richtige Maß angewendet wird, steht aber der ersteren Gemeinde auch dann zu. — Wenn Münstereifel im Jahre 1197 noch Landgemeinde ist (so Lamprecht I, S. 303 Anm. 3), so würden wir in dem Privileg für diesen Ort von dem Jahre das älteste Zeugnis für die erwähnte Kompetenz der Gemeinden haben. Denn es heißt hier: der centurio (Zender, Gemeindevorsteher) solle cum scabinis de aliqua alicuius rei emptione vel mensura iudicare. Doch ist Münstereifel damals wohl schon als Stadt anzusehen (vgl. meine landstd. Verf. I, Anm. 119, 145 ff.).

beibehielt, dagegen ihm die Sorge für Maß und Gewicht, die in der sich entwickelnden Stadt mit ihrem lebhaften Handel und Verkehr eine erhöhte Bedeutung gewann, abnahm und dafür ein neues Organ, den Stadtrat, schuf, der dann, eben wegen der fortschreitend steigenden Wichtigkeit dieser letzteren Verhältnisse, zum Hauptgemeindeorgan wurde.[1]) Wie wenig aus der Teilung der Befugnisse ein Schluß auf einen verschiedenen Ursprung derselben gezogen werden darf, geht schon daraus hervor, daß auch die Aufsicht von Maß und Gewicht gelegentlich besonderen Kommissionen übertragen wird.[2]) Es wird doch kein Verständiger behaupten, daß es sich dabei um ein ursprüngliches Amt handelt. Die Bestellung der Organe entspringt eben überwiegend praktischen Erwägungen; sie ist etwas nebensächliches; wesentlich ist nur die Frage nach dem Ursprung der Gewalt der Gemeinde.[3])

Endlich vergegenwärtigen wir uns den Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde in Bezug auf die Ordnung von Maß und Gewicht noch durch eine dritte Thatsache. Meistens werden in den Städten die landesherrlichen und die gemeindeherrlichen Rechte von einer und derselben Person besessen. Aber es kommt auch vor, daß eine Stadt zwei Stadtherren, einen Landesherren und einen Gemeindeherren, hat. In solchen Städten finden wir das Recht der Ordnung von Maß und Gewicht und die daraus fließenden Befugnisse, wie nach dem bisherigen nicht anders zu erwarten, in der Hand des Gemeindeherren.[4])

Nun begegnen wir gleichwohl nicht selten dem Fall, daß der Landesherr in den Städten an der Ordnung von Maß und Ge-

---

[1]) Das Bürgermeisteramt ist bekanntlich eine verhältnismäßig späte Bildung, jünger als der Rat. S. meine Stadtgemeinde S. 109; W. Schröder, Minden S. 31; Gothein S. 332 und 334.

[2]) So in Freiburg i. Br. bekanntlich schon im 12. Jh. Über Colmar vgl. meine Stadtgemeinde S. 60. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 171.

[3]) Vgl. meine Stadtgemeinde S. 82.

[4]) Beispiele sind Hameln (meine Stadtgemeinde S. 25), Straubing (Rosenthal a. a. O.) und, wie mir scheint, Herford (Ilgen a. a. O.).

wicht beteiligt ist, sich um das Gewerbewesen bekümmert, den Abschluß von Zünften genehmigt.[1]) Freilich ist von diesen Beispielen ein großer Teil von der Betrachtung auszuscheiden. Wie bemerkt, ist der Landesherr meistens zugleich Gemeindeherr. Es ist dann schwer oder gar nicht zu erkennen, ob der Stadtherr seine einzelnen Funktionen in seiner Eigenschaft als Landesherr oder als Gemeindeherr wahrnimmt. Mit Bestimmtheit läßt sich in dieser Frage ein Urteil nur gewinnen, wenn in einer Stadt der vorher besprochene Fall vorliegt, daß Landesherr und Stadtherr verschiedene Personen sind, oder wenn die Stadt nur einen Landesherrn, keinen Gemeindeherrn hat, d. h. unabhängig ist. Wenn eine Gemeinde diesen letzteren Charakter nachweislich hat und der Stadtherr dennoch in die wirtschaftlichen Verhältnisse eingreift, so dürfen wir unbedingt von einer staatlichen Thätigkeit sprechen. Und da nun jene Voraussetzung mehrmals zutrifft, so haben wir für einige Städte zu konstatieren, daß der Landesherr sich der Ordnung von Maß und Gewicht, des Gewerbewesens annimmt.[2]) Wir werden ferner, da hiernach ein Eingreifen der

---

[1]) Beispiele s. Varges S. 38; UB. der Stadt Basel I, Nr. 108, 199, 388; meinen ersten Aufsatz S. 226.

[2]) Halberstadt ist, soviel wir urteilen können, eine unabhängige Gemeinde; s. meine Stadtgemeinde S. 34. Trotzdem bestätigt hier der Bischof die Zünfte; s. Schmidt, UB. der Stadt Halberstadt I, Nr. 26 und Band II, S. 443. Weitere Beispiele s. in meiner Stadtgemeinde S. 41 und S. 63. In dem von mir angeführten Fall aus Andernach handelt es sich vielleicht nur um die bei allen wichtigeren Akten, die ein Stift vornimmt, übliche Assistenz seines Vogtes. Über Dinant (gegen Pirenne) s. hist. Ztschr. 64, S. 538. Vgl. ferner Pirenne in der Revue critique a. a. O. S. 51 Anm. 1. — Sohm Anmerkung 149 zitiert zum Beweis dafür, daß das Recht der Regelung des gewerblichen Lebens von der öffentlichen Gewalt herstammt, nur einige Stellen aus Schmoller, Kruse und Nitzsch sowie meine Ausführungen über Hameln. Ich setze aber daselbst gerade umgekehrt auseinander, daß der Schultheiß, dessen Rechte der Rat erwirbt, nicht öffentlicher, sondern gemeindeherrlicher Beamter ist! Schmoller ferner beruft sich blos auf karolingische Quellen und auf die Grafen von Namur in Dinant, Kruse auf Köln, Nitzsch auf einige weitere Fälle, bei denen jedoch die Frage,

Staatsgewalt in diese Dinge nicht ohne Beispiel ist, geneigt sein, ein solches auch in den Städten für möglich zu halten, in welchen der Stadtherr Landesherr und Gemeindeherr zugleich ist, bei welchen wir daher nicht sicher unterscheiden können, ob er in dieser oder jener Eigenschaft handelt. Der Grund, weshalb der Landesherr[1]) in dieser Weise in den Städten über seinen alten Thätigkeitskreis hinausgreift, ist wohl leicht zu erraten. In den Landgemeinden spielte die Ordnung von Maß und Gewicht keine große Rolle; deshalb mochte er sie ihnen gern überlassen; sie hätte ihm finanziell — um das wichtigste Motiv für das Eingreifen der mittelalterlichen Staatsgewalt hervorzuheben — doch nur wenig abgeworfen. Wie aber in den Städten Handel und Industrie erblühten und deshalb die Ordnung von Maß und

---

ob es sich um den Landesherrn oder um den Gemeindeherrn handelt, nicht einmal aufgeworfen wird. Es giebt, wie angedeutet, genug Beispiele, daß der Stadtherr in die gewerblichen Verhältnisse eingreift (s. vorhin S. 65 Anm. 1). Es bedarf jedoch jedesmal der allerdings mühsamen und oft nicht zum Ziele führenden Feststellung, in welcher Eigenschaft er dies thut. Die Frage, wer auf dem platten Lande Maß und Gewicht ordnet, läßt Sohm, abgesehen von der einen Bemerkung über den Sachsenspiegel (s. S. 61 Anm. 1), gänzlich unerörtert. Mit demselben Rechte könnte man in einer Erörterung über den deutschen Roman die übrige deutsche Litteratur vollkommen ignorieren. — In Köln hat der Burggraf das Recht, die Vorbauten der Häuser zu brechen, wofür ihm die Strafe des Sechzigschillingbannes zur Verfügung steht. S. Hegel, Städtechroniken 14, Einl. S. 34. Da Köln eine unabhängige Gemeinde ist, so haben wir hier wohl ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt in die im übrigen der Gemeinde zustehende Baupolizei zu konstatieren: der Landesherr hat offenbar ein Verbot der Vorbauten unter Androhung jener Bannstrafe erlassen. Über ähnliche Fälle aus einigen anderen Städten vgl. Köhne S. 164 f., wozu jedoch oben S. 56 Anm. 3 zu vergleichen ist. Er und Gothein S. 313 fassen jene Befugnis des Burggrafen als einen Ausfluß speziell der militärischen Funktionen des Grafen auf, was doch nicht ohne Bedenken ist. Vgl. noch Rosenthal, Verwaltungsorganisation Baierns S. 180.

[1]) Ich bezeichne hier die Inhaber der staatlichen Rechte als Landesherren, obwohl ich weiß, daß der Titel Landesherr erst von einem bestimmten Zeitpunkte an vorkommt.

Gewicht mit der sich aus ihr entwickelnden Gewerbepolitik zum Mittelpunkt der städtischen Verwaltung wurde, da lag für den Landesherrn die Versuchung nahe, sich dieser Dinge mit anzunehmen. Daß jedoch auch jetzt die Ordnung von Maß und Gewicht nicht zu den ordentlichen Funktionen des Landesherrn gerechnet wurde, geht aufs deutlichste daraus hervor, daß sie da, wo Landesherr und Gemeindeherr zwei verschiedene Personen sind, dem letzteren zusteht.

Das Eingreifen der Staatsgewalt in die wirtschaftlichen Verhältnisse, welches wir hiernach immerhin zu konstatieren haben, ist verfassungsgeschichtlich sehr bedeutsam, wirtschaftsgeschichtlich weniger. Wirtschaftsgeschichtlich macht es nicht viel aus, in welcher Eigenschaft der Stadtherr in die Verwaltung eingreift, wenn es nur nicht in centralistischem Sinne geschieht. Von einer centralistischen Thätigkeit ist aber auch bei den Landesherrn, welche sich um jene Dinge kümmern, nicht die Rede; sie lassen jeder Stadt ihr eigenes System. Anders wird es erst seit dem Ende des Mittelalters; erst von da ab begegnen Versuche einer einheitlichen Wirtschaftspolitik.[1]) Ich sollte daher meinen, ich müßte in diesem Punkte am ehesten die Zustimmung der Wirtschaftshistoriker finden; sie enthalten sie mir indessen gerade hinsichtlich meiner Auffassung der Ordnung von Maß und Gewicht vor.

VII. Die städtischen Kommunalorgane sind regelmäßig nicht blos verwaltend thätig, sondern üben auch eine gewisse Gerichtsbarkeit aus. Dieselbe erstreckt sich auf die Gebiete, welche zur städtischen Verwaltung gehören, also etwa auf Feldpolizeikontraventionen und auf Vergehen gegen die Bestimmungen über Maß und Gewicht, zugleich aber noch auf eine Reihe weiterer geringerer Straffachen.[2])

„Die Gerichte, welche der Stadtrat gleich dem Bauermeister des Sachsenspiegels verwaltet, sind keine öffentlichen Gerichte.

---

[1]) Vgl. histor. Ztschr. 58, S. 152.

[2]) S. meine Stadtgemeinde S. 75 ff. und oben S. 62 Anm. 4. Pirenne, Dinant S. 70.

Die Gerichtsbarkeit des Stadtrats ist keine Gerichtsbarkeit im Sinn des öffentlichen Rechts. Die Dorfgerichte und die Stadtgerichte haben der öffentlichen Gerichtsverfassung niemals angehört. Das Ortsgemeindegericht als solches ist Gericht nicht kraft der öffentlichen, sondern kraft der Korporationsverfassung."

Dies sind Sätze nicht etwa von mir, dessen „positiven Ausführungen man nicht wird folgen können",[1]), sondern von — — Sohm.[2])

Gerade diese Sätze waren neben Plancks[3]) Untersuchungen hauptsächlich mein Leitstern, als ich in meiner „Stadtgemeinde" die prinzipielle Identität von Stadtgemeindegericht und Dorfgericht zu erweisen suchte; ich glaubte damit eine Arbeit geliefert zu haben, an der Sohm seine Freude haben würde. Und nun erlebe ich den Schmerz, daß mein Meister unter dem Beifall der Kritik eine Polemik gegen mich eröffnet, weil ich — seine Ansicht fester zu begründen und quellenmäßig zu belegen unternommen habe! Ich bin indessen von der Richtigkeit der älteren Ansicht Sohms so sehr überzeugt, daß ich sie gegen seine jetzigen Angriffe verteidigen möchte.

Sohm erklärt jetzt alle städtischen Gerichte für öffentliche Gerichte, auch das Ratsgericht; und zwar sei es ein Marktgericht. „Aus der Schultheißengewalt entspringt die Ratsgewalt. Sie bedeutet eine Abzweigung der dem Schultheißen zuständigen Marktgerichtsbarkeit."[4]) Also genau das Gegenstück der früheren Definition! Nun kann davon, daß das Ratsgericht Marktgericht ist, selbstverständlich nicht die Rede sein. Denn wie eine Verwaltung von Maß und Gewicht nicht blos an Markttagen notwendig wird, so hat man auch nicht blos an Markttagen zur Rechtsprechung

---

[1]) Sohm S. 10.

[2]) Sohm, fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 232. Ich habe Sohms Ausführungen natürlich gekürzt wiedergegeben.

[3]) Plank, Gerichtsverfahren im Mittelalter I, S. 21 ff.

[4]) Sohm, die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 58 und 96 ff.

darüber Veranlassung. Es giebt überhaupt kein „Marktgericht“.[1]) Insofern ist mithin Sohms neue Theorie jedenfalls unhaltbar. Fraglich kann nur sein, ob wir sämtliche städtische Gerichte als öffentliche Gerichte im allgemeinen (nur nicht gerade als Marktgerichte) aufzufassen haben.

Dieser Streit würde eine einfache Lösung finden, wenn sich eine ehedem von Sohm ohne weiteres abgelehnte Meinung als richtig erweisen sollte. Philippi hat nämlich die von Gierke und anderen vertretene Ansicht wieder aufgenommen, daß die Ortsgemeinde Glied des Staates, politischer Körper sei. Wäre dieses der Fall, so würde natürlich auch das Gemeindegericht staatliches, öffentliches Gericht sein; man könnte mithin ohne Bedenken Sohms neuer These zustimmen. Allein das Kriterium, worin Philippi den Beweis für den öffentlichen Charakter der Ortsgemeinde sieht, scheint mir nicht hinreichend zu sein. Er beruft sich nur darauf, daß die Gemeindevorsteher die ihnen von den Staatsbehörden zukommenden Befehle zur Ausführung bringen.[2]) Entscheidend scheinen mir aber zwei andere Erfordernisse zu sein, welche die mittelalterlichen Ortsgemeinden nicht erfüllen. Man darf wohl als allgemeinen Prüfstein für die Zugehörigkeit eines Verbandes zum Staate die beiden Punkte bezeichnen, daß der Vorsteher des Verbandes seine Amtsgewalt vom Staate empfängt

---

[1]) Was Brinkmann, aus dem deutschen Rechtsleben (Kiel 1862), S. 265 ff. mitteilt, werden die Anhänger der Markttheorie wohl kaum für sich anführen wollen. — Schulte übersetzt in dem Privileg für Radolfzell von 1100 iudicium fori „Marktgericht“. Es ist indessen wohl „Marktturteil“, „Marktrecht“ zu übersetzen, zumal wenn man mit Schaube a. a. O. die von Schulte vorgenommene Aenderung des Textes der Urkunde verwirft. Vgl. ält. straßb. Stadtrecht §. 60. In einigen anderen Urkunden ist vielleicht forense iudicium mit „Marktgericht“ zu übersetzen. Indessen würde dieser Ausdruck noch nichts beweisen (s. darüber unten).

[2]) Philippi entnimmt seine Beispiele aus Westfalen. Am Niederrhein werden Gemeindebeamte (die Honnen) als Steuereinnehmer verwendet. Allein es handelt sich dabei nur um etwas zufälliges; denn die Gemeindebeamten haben diese Funktion nicht regelmäßig. S. meine landstd. Verf. III, 1, S. 47 f.

und daß der letztere zum mindesten allgemeine Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung des Verbandes zu erlassen berechtigt ist. Bei den öffentlichen Gerichten des Mittelalters treffen diese Voraussetzungen zu. Zu den Territorien des Mittelalters gehören diejenigen Gerichtsbezirke, deren Vorsteher ihre Amtsgewalt vom Landesherrn empfangen.[1]) In dieser Hinsicht sind die bekannten Sätze des **statutum in favorem principum** bedeutungsvoll: **centgravii recipiant centas a domino terre**; und: **locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre**. Der letztere zeigt uns zugleich das Vorhandensein der anderen Voraussetzung: der Landesherr ordnet die Einrichtungen des Gerichtsbezirkes. Legislatorische Akte auf dem Gebiete des Gerichtswesens sind allerdings selten; aber die legislatorische Thätigkeit des Mittelalters ist überhaupt sehr dürftig. Und einige allgemeine Anordnungen über die Justiz weisen die Territorien doch immerhin auf.[2]) Ganz anders steht es dagegen mit dem Gemeindewesen. Der Gemeindevorsteher erhält seine Amtsgewalt nicht vom Landesherrn, sondern von der Gemeinde, resp. dem Gemeindeherrn; wenn der Landesherr den Gemeindevorsteher ernennt oder bestätigt, thut er es als Gemeindeherr.[3]) Und ebenso wenig ist von einer landesherrlichen Regelung der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden die Rede. Es giebt nicht die schwächsten Ansätze einer territorialen Gemeindegesetzgebung im Mittelalter.[4])

[1]) Die Notwendigkeit der königlichen Bannleihe spricht natürlich nicht dagegen. Die Hofgerichte, deren Inhaber ihre Amtsgewalt nicht vom Landesherrn erhalten, sind daher auch nicht Glieder des Staatsorganismus.

[2]) Vgl. Brunner in Holtzendorffs Encyclopädie (5. Aufl.) I, S. 251 f.

[3]) In kleinen Duodezterritorien, deren Landesherr wohl in allen zu seinem Gebiet gehörigen Dörfern Gemeindeherr war, kommt es vor, daß die Gemeindevorsteher sämtlich von ihm ernannt werden. Vgl. Thudichum, Rechtsgesch. der Wetterau I, S. 21; Kiefer, Steuern, Abgaben und Gefälle in Hanau-Lichtenberg (Straßburg 1891), S. 12. Doch stammen selbst hier die betr. Nachrichten erst aus später Zeit.

[4]) Allenfalls könnte man dahin die Begrenzung der Kriminalzuständigkeit der Dorfgerichte in Kaiser Ludwigs bairischem Landrechte rechnen. S. Rosenthal, Verwaltungsorganisation Baierns I, S. 205.

Bezeichnend ist es, daß das statutum in favorem principum wohl von den Gerichtsbezirken, nicht aber von den Gemeinden spricht. Mit dem Gerichtsbezirk schließt der mittelalterliche Staat ab.[1])

Als politischer Körper kann die Gemeinde mithin wohl nicht angesehen werden. Wenn wir trotzdem die Gerichte der Gemeindeorgane sämtlich als öffentliche Gerichte auffassen wollen, so müssen wir den schwierigen Ausweg wählen, die Gerichte solcher Verbände, welche nachweislich der öffentlichen Verfassung nicht angehören, dieser dennoch zuzuweisen.

Nun läßt sich bei den Städten, welche, infolge ihrer größeren Bevölkerungszahl und ihres reicheren Verkehrslebens, mehr Gerichte als das platte Land haben, der öffentliche Charakter mancher Gerichte behaupten oder bestreiten, ohne daß die Kardinalfrage dadurch entschieden wird. So hat die Stadt Medebach, deren interessantes Privileg Sohm als wichtigstes Beweismittel dient,[2]) nicht weniger als vier Gerichte, von denen uns hier zwei interessieren: das des Rates, über Maß, Gewicht und Lebensmittel, und das der iudices quotidiani, über Diebstähle bis zu 12 Pfennigen Werts.[3]) Ähnliche Richter wie die letzteren kommen

[1]) Vgl. meinen zweiten Aufsatz S. 203 ff.

[2]) Vgl. E. Loening im liter. Centralblatt 1891, Sp. 494 ff.

[3]) Zu den indices quotidiani sind die „täglichen Richter" in den geldrischen Gemeinden (auch in den Landgemeinden) zu vergleichen; s. G. Müller, Landeshoheit in Geldern, S. 74 Anm. 2. In Rees giebt es eine „tägliche Wedde" ($2^1/_2$ Schilling); s. westd. Ztschr., Ergänzungsheft 6, S. 90 §. 9. Ohne die Frage entscheiden zu wollen, möchte ich die Vermutung wagen, daß es sich bei den „täglichen Richtern" um die Frohnboten handelt. Diese haben in manchen Städten eine eigene Gerichtsgewalt für geringere Sachen; s. Planck, Gerichtsverfahren I, S. 96. Vgl. übrigens dazu Rosenthal, Verwaltungsorganisation Baierns S. 165 und R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 546 f. und S. 558 f. — Wenn Sohm Anm. 104 zum Beweis dafür, daß die täglichen Richter öffentliche Richter sind, sich auf den Ausdruck civilis iusticia beruft, so kann ich diesem Argument freilich nicht beistimmen. Die civilis iusticia umfaßt den gesamten stadtrechtlichen Rechtsstoff (wozu natürlich auch die Normen gehören, nach denen Gemeindeorgane urteilen) im Gegensatz zum landrechtlichen.

in anderen Städten vor.[1]) Ob nun die iudices quotidiani und ihre Verwandten öffentliche oder Gemeinderichter gewesen sind, mag dahingestellt bleiben. Unmöglich scheint es mir aber zu sein, das Gericht des Rates schlechtweg als öffentliches Gericht aufzufassen. Hauptsächlich[2]) drei Gründe bestimmen mich hier zu einem Widerspruche gegen Sohms Ansicht. Erstens und vor allem die eigentümlich begrenzte Kompetenz des Ratsgerichtes. Dasselbe ist nicht Gericht im eigentlichen Sinne des Wortes; es hat viel-

---

[1]) So in Straßburg; s. Sohm a. a. O. Derselbe identifiziert ferner (a. a. O. und S. 97) die soester Burrichter mit den täglichen Richtern in Medebach. Dies scheint mir, zumal nach Philippis (S. 174 Anm. 2) Bemerkungen, nicht zulässig. Wie jene Richter in Medebach, so hat es auch das herforder „Burgericht" mit den „Sachen, die täglich vorfallen", zu thun; s. Wigand, Archiv 2, S. 28 §. 20 und Ilgen S. 49. „Burgerichte" kommen in den Städten oft vor. Finke, westfäl. UB. 4, Nr. 2603 (Paderborn 1300): burgherichte, quod in foro solet exerceri; vgl. dazu Nr. 2579. Weitere Beispiele s. in meiner Stadtgemeinde S. 77; Gengler, Stadtrechte S. 510 § 20; Philippi S. 183. Sohm Anm. 104 bemerkt über diese und ähnliche Namen (burmal u. s. w.): „Die Bezeichnung als solche giebt keinen hinlänglich sicheren Aufschluß über die Herkunft der Einrichtung." In der That spielt, wie bei allen technischen Ausdrücken, so auch bei diesen Benennungen der Zufall eine große Rolle: bald ist das „Burgericht" ein Gericht, das vom Rat abgehalten wird; bald hat es seinen besonderen Richter. Glücklicherweise haben wir in den Nachrichten über die Kompetenzen sicherere Anhaltspunkte. Immerhin wird man jedoch von den technischen Benennungen nicht gänzlich absehen dürfen. All' die Bezeichnungen mit „Bur" zeigen doch, daß die Zeitgenossen das Bewußtsein von dem Zusammenhange der Stadtgemeinde mit der alten Landgemeinde hatten.

[2]) Sohm beruft sich auch darauf, daß der Rat mitunter vom Stadtherrn eingesetzt wird. Indessen es fragt sich, in welcher Eigenschaft der letztere dabei handelt, ob als Landesherr oder als Gemeindeherr. In Herford, einer von den wenigen Städten, in welchen der Rat nicht von der Bürgerschaft gewählt wird, setzt ihn nicht der Landesherr, sondern der Gemeindeherr ein! S. Ilgen S. 4. Im übrigen ernennt der Stadtherr eben nur sehr selten den Stadtrat; s. meine Stadtgemeinde S. 104. Beispiele wie die von Worms im 14. Jh. (vgl. UB. der Stadt Worms II, Nr. 1055) kommen hier nicht in Betracht, da es sich dabei wesentlich um das Resultat rein politischer Kämpfe handelt.

mehr dem öffentlichen Gerichte gegenüber, wie Planck treffend sagt, nur die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühneverfahrens bei dessen Mißlingen die eigentliche Gerichtsgewalt eintritt.[1]) Der Rat übt blos eine geringe polizeiliche Gerichtsgewalt aus, welche das ordentliche Gericht nicht überflüssig macht, vielmehr voraussetzt. Ein solches Verhältnis wäre nicht denkbar, wenn das Ratsgericht selbst öffentliches Gericht, bezw. öffentliches Untergericht gewesen wäre. Sodann ist es bedeutsam, daß die im Ratsgericht fällig werdenden Strafgelder entweder ganz oder zum größten Teil der Gemeinde (resp. dem Gemeindeherrn) zukommen, während es sich mit den Strafgeldern der öffentlichen Gerichte umgekehrt verhält.[2]) Dieser

---

[1]) Das nähere s. in meiner Stadtgemeinde S. 77 ff. Zu den daselbst angeführten Beispielen füge ich hier einige hinzu. In Dinant ist die Jurisdiktion des Rates arbitrale et facultative; Pirenne S. 71 und 77. In Wesel (Reinhold S. 88) scheint es sich so verhalten zu haben wie in den von mir a. a. O. Anm. 227 erwähnten Fällen. In diesen Zusammenhang gehört es wohl auch, wenn in Medebach (Stadtrecht von 1165) die Sache, welche vor dem Vogt, dem Schultheißen oder dem täglichen Richter entschieden ist, nicht vor einen anderen Richter gebracht werden darf, während dies hinsichtlich der vom Rat entschiedenen Sachen zugelassen zu sein scheint. Vgl. auch Rosenthal, Verwaltungsorganisation Baierns S. 175 ff. — In meiner Stadtgemeinde S. 33 habe ich das halberstädter Privileg von 1105 auf Gemeindegerichtsbarkeit bezogen (so auch R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 598 Anm. 51). Sohm S. 73 denkt dagegen nur an das Stadtgericht. Es dürfte sich damit wohl folgendermaßen verhalten. Zuerst spricht das Privileg von der Verwaltung (die polizeiliche Gerichtsgewalt eingeschlossen) der Gemeinde; das Organ dafür ist das burmal (die Gemeindeversammlung). Weiter wird der Fall erörtert, daß jemand gegen die Verfügungen der Kommunalorgane Einsprache erhebt: dann kommt es zur Verhandlung vor dem eigentlichen Gericht (secundum iusticiam . . . diiudicent). Das Organ des letzteren ist entweder die ganze Gerichtsgemeinde (d. h. der Umstand findet das Recht) oder ein einzusetzender Gerichtsausschuß (vel quos huic negotio preesse voluerint).

[2]) S. meine Stadtgemeinde S. 76 f.; Pirenne S. 65 und 80. Vgl. auch die consueta pena domus civium in Köln (Kruse, Richerzeche S. 176). Ich berichtige hier einen Irrtum, der sich in meiner Stadtgemeinde a. a. O. findet. Ich habe daselbst behauptet, daß der Landesherr, resp. sein Beamter keinen Anteil an den Gemeindestrafgeldern hat. Dies ist unrichtig. Vgl.

Unterschied begegnet so früh, daß zu seiner Erklärung die Annahme, die Gemeinde[1]) habe den Anspruch auf jene Strafgelder vom Landesherrn käuflich erworben oder usurpiert, nicht oder wenigstens nicht immer ausreicht. Endlich entsteht die Frage, wo denn das Dorfgericht in den sich zu Städten entwickelnden Ortschaften bleibt. Sohm müßte konsequenter Weise die Existenz desselben leugnen; er erkennt es jedoch ausdrücklich an. Seine Kompetenz kann nicht in Luft aufgehen; sie wird selbstverständlich von den Stadtgemeindeorganen übernommen. Wir finden thatsächlich, daß der Rat oder eine Kommission desselben über Feldfrevel richtet.[2]) Soll dieses Gericht einen anderen Charakter haben als das Dorfgericht, das über denselben Gegenstand erkennt? Und die Kompetenz des letzteren beschränkte sich nicht blos, wie Sohm meint, auf Feldfrevel: auch die Verletzung der Bestimmungen über Maß und Gewicht und andere geringere Strafsachen

---

Rosenthal, Landshut und Straubing S. 217 Anm. 3: der Gemeindeherr (Propst) erhält $^2/_3$, der Vogt $^1/_3$ der Gemeindestrafgelder. S. ferner meine Stadtgemeinde Anm. 84; Lacomblet, Archiv 7, S. 145, 263, 296 f., 366 f; Grimm, Weistümer 4, S. 796 §. 5 und 6. Ebenda S. 798 §. 1 ist das Motiv angegeben, weshalb der öffentliche Beamte einen Anteil erhält: quia violentias emendabit. Aus dieser Thatsache, daß von den Gemeindestrafgeldern ein Teil an die öffentliche Gewalt fällt, darf man jedoch nicht etwa schließen, daß die Gemeinde der Staatsverfassung angehört. Denn die öffentlichen Beamten haben auch Anteil an den Wetten im Hofgericht; s. z. B. Gothein S. 128. — Ob der Stadtherr an den Gemeindestrafgeldern einen Anteil als Landesherr oder als Gemeindeherr hat, ist im einzelnen Fall schwer oder gar nicht zu bestimmen. Aber man darf, nach den obigen Bemerkungen, natürlich nicht (wie ich es in meiner Stadtgemeinde S. 34 f. bei Soest irrtümlich gethan habe) aus dem Umstande, daß der Stadtherr einen Anteil an den Gemeindestrafgeldern hat, schließen, daß die Gemeinde abhängig ist.

[1]) Vollends versagt diese Erklärung, wenn nicht die Gemeinde selbst, sondern der Gemeindeherr im Besitz des Anteils an den Strafgeldern ist.

[2]) S. oben S. 63. Das „geschworene Ackergericht“ in Frankfurt a. M. (Quellen zur frankfurter Geschichte II, S. 188 §. 27) wurde wohl auch mit einer Ratskommission besetzt.

fallen darunter.[1]) Diese Dinge wollen ebenfalls in der neuen Stadtgemeinde untergebracht werden.

Der Haupteinwand, welchen Sohm gegen die prinzipielle Identifizierung des Ratsgerichtes mit dem Dorfgemeindegerichte geltend macht, ist der Hinweis darauf, daß der Rat nicht blos über Genossen des Verbandes (Bürger), sondern auch über Ungenossen richtet. Er meint, daß der Gewalt eines Gemeindegerichtes ebenso wie der eines Gildegerichtes nur die Mitglieder unterstehen.[2]) Allein es scheint mir ganz unzulässig, das Gemeindegericht mit dem Gildegericht auf eine Stufe zu stellen. Das erstere ist nicht wie das letztere personal, sondern territorial begrenzt; wo die Quellen Grenzen des Gemeindegerichtes nennen, sind es territoriale. Sohm hat seine Ansicht nicht durch eine einzige Urkuude belegt.

Wenn wir somit nicht umhin können, das Ratsgericht als prinzipiell identisch mit dem Landgemeindegericht aufzufassen, ihm nur eine geringe polizeiliche Gerichtsgewalt, welche ein ordentliches Gericht in anderen Händen voraussetzt, zuzuschreiben, so bestehen freilich in vielen Städten abweichende Verhältnisse. Einmal die Eifersucht, welche wir zwischen den verschiedenen städtischen Gerichten bemerken, sodann der Umstand, daß der Rat das spezifische Organ

---

[1]) S. oben S. 61 Anm. 2. Vgl. auch Lamprecht I, S. 1009 Anm. 1; Ztschr. des Berg. G.-V. 12, S. 181; Grimm, Weistümer IV, S. 796 §. 5 und 6. Vielfach wird die Kompetenz der Dorfgerichte nicht nach Materien, sondern in der Weise bestimmt, daß sie an einen Maximalstrafsatz gebunden sind. Dasselbe finden wir bei städtischen Kommunalgerichten. In Paderborn z. B. bestimmt sich nach dem Stadtrecht von 1327 die Kompetenz des Burgerichtes ad poenam quinque solidorum (freundliche Mitteilung von Ilgen). Ich habe ferner in meiner Stadtgemeinde S. 4 die Kompetenz der Landgemeinde für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit erwähnt und die entsprechende Kompetenz der kölnischen Burschaften darauf zurückgeführt (a. a. O. S. 39 und S. 80). So auch Kruse, Richerzeche S. 204 ff. Die Richtigkeit dieser Erklärung erkennt Sohm ausdrücklich an. Warum hält er es denn aber für unerlaubt, auch in anderen Beziehungen die Stadtgemeindekompetenz an die Landgemeindekompetenz anzuknüpfen?

[2]) Sohm Anm. 149.

der städtischen Selbständigkeit war, führten dahin, daß das Ratsgericht manchmal als eigentliches Gericht anerkannt wurde.[1]) Wichtiger noch aber ist es, daß in sehr vielen von denjenigen Städten, welche kein Schöffenkollegium hatten, der Rat die Stellung eines ständigen Urteilerkollegs im ordentlichen Gericht erhielt. In solchen Fällen war das Ratsgericht das ordentliche Gericht.

VII. Unsere Ausführungen über Verwaltung und Gericht der Gemeinde enthalten bereits das wesentlichste von dem, was über die Kommunalorgane[2]) zu sagen wäre. Wenn wir hier noch den letzteren speziell einige Worte widmen, so geschieht es hauptsächlich, um gegen die Auffassung von ihrer Stellung, welche Sohm vertritt, den bestimmtesten Protest einzulegen. Wie schon angedeutet, läßt er die Ratsgewalt aus der Schultheißengewalt, die Ratsverfassung aus der Marktgerichtsverfassung entspringen. Der Rat wird um der Gerichtsbarkeit willen geschaffen. Seine Einsetzung bedeutet die „kollegiale Einsetzung des Gerichts".

Diese Anschauung beruht m. E. auf einer völligen Umkehrung des wirklichen Verhältnisses. Freilich hat ja der Rat auch gerichtliche Funktionen, zumal in den Städten, welche kein Schöffentum besaßen; in diesen ist nachweislich das Bedürfnis nach einem ständigen Urteilerkollegium oft ein Motiv — vielleicht gar das entscheidende — für die Einsetzung des Rates.[3]) Allein die Jurisdiktion ist nicht sein einziger und nicht sein wichtigster Zweck. Giebt es denn in einer Gemeinde nichts zu verwalten? Giebt es nicht erfreulicher Weise überall mehr zu verwalten als gerichtlich zu entscheiden? Und ist es nicht der Rat, dem hauptsächlich

---

[1]) S. meine Stadtgemeinde S. 82; Stöckert, Beiträge a. a. O. In meiner Stadtgemeinde S. 78 ist einiges nach den obigen Bemerkungen zu berichtigen. Vgl. auch Lacomblet, UB. II, Nr. 802 (S. 475).

[2]) Zur Geschichte der Entstehung des Stadtrates ist jetzt auch H. v. Kap-Herr in Quiddes Ztschr. 5, S. 57 ff. zu vergleichen.

[3]) S. meine Stadtgemeinde S. 99.

die Verwaltung obliegt?[1]) Er ist es, dem die Vertretung der Stadt nach außen obliegt, der die Ausübung der Hoheitsrechte, soweit die Gemeinde solche erwirbt, hat (mit oder ohne Zuziehung der ganzen Bürgerschaft), der die Finanzen, insbesondere auch den eigenen Grundbesitz der Stadt verwaltet[2]) u. s. w. Wenn der Rat ferner über Feldfrevel, Maß und Gewicht u. s. w. richtet, so ist doch auch in diesen Dingen mehr zu verwalten als zu „richten". Es giebt nicht blos eine Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht, sondern vor allem und zuerst eine Ordnung, Verwaltung derselben. Überdies hat jene Jurisdiktion des Rates, wie wir gesehen, nur die Bedeutung einer geringen polizeilichen Gerichtsbarkeit, d. h. einer Thätigkeit, die mehr den Charakter der Verwaltung als der Rechtsprechung trägt. Wir müssen mithin den Rat zweifellos als ein vorzugsweise verwaltendes und, da die Verwaltung Sache der Gemeinde, nicht des Gerichtes ist, als ein vorzugsweise kommunales Organ auffassen.[3]) Seine administrativen Befugnisse sind hinwiederum verschiedenen Ursprungs. Wie in der Stadt nicht blos Anlaß zur Rechtsprechung, sondern auch zur Verwaltung war, ebenso im Staate, im Territorium. Von ihm erbte die Stadt insbesondere, was sie von der Militär- und der Steuerverwaltung besaß; die Steuern sind in Deutsch-

---

[1]) In Straubing wird ausdrücklich als Motiv bei der Errichtung des „äußeren Rates" angegeben: umb des willen, das man nit albeg ein gemain bedörf vordern. Rosenthal a. a. O. S. 228. Der Rat wird also geschaffen, um die Berufung der ganzen Gemeinde in Verwaltungsangelegenheiten überflüssig zu machen.

[2]) Wie viel in dieser Beziehung zu verwalten war, lehren die inhaltreichen Untersuchungen von Hegel über Nürnberg, von Schönberg über Basel, von Mack über Braunschweig!

[3]) Pirenne S. 31: l'idée de v. Below, que le „rat" est essentiellement un organe communal, me parait justifiée parfaitement par l'exemple des villes liégeoises. Vgl. gegen Sohm auch Ilgen S. 35 ff. und Rosenthal, Verwaltungsorganisation Baierns S. 167 ff. Gothein (S. 77, 192, 197, 201, 205) stimmt in diesem Punkte gleichfalls nicht mit Sohm überein.

der städtischen Selbständigkeit war, führten dahin, daß das Ratsgericht manchmal als eigentliches Gericht anerkannt wurde.[1]) Wichtiger noch aber ist es, daß in sehr vielen von denjenigen Städten, welche kein Schöffenkollegium hatten, der Rat die Stellung eines ständigen Urteilerkollegs im ordentlichen Gericht erhielt. In solchen Fällen war das Ratsgericht das ordentliche Gericht.

VII. Unsere Ausführungen über Verwaltung und Gericht der Gemeinde enthalten bereits das wesentlichste von dem, was über die Kommunalorgane[2]) zu sagen wäre. Wenn wir hier noch den letzteren speziell einige Worte widmen, so geschieht es hauptsächlich, um gegen die Auffassung von ihrer Stellung, welche Sohm vertritt, den bestimmtesten Protest einzulegen. Wie schon angedeutet, läßt er die Ratsgewalt aus der Schultheißengewalt, die Ratsverfassung aus der Marktgerichtsverfassung entspringen. Der Rat wird um der Gerichtsbarkeit willen geschaffen. Seine Einsetzung bedeutet die „kollegiale Einsetzung des Gerichts".

Diese Anschauung beruht m. E. auf einer völligen Umkehrung des wirklichen Verhältnisses. Freilich hat ja der Rat auch gerichtliche Funktionen, zumal in den Städten, welche kein Schöffentum besaßen; in diesen ist nachweislich das Bedürfnis nach einem ständigen Urteilerkollegium oft ein Motiv — vielleicht gar das entscheidende — für die Einsetzung des Rates.[3]) Allein die Jurisdiktion ist nicht sein einziger und nicht sein wichtigster Zweck. Giebt es denn in einer Gemeinde nichts zu verwalten? Giebt es nicht erfreulicher Weise überall mehr zu verwalten als gerichtlich zu entscheiden? Und ist es nicht der Rat, dem hauptsächlich

---

[1]) S. meine Stadtgemeinde S. 82; Stöckert, Beiträge a. a. O. In meiner Stadtgemeinde S. 78 ist einiges nach den obigen Bemerkungen zu berichtigen. Vgl. auch Lacomblet, UB. II, Nr. 802 (S. 475).

[2]) Zur Geschichte der Entstehung des Stadtrates ist jetzt auch H. v. Kap-Herr in Quiddes Ztschr. 5, S. 57 ff. zu vergleichen.

[3]) S. meine Stadtgemeinde S. 99.

die Verwaltung obliegt?[1]) Er ist es, dem die Vertretung der Stadt nach außen obliegt, der die Ausübung der Hoheitsrechte, soweit die Gemeinde solche erwirbt, hat (mit oder ohne Zuziehung der ganzen Bürgerschaft), der die Finanzen, insbesondere auch den eigenen Grundbesitz der Stadt verwaltet[2]) u. s. w. Wenn der Rat ferner über Feldfrevel, Maß und Gewicht u. s. w. richtet, so ist doch auch in diesen Dingen mehr zu verwalten als zu „richten". Es giebt nicht blos eine Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht, sondern vor allem und zuerst eine Ordnung, Verwaltung derselben. Überdies hat jene Jurisdiktion des Rates, wie wir gesehen, nur die Bedeutung einer geringen polizeilichen Gerichtsbarkeit, d. h. einer Thätigkeit, die mehr den Charakter der Verwaltung als der Rechtsprechung trägt. Wir müssen mithin den Rat zweifellos als ein vorzugsweise verwaltendes und, da die Verwaltung Sache der Gemeinde, nicht des Gerichtes ist, als ein vorzugsweise kommunales Organ auffassen.[3]) Seine administrativen Befugnisse sind hinwiederum verschiedenen Ursprungs. Wie in der Stadt nicht blos Anlaß zur Rechtsprechung, sondern auch zur Verwaltung war, ebenso im Staate, im Territorium. Von ihm erbte die Stadt insbesondere, was sie von der Militär- und der Steuerverwaltung besaß; die Steuern sind in Deutsch-

---

[1]) In Straubing wird ausdrücklich als Motiv bei der Errichtung des „äußeren Rates" angegeben: umb des willen, das man nit albeg ein gemain bedörf vordern. Rosenthal a. a. O. S. 228. Der Rat wird also geschaffen, um die Berufung der ganzen Gemeinde in Verwaltungsangelegenheiten überflüssig zu machen.

[2]) Wie viel in dieser Beziehung zu verwalten war, lehren die inhaltreichen Untersuchungen von Hegel über Nürnberg, von Schönberg über Basel, von Mack über Braunschweig!

[3]) Pirenne S. 31: l'idée de v. Below, que le „rat" est essentiellement un organe communal, me parait justifiée parfaitement par l'exemple des villes liégeoises. Vgl. gegen Sohm auch Ilgen S. 35 ff. und Rosenthal, Verwaltungsorganisation Baierns S. 167 ff. Gothein (S. 77, 192, 197, 201, 205) stimmt in diesem Punkte gleichfalls nicht mit Sohm überein.

land älter als die Städte oder wenigstens gleichaltrig mit ihnen,[1]) obwohl die letzteren nachträglich im Steuerwesen die Territorien überflügelt haben. Die territoriale Verwaltung beschränkte sich jedoch im Mittelalter auf einen sehr engen Kreis; und das Maß von staatlichen Rechten, welches die Städte an sich zu bringen wissen, ist bei den einzelnen höchst ungleich.

Wenn wir das in Abzug bringen, was hie und da mehr oder weniger zufällig an das spezifische Verwaltungsorgan der Stadt, den Rat, gelangt ist, und das zu ermitteln suchen, was von seinen Funktionen überall vorhanden ist, so kommen wir zu dem Resultat, daß der Kern derselbe ist wie der der Landgemeindekompetenz: nämlich Verwaltung des Gemeindebesitzes, Ordnung von Maß und Gewicht. Im Ausgangspunkte stimmen Stadt- und Landgemeinde überein. Im Fortschritt der Zeit trennen sie sich: während hier die Verwaltung des Gemeindebesitzes die Hauptsache ist und bleibt, tritt dort die Ordnung von Maß und Gewicht und die sich daraus entwickelnde Wirtschafts- und Sozialpolitik in den Vordergrund. Die Notwendigkeit, für die Besorgung dieser letzteren Thätigkeit ein Organ zu haben, ist doch wohl der überall sich gleichbleibende innere Grund für die Bestellung eines Rates, wiewohl der äußere Anstoß sehr oft durch andere Dinge gegeben worden ist. —

Wie früher erwähnt, meinen manche Forscher, daß eine Entstehung der Stadt aus der Landgemeinde dann unter allen Umständen ausgeschlossen sei, wenn die erstere von frischer Wurzel gegründet werde. So glaubt man auch in einem solchen Falle speziell jeden Zusammenhang des Rates mit der Landgemeinde leugnen zu müssen.[2]) Allein es kommt hier wiederum nicht auf die äußere Anknüpfung an. Entscheidend ist vielmehr, daß die

---

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2, S. 349 f.

[2]) Rosenthal, Landshut und Straubing S. 12. R. glaubt durch dieses Argument Maurer widerlegen zu können. Derselbe läßt sich jedoch nur dadurch widerlegen, daß man die Verkehrtheit seiner Fragstellung nachweist. S. meine Stadtgemeinde S. 84 ff.

neue Ortschaft im Wesen mit der alten Landgemeinde übereinstimmt, daß insbesondere dem Stadtgemeindeausschuß, dem Rate, die Kompetenz der Landgemeinde übertragen wird.[1])

IX. Zum Schluß der Ausführungen über die Stadt als Gemeinde einige Bemerkungen über die städtischen Sondergemeinden.[2])

Sohm[3]) macht einmal das Zugeständnis: „Es versteht sich von selber, daß die Landgemeinde mit ihrem Besitztum wie mit ihrer Verfassung nicht ohne weiteres verschwand.“ Leider sind die Folgerungen, die er an diesen Satz knüpft, nicht ganz klar.[4]) Es scheint, daß er die Bedeutung der Landgemeinden für die Stadtverfassung darauf beschränkt, daß sie Sondergemeinden sind. Einer ähnlichen Ansicht ist R. Schröder.[5])

Sohms Meinung ist scheinbar eine ganz annehmbare Abfindung mit meiner Ansicht. Indessen wie verhält es sich denn,

---

[1]) Ich begegne hier noch den Bemerkungen von Pirenne in der Revue critique a. a. O. S. 50 Anm. 1 über Hameln. In dieser Stadt ist allerdings, wie P. hervorhebt, die Mehrzahl der gemeindeherrlichen Rechte erst in der zweiten Hälfte des 13. Jh. auf den Rat übergegangen. Aber schon in der ersten Hälfte bedeutet seine Existenz eine Einschränkung der Stellung des gemeindeherrlichen Beamten, wird nur dadurch denkbar.

[2]) Außer den Arbeiten von Gengler, Vollbaum und Kruse und gelegentlichen Notizen bei anderen Forschern giebt es noch keine brauchbaren Untersuchungen über die städtischen Sondergemeinden. Insbesondere ist die neueste, unsäglich weitschweifige Darstellung bei Köhne S. 78—137 schon wegen der ihr zu Grunde liegenden irrigen Zendereitheorie verfehlt (s. Quiddes Ztschr. 4, S. 117 Anm. 1). Über weitere Litteratur s. Sohm Anm. 132; GGA. 1889, S. 833 ff.; meine Stadtgemeinde S. 54 f. und S. 119 ff.

[3]) Sohm S. 92.

[4]) Nach Sohms Ausführungen S. 92 ff. kann man sowohl annehmen, daß die „Marktgemeinde“ mehrere ländliche Gemeinden umfaßte, als auch, daß sie solche neben sich hatte. Was heißt S. 95: „Die Marktgemeinde war der stärkere Teil?“ Kaufmann (s. oben S. 31) hilft sich hier mit seinem „in und neben“.

[5]) Rechtsgeschichte S. 598. Vgl. auch Quiddes Ztschr. 4, S. 119 Anm. 3.

wenn eine Stadt nicht eine Mehrzahl von Sondergemeinden besitzt? wenn sie aus einer einzigen Gemeinde hervorwächst?[1]) „Besitztum und Verfassung" der alten Gemeinde wollen dann doch untergebracht sein; sie lassen sich nicht einfach beseitigen. Das Marktrecht kann sie unmöglich sogleich zermalmen. Es sind für sie Verwaltungs-, Kommunalorgane notwendig. Und die Zahl der Städte, die aus einer einzigen Gemeinde hervorgehen, ist größer, als man auf den ersten Anblick glaubt. Zwar ist ja eine Unmenge von Landgemeinden in Stadtgemeinden aufgegangen; die sog. Wüstungen haben zum nicht geringen Teil darin ihren Ursprung. Bei den meisten handelt es sich jedoch um nachträgliche Einverleibung in eine schon fertige Stadtgemeinde, die selbst eben aus einer einzelnen Landgemeinde hervorgegangen ist.[2]) Die Beispiele, daß eine Stadt sich durch Zusammentritt mehrerer Gemeinden bildet, sind selten; wie viel vermag man namhaft zu machen?[3]) Es wäre auch recht sonderbar, wenn das umgekehrte der Fall sein würde. Jede Stadt beginnt selbstverständlich mit kleinen Anfängen; zunächst reicht das Areal einer Gemeinde aus; erst allmählich entsteht das Bedürfnis nach Einverleibung benachbarter Gemeinden. Es müssen ganz besondere Umstände zusammenwirken, um eine Stadt hervorzubringen, die von Anfang an aus mehreren Gemeinden besteht; es müssen in mehreren benachbarten Gemeinden zu gleicher Zeit sich die Voraussetzungen

---

[1]) Sohm deutet S. 92 die Möglichkeit dieses Falles kurz an, geht aber ganz schnell darüber hinweg und spricht sogleich davon, daß die Stadt „außerordentlich häufig mehrere" Bauerngemeinden in sich schließt.

[2]) Eine Stadt, welche eine ganze Anzahl Landgemeinden allmählich verschlungen hat, ist Düsseldorf. Man kann noch im einzelnen nachweisen, wie dies nach und nach geschehen ist. S. meine landstd. Verf. I, Anm. 119. Vgl. auch Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 74; v. Maurer II, S. 131 ff. und meinen zweiten Aufsatz S. 218 Anm. 2.

[3]) Man darf nur nicht jedesmal, wenn in den Städten Beamte mit dem Namen eines ländlichen Gemeindevorstehers (z. B. Heimburge) vorkommen, an früher vorhanden gewesene Landgemeinden denken. Denn wie wir gesehen haben, handelt es sich mitunter nur um eine Analogiebildung.

für die Entwickelung von Handel und Verkehr einstellen,[1]) während in der Regel der städtische Charakter einer Gemeinde die Entfaltung der Gewerbe in einem gewissen Umkreis nicht zur Blüte kommen läßt. Immerhin gibt es nun manche Städte,[2]) die durch die Vereinigung mehrerer Gemeinden entstanden sind, deren Anfang durch den Zusammentritt derselben bezeichnet wird, von denen man nicht sagen kann, daß sie aus einer einzelnen Gemeinde herausgewachsen sind. Dürfen wir uns aber in einem solchen Falle mit dem Zugeständnis begnügen, daß die Sondergemeinden die Verfassung der Landgemeinden haben? Wie ist denn die Entstehung der großen Gemeinde denkbar, wenn nicht durch ganze oder teilweise Absorbirung der kleinen? Die erstere kann sich nur bilden, indem sie die letzteren eines Teiles ihres Inhalts beraubt, ihnen einige Kompetenzen abnimmt. Es kommt eben, wie ich schon wiederholt hervorgehoben habe, gar nicht darauf an, ob die Stadtgemeinde die unmittelbare äußere Fortsetzung

---

Andererseits geht Schröder etwas zu weit, wenn er a. a. O. nur von den „nach und nach in das Weichbild der Stadt aufgenommenen Landgemeinden" spricht. Die alten Sondergemeinden Kölns, auf welche er daselbst (Anm. 50) hinweist, sind jedenfalls nicht „nach und nach" einem schon vorhandenen Weichbild einverleibt.

[1]) Bekanntlich vereinigen sich selbst in einem solchen Falle die Gemeinden oft nicht mit einander.

[2]) Es scheinen namentlich einige sehr alte Städte zu sein, z. B. Köln. Die alten kölnischen Sondergemeinden sind ohne Zweifel nie wirkliche Landgemeinden gewesen, sondern sogleich von Anfang an als Verbände für städtische Zwecke hergestellt und gewiß auch erst nach und nach entstanden. Warum aber hielt man es für notwendig, bei der Vermehrung der Bevölkerung neue kleine Gemeinden zu bilden, statt die Grenzen der alten einfach zu erweitern? Offenbar weil in der ersten Zeit die Abhängigkeit von dem Vorbild der Landgemeinde noch zu stark war und man nur kleine Gemeinden für möglich hielt, wobei wohl auch die in älterer Zeit vorhandene technische Unfähigkeit, große Gemeinden zu verwalten, mitwirkte. Dieselben Motive liegen gewiß meistens vor, wenn wir so oft die „Neustadt" als eine vollkommen selbständige Gemeinde neben der Altstadt entstehen sehen.

einer bestimmten Landgemeinde ist;[1]) wesentlich ist nur, ob die Übereinstimmung in den Einrichtungen vorhanden ist. Daß das letztere aber bei den durch den Zusammentritt mehrerer Gemeinden sich bildenden Städten zutrifft, können wir auch im einzelnen nachweisen. In Köln z. B. hat die große Gemeinde das Recht der Verleihung der Gemeindemitgliedschaft nachweislich von den Sondergemeinden geerbt. Hiernach müssen wir die Frage, ob eine Stadt aus einer einzelnen oder aus der Vereinigung mehrerer Gemeinden entstanden ist, als belanglos für uns bezeichnen.[2])

§. 5.

Die Stadt als Gerichtsbezirk.

Die Stadt des Mittelalters bildet regelmäßig[3]) einen besonderen Gerichtsbezirk. Die Landgerichtsbezirke umfassen meistens eine ganze Anzahl Gemeinden; die Stadtgerichtsbezirke fallen regelmäßig mit den Stadtgemeindegrenzen[4]) zusammen; auch die bescheidenste Stadtgemeinde hat ihren eigenen Gerichtsbezirk.[5])

Sobald wir in den Quellen der Anschauung begegnen, daß die Stadt ihre eigentümliche Verfassung hat, finden wir auch, daß sie einen besonderen Gerichtsbezirk bildet. Aus dem 13. Jahrhundert läßt sich dieser Nachweis für sehr viele einzelne Orte erbringen. Wir wollen indessen hier nicht die Beispiele häufen, sondern nur einzelne Zeugnisse von allgemeinerer Beweiskraft an-

[1]) Maurers Ausführungen mag man mit dem Nachweis, daß keine unmittelbare Fortsetzung vorliegt, widerlegen. Vgl. oben S. 4 Anm. 1, S. 38 und S. 78 Anm 2.

[2]) Am wenigsten kommt natürlich für uns der Fall in Betracht, wenn in einer großen Stadt nachträglich zum Zweck der Vereinfachung der Verwaltung Sondergemeinden gebildet werden.

[3]) Über Ausnahmen s. oben S. 32 und 37.

[4]) Über Gotheins unbestimmten Begriff „Wirtschaftsgrenzen" s. oben S. 32. Über die Anomalie der Pfahlbürger s. meine landstd. Verf. III, 1, S. 38.

[5]) Vgl. die zahlreichen Beispiele in der Ztschr. des Berg. G.-V. 20, S. 122 ff. und bei Gothein, S. 61 ff.

führen. Wenn wir in dem statutum in favorem principum lesen: civitates nostre iurisdictionem suam extra civitatis sue ambitum non extendant, so ist die Voraussetzung für diese Bestimmung, daß Gerichtsbezirk und ambitus der Stadt zusammenfallen. Im Jahre 1206 ferner stellt man sogar für einen ganz unbedeutenden Ort, als man ihm Weichbildrecht verleihen will, einen eximierten Gerichtsbezirk her;[1]) Beweis genug, daß man es bei namhafteren Gemeinden nicht wird unterlassen haben. Sodann ist den Quellen die Vorstellung von einem besonderen Stadtrecht, ius civile, Weichbildrecht ganz geläufig, das anderen Rechtskreisen scharf gegenüber gestellt wird;[2]) es giebt ja im 13 Jahrhundert schon eine gewisse Litteratur über das Stadtrecht. Die Voraussetzung dafür ist wiederum, daß das „Stadtrecht" auch sein Anwendungsgebiet, sein Stadtgericht hat. Die Entstehung eines Stadtrechtes wird nur durch die Existenz besonderer Stadtgerichte verständlich, wie die eines Hofrechtes durch die Existenz besonderer Hofgerichte. Daß die Städte schon im 12. Jahrhundert ihre eigenen Gerichtsbezirke haben, können wir zunächst auf die eben angedeutete Art aus dem Vorkommen des Begriffs des Stadtrechts, welcher für diese Zeit bereits genügend belegt ist,[3]) schließen. Zweitens werden die Zustände, die wir am An-

[1]) S. meinen zweiten Aufsatz S. 201.

[2]) S. ebenda S. 234 Anm. 3 und meinen ersten Aufsatz S. 203; Meinardus, UB. von Hameln Nr. 27. Vgl. auch Rosenthal, Verwaltungsorganisation Baierns I, S. 159.

[3]) S. meinen ersten Aufsatz a. a. O. und meinen zweiten S. 233 f; Sohm Anm. 81; Waitz V, S. 361 Anm. 3. Köhne S. 365 polemisiert aufs heftigste gegen meine Ausführungen, erwähnt aber nur meinen ersten Aufsatz S. 203 und läßt den zweiten (S. 233 ff.), wo ich ex professo über das im Stadtgericht geltende Recht spreche, ganz unberücksichtigt. Leider kann ich nicht annehmen, daß hier blos eine Flüchtigkeit vorliegt; denn an anderer Stelle (S. 224 Anm. 6) citiert er jene Partie des zweiten Aufsatzes. Es scheint sich also um bewußtes Ignorieren zu handeln, ein Verfahren, das von ihm auch sonst beliebt wird. S. 374 Anm. 1 führt er als Beweis für meine „Unkenntnis der einschlägigen Literatur" an, daß ich nicht Gierkes Darstellung des Gildewesens citiert habe, während ich auf dieselbe

fang des 13. Jahrhunderts finden, damals natürlich nicht plötzlich geschaffen sein; wir dürfen sie ohne Bedenken einige Jahrzehnte zurückdatieren. Endlich werden auch einzelne Stadtgerichtsbezirke in bestimmtester Weise erwähnt: in Straßburg wird 1129 der eximierte Gerichtsstand der Bürger anerkannt,[1]) und die ausführlicheren Städteprivilegien, wie die für Freiburg und Medebach, geben der Stadt nicht blos ein ius civile, sondern zugleich besondere städtische Richter. Wir dürfen aber sogar über das 12. Jahrhundert hinaus bis ins 11. zurückgehen. Im Jahre 1100 wird nämlich für den neu gegründeten Marktort Radolfzell ein besonderer Gerichtsbezirk eximiert (sub nullo districtu constaret), ihm ius fori verliehen und dabei auf Constanz als Vorbild hingewiesen. Dieser Ort muß also schon vor 1100 das gehabt haben, was Radolfzell jetzt erhält.[2]) Sohm nimmt ferner auf Grund der Urkunde für Allensbach von 1075, wonach die Exemption dieses Ortes auf Kaiser Otto III. zurückgehen soll, die Existenz eines besonderen Stadtgerichts bereits für das 10. Jahrhundert an. Das letztere wollen wir dahingestellt sein lassen, weil wir die Äußerungen Ottos III. nicht kennen und die Annahme Sohms nicht gerade durch innere Gründe empfohlen wird. In dem Zeitalter der Ottonen waren Handel und Gewerbe, war städtisches Leben wohl noch zu wenig entwickelt, als

wiederholt in meiner Stadtgemeinde (Anm. 166 und 276) verwiesen habe. Vgl. noch Quiddes Ztschr. 4, S. 115 Anm. 4 und 120 Anm. 1. Die Ausstellungen Köhnes sind hiernach durchaus gegenstandslos. Ich begnüge mich mit dieser Probe und gehe auf seine weiteren Auslassungen zu diesem Punkte nicht ein, da sie nur von der Sucht eingegeben sind, um jeden Preis gegen mich zu polemisieren.

[1]) Vgl. meinen zweiten Aufsatz S. 234; Gothein S. 311 Anm. 1; Sohm Anm. 116. Andere Beispiele der Anerkennung des eximierten Stadtgerichtsbezirkes aus dem 12. Jh. s. in meinem zweiten Aufsatze S. 211 Anm. 3.

[2]) Wie Sohm Anm. 85 richtig bemerkt. Derselbe führt ferner Anm. 81 eine speierer Urkunde von 1101 über die Geltung des ius civile, ius civium an. Natürlich ist dasselbe auch nicht damals erst geschaffen worden.

daß sich das Bedürfnis nach einem besonderen Stadtgerichtsbezirk schon hätte einstellen sollen. Die ottonischen Privilegien kennen ihn noch nicht.[1]) Es ist Zufall, wenn ein späterer Stadtgerichtsbezirk sich mit einem durch Erteilung der Immunität entstandenen Gerichtsbezirk deckt, wenngleich der Fall, daß eine Stadt einen solchen benutzt, vielleicht nicht selten ist. Bei den Exemptionen zur Zeit der Ottonen war das Motiv lediglich das persönliche Interesse desjenigen, dem der ausgesonderte Gerichtsbezirk zugewiesen wurde; die Exemptionen dagegen, von denen wir hier sprechen, erfolgten wesentlich im Interesse der Bürgerschaften.[2]) Dem 11. Jahrhundert also werden wir etwa die ersten Stadtgerichtsbezirke zuweisen.[3]) Immerhin können wir uns dabei mit einer sogleich zu erwähnenden Einschränkung und in etwas anderem Sinne der Meinung Sohms und Gotheins anschließen, daß das Stadtgericht etwas „ursprüngliches", „von jeher vorhanden"[4])

---

[1]) Dies habe ich in meinem zweiten Aufsatze S. 209 ff. nachgewiesen, womit sich auch Sohm S. 10 einverstanden erklärt.

[2]) In dem Falle, den Gothein S. 66 aus der Zeit Ottos III. anführt, erfolgt die Exemption wohl nicht um des Marktes willen, sondern vielmehr, weil der König dem Kloster einen Markt und einen Gerichtsbezirk zugleich schenken will.

[3]) Die Entstehung eines besonderen Stadtrechts und die eines Stadtgerichtsbezirkes stehen in gewisser Weise in Wechselwirkung. Das erstere kann sich im Grunde erst ausbilden, wenn die Stadt ihren eigenen Gerichtsbezirk hat. Andererseits aber ist die Entstehung des letzteren von der Voraussetzung abhängig, daß sich bei den Städtern die Vorstellung von der Eigentümlichkeit ihres Rechtes zu regen beginnt. Wir dürfen mithin etwa sagen, daß Stadtgerichtsbezirk und Stadtrecht fast gleichaltrig sind. Übrigens sind, was für diese Frage wichtig ist, die ältesten Stadtgerichtsbezirke wohl nicht durch Exemption entstanden. Vgl. dazu unten S. 90.

[4]) Das schärfste Extrem zu Sohm und Gothein bildet Köhne S. 366, welcher es schlechthin zu leugnen scheint, daß zum Begriff der mittelalterlichen Stadt der besondere Gerichtsbezirk gehört habe, oder wenigstens — man gewinnt aus seinen verschwommenen Auslassungen keine klare Vorstellung — die Bildung eines Stadtgerichtes in ganz späte Zeit verlegt. Es handelt sich dabei um einfache Unwissenheit.

fang des 13. Jahrhunderts finden, damals natürlich nicht plötzlich geschaffen sein; wir dürfen sie ohne Bedenken einige Jahrzehnte zurückdatieren. Endlich werden auch einzelne Stadtgerichtsbezirke in bestimmtester Weise erwähnt: in Straßburg wird 1129 der eximierte Gerichtsstand der Bürger anerkannt,[1]) und die ausführlicheren Städteprivilegien, wie die für Freiburg und Medebach, geben der Stadt nicht blos ein ius civile, sondern zugleich besondere städtische Richter. Wir dürfen aber sogar über das 12. Jahrhundert hinaus bis ins 11. zurückgehen. Im Jahre 1100 wird nämlich für den neu gegründeten Marktort Radolfzell ein besonderer Gerichtsbezirk eximiert (sub nullo districtu constaret), ihm ius fori verliehen und dabei auf Constanz als Vorbild hingewiesen. Dieser Ort muß also schon vor 1100 das gehabt haben, was Radolfzell jetzt erhält.[2]) Sohm nimmt ferner auf Grund der Urkunde für Allensbach von 1075, wonach die Exemption dieses Ortes auf Kaiser Otto III. zurückgehen soll, die Existenz eines besonderen Stadtgerichts bereits für das 10. Jahrhundert an. Das letztere wollen wir dahingestellt sein lassen, weil wir die Äußerungen Ottos III. nicht kennen und die Annahme Sohms nicht gerade durch innere Gründe empfohlen wird. In dem Zeitalter der Ottonen waren Handel und Gewerbe, war städtisches Leben wohl noch zu wenig entwickelt, als

wiederholt in meiner Stadtgemeinde (Anm. 166 und 276) verwiesen habe. Vgl. noch Quiddes Ztschr. 4, S. 115 Anm. 4 und 120 Anm. 1. Die Ausstellungen Köhnes sind hiernach durchaus gegenstandslos. Ich begnüge mich mit dieser Probe und gehe auf seine weiteren Auslassungen zu diesem Punkte nicht ein, da sie nur von der Sucht eingegeben sind, um jeden Preis gegen mich zu polemisieren.

[1]) Vgl. meinen zweiten Aufsatz S. 234; Gothein S. 311 Anm. 1; Sohm Anm. 116. Andere Beispiele der Anerkennung des eximierten Stadtgerichtsbezirkes aus dem 12. Jh. s. in meinem zweiten Aufsatze S. 211 Anm. 3.

[2]) Wie Sohm Anm. 85 richtig bemerkt. Derselbe führt ferner Anm. 81 eine speierer Urkunde von 1101 über die Geltung des ius civile, ius civium an. Natürlich ist dasselbe auch nicht damals erst geschaffen worden.

daß sich das Bedürfnis nach einem besonderen Stadtgerichtsbezirk schon hätte einstellen sollen. Die ottonischen Privilegien kennen ihn noch nicht.[1]) Es ist Zufall, wenn ein späterer Stadtgerichtsbezirk sich mit einem durch Erteilung der Immunität entstandenen Gerichtsbezirk deckt, wenngleich der Fall, daß eine Stadt einen solchen benutzt, vielleicht nicht selten ist. Bei den Exemptionen zur Zeit der Ottonen war das Motiv lediglich das persönliche Interesse desjenigen, dem der ausgesonderte Gerichtsbezirk zugewiesen wurde; die Exemptionen dagegen, von denen wir hier sprechen, erfolgten wesentlich im Interesse der Bürgerschaften.[2]) Dem 11. Jahrhundert also werden wir etwa die ersten Stadtgerichtsbezirke zuweisen.[3]) Immerhin können wir uns dabei mit einer sogleich zu erwähnenden Einschränkung und in etwas anderem Sinne der Meinung Sohms und Gotheins anschließen, daß das Stadtgericht etwas „ursprüngliches“, „von jeher vorhanden“[4])

---

[1]) Dies habe ich in meinem zweiten Aufsatze S. 209 ff. nachgewiesen, womit sich auch Sohm S. 10 einverstanden erklärt.

[2]) In dem Falle, den Gothein S. 66 aus der Zeit Ottos III. anführt, erfolgt die Exemption wohl nicht um des Marktes willen, sondern vielmehr, weil der König dem Kloster einen Markt und einen Gerichtsbezirk zugleich schenken will.

[3]) Die Entstehung eines besonderen Stadtrechts und die eines Stadtgerichtsbezirkes stehen in gewisser Weise in Wechselwirkung. Das erstere kann sich im Grunde erst ausbilden, wenn die Stadt ihren eigenen Gerichtsbezirk hat. Andererseits aber ist die Entstehung des letzteren von der Voraussetzung abhängig, daß sich bei den Städtern die Vorstellung von der Eigentümlichkeit ihres Rechtes zu regen beginnt. Wir dürfen mithin etwa sagen, daß Stadtgerichtsbezirk und Stadtrecht fast gleichaltrig sind. Übrigens sind, was für diese Frage wichtig ist, die ältesten Stadtgerichtsbezirke wohl nicht durch Exemption entstanden. Vgl. dazu unten S. 90.

[4]) Das schärfste Extrem zu Sohm und Gothein bildet Köhne S. 366, welcher es schlechthin zu leugnen scheint, daß zum Begriff der mittelalterlichen Stadt der besondere Gerichtsbezirk gehört habe, oder wenigstens — man gewinnt aus seinen verschwommenen Auslassungen keine klare Vorstellung — die Bildung eines Stadtgerichtes in ganz späte Zeit verlegt. Es handelt sich dabei um einfache Unwissenheit.

sei. Denn das 11. Jahrhundert ist die Zeit, in welcher überhaupt zum ersten Male in den Quellen das klare Bewußtsein, daß es eine Stadtverfassung gebe, hervortritt. Und da die hauptsächlichste Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Stadtverfassung in der Vereinigung einer Gemeinde mit einem Gerichtsbezirk besteht, so dürfen wir sagen, daß, seitdem es Städte (juristisch) giebt, sie ihr besonderes Gericht haben.

Das Stadtgericht ist nun nach Sohm durch das Marktrecht geschaffen worden.[1]) Ursprünglich habe ein „besonderes Marktgericht, auf die Dauer der Markttage von dem Marktrichter mit den Marktgenossen abgehalten“, bestanden. „Nur die Teilnehmer des Marktes sind dem Marktgericht unterworfen.“ Aus dem letzteren entwickelt sich das Stadtgericht, indem der Marktort ständiger, immerwährender Marktplatz, d. h. Stadt wird. So auch Kaufmann (S. 17): „Die Kaufleute haben ein Marktgericht in Marktsachen.“

Thatsächlich hat es nie ein „besonderes Marktgericht“ gegeben. Sohm gesteht selbst, daß der Marktrichter der Centenar — also der gewöhnliche Richter! — war. Die Anschauung ferner, daß jenem Gericht nur Marktleute unterworfen seien, beruht auf einer irrigen Interpretation einiger Urkunden, wonach der Stadtrichter über alle Bürger und außerdem über die Hörigen der geistlichen Institute, wenn sie sich am Handelsverkehr beteiligen, in Handelssachen richtet. Bei der letzteren Bestimmung ist offenbar hauptsächlich an die hörigen Bauern gedacht, die auf dem Marktplatze ihre landwirtschaftlichen Produkte (Gemüse u. s. w.) verkaufen wollen. Daß sie wegen der dabei entstehenden Streitigkeiten vor das Stadtgericht gezogen wurden, ist sehr verständlich. Aber es läßt sich aus dieser Thatsache doch nicht schließen, daß das Stadtgericht es nur mit den Käufern und Verkäufern auf dem Markte zu thun hat. Jene Urkunden sagen sehr bestimmt: der Stadtherr richtet in omnes cives urbis, d. h. alle Bürger ohne Unter-

[1]) Gothein (S. 461, 483 u. s. w.) stimmt darin mit Sohm überein.

schied, gleichviel welchen Berufes sie sind.[1]) Für keine Zeit läßt es sich nachweisen, daß dem Stadtgericht nur jener Personenkreis unterworfen gewesen ist. Wir haben früher gesehen, daß nicht einmal diejenigen, welche formell in das Bürgerrecht aufgenommen waren, ausschließlich dem Kaufmannsstande angehören. Hier aber handelt es sich ja nicht blos um diese. Wer soll denn, um von den Handwerkern zu schweigen, über den, welcher sich im Alter vom Handel zurückzieht, wer über den, welcher nur Grundbesitzer ist, wer über die Arbeiterbevölkerung (ganz hat sie sicher nicht gefehlt) richten wenn nicht der Stadtrichter?[2]) Daß ferner das Stadtgericht nur „in Marktsachen" kompetent ist, kann am allerwenigsten zugegeben werden. Kommen denn Streitigkeiten über falsche Ware, Prügeleien, Beleidigungen u. s. w. nur an Markttagen vor? Sonach ist die Ansicht, das Stadtgericht sei aus einem Marktgericht entstanden, aus dem einfachen Grunde zu verwerfen, weil ein solches nie vorhanden gewesen ist, weil die Streitigkeiten, die auf dem Markte vorfallen, erstens nicht anderer Art sind wie die täglichen Gerichtssachen und zweitens vor dem gewöhnlichen Richter erledigt werden. Wenn nun vielleicht einmal eine Urkunde von dem „Marktgericht" spricht,[3]) so wissen

---

[1]) Sohm Anm. 81 macht bei den Worten des straßburger Stadtrechtes omnes cives urbis et omnes ingredientes eam die m. E. unberechtigte Einschränkung: „die am Marktverkehr Teilnehmenden". Auch für die Klammer, welche er S. 73 in das halberstädter Privileg von 1105 einschiebt, scheint mir jede Veranlassung zu fehlen.

[2]) Sohm (S. 61) stellt in diesem Zusammenhang noch die Behauptung auf, daß „ursprünglich nur der unmittelbar dem Marktherrn (als solchem) zinsende Grundbesitz" dem Stadtgericht, dagegen der „von einem anderen Herrn abhängige Besitz" dem Hofgericht unterstand. Soweit sich diese Anschauung auf den von den Patriciern abhängigen Besitz bezieht, haben wir sie schon widerlegt (s. S. 43 ff.). Aber auch sonst haben neben dem Stadtherrn viele andere Herren (städtische Stifter und Klöster) Grundbesitz zu Stadtrecht und andererseits der Stadtherr manche Grundstücke zu Hofrecht ausgethan. Vgl. die kölner Schreinsurkunden, meinen ersten Aufsatz S. 244, meinen zweiten S. 233 f. und Sohm selbst Anm. 86.

[3]) S. oben S. 69 Anm. 1.

wir, wie wir diesen Ausdruck zu verstehen haben: es ist das gewöhnliche Stadtgericht gemeint; es handelt sich lediglich um denselben Sprachgebrauch, nach welchem man das Stadtrecht Marktrecht nennt. Von einem Zusammenhange zwischen dem Stadtgericht und dem Markte dürfen wir nur insofern sprechen, als die mit einem Markte versehenen Gemeinden regelmäßig einen besonderen Gerichtsbezirk haben. Ein Reichsweistum von 1218 spricht diese Thatsache in bestimmter Weise aus, indem es die Gerichtsbarkeit des „Landrichters" (iudex provincie) an den Orten ausschließt, für welche der König einem Herrn ein Marktprivileg verliehen hat.[1]) Hieraus folgt indessen nur, daß man diesen Zusammenhang zu jener Zeit als Regel ansah. Denn daß mit dem Markt nicht von Haus aus der besondere Gerichtsbezirk verbunden gewesen ist, zeigen die Orte, welche von den Karolingern, Ottonen und Saliern Märkte erhalten, aber später keinen eximierten Bezirk besitzen.[2]) Und auch für die spätere Zeit gilt jener Satz eben

---

[1]) Nur eine Ausnahme wird gemacht, die hier für uns nicht in Betracht kommt. — Rodenberg (Aufsätze für Waitz S. 235) sieht in jenem Reichsweistum die „Gerichtsselbständigkeit aller Städte" konstatiert. Dagegen wendet sich mit Recht Winkelmann, Kaiser Friedrich II, Band 1, S. 58, indem er hervorhebt, daß das Marktrecht nicht einem Orte, sondern einer Person verliehen wird. Aber darin trifft Rodenberg gewiß das Richtige (was wohl auch Winkelmann nicht bestreitet), daß er den Ort (locus) als Stadt auffaßt (ebenso Sohm S. 76 f.), und die Polemik Köhnes (S. 366) hiergegen ist ganz unverständlich. Die Annahme Schröders (Rechtsgesch. S. 591), die Gewalt des Grafen werde nur „für die Dauer des Marktes" ausgeschlossen, findet in dem Wortlaut des Weistums keinen Anhalt und wird auch durch keine Analogie gestützt. Bemerkenswert ist die Ähnlichkeit des Weistums mit den gewöhnlichen Exemptionsprivilegien. Vgl. UB. der Stadt Worms I, Nr. 36. Auch dies spricht gegen Schröders Deutung.

[2]) Vgl. Beyer, mittelrheinisches UB. I, Nr. 96 und Gothein S. 65. Einige Beispiele von Orten, die sehr alte Märkte, aber nur die Verfassung eines Dorfes haben, führt v. Maurer I, S. 285, 287, 290 an. Corvei, dessen Markt weit zurückreicht, heißt im ganzen Mittelalter regelmäßig Dorf.

nur als Regel, weil selbst da nicht selten Marktorte ohne besonderen Gerichtsbezirk vorkommen.[1])

Das Stadtgericht ist nicht aus einem angeblichen Marktgericht, sondern aus dem Landgericht entstanden. Indem wir den Beweis für diesen Ursprung führen, wenden wir uns zugleich gegen die Ansicht, welche das Stadtgericht aus dem Hofgericht herleitet.

Über das Verhältnis des Stadtgerichtes zu den anderen Gerichten läßt sich nur Klarheit gewinnen, wenn man sich gegenwärtig hält, daß ganz Deutschland in der Zeit, als Städte entstanden, mit einem ununterbrochenen Netz von Landgerichten bedeckt war[2]) und daß daher, wenn ein besonderes Stadtgericht geschaffen werden sollte, dies nur ein Ausschnitt aus einem Landgerichtsbezirk sein konnte. Anders war es im kolonisierten Slavenlande. Hier hatte die grundherrliche Gewalt für weite Strecken die landesherrliche Gewalt vollständig oder annähernd vollständig absorbiert. Hier konnte daher auch das Stadtgericht nicht immer aus einem Landgericht entstehen. Hier gab es deshalb neben den landesherrlichen, Immediatstädten auch grundherrliche, Mediatstädte. Im eigentlichen Deutschland dagegen fehlen diese bezeichnender Weise. Das Hofgericht setzte hier regelmäßig neben und über sich ein öffentliches Gericht voraus. Darum hätte, selbst wenn einmal die sämtlichen Bewohner einer Stadt einem Hofgericht unterworfen gewesen wären, das neue Stadtgericht doch immer ein Verhältnis zu dem öffentlichen Gerichte des Ortes suchen müssen. Diese allgemeinen Erwägungen werden durch die

[1]) Die Marktprivilegien, welche in späterer Zeit Dörfern verliehen werden, sprechen die Eximierung des Gerichtsbezirkes nicht aus. Vgl. meine landstd. Verf. I, Anm. 178 und dazu Ztschr. 20, 123. Viele Marktdörfer aus später Zeit verzeichnet Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben II, S. 264 Anm. 5. Juristisch macht es, wie Sohm Anm. 20 bemerkt, nichts aus, ob ein Ort einen Jahrmarkt oder Wochenmarkt hat. Jenes Weistum spricht auch von dem forum annuale vel septimanale (vel gewiß im eigentlichen Sinne zu nehmen.)

[2]) Vgl. GGA. 1890, S. 309 f.

Thatsachen bestätigt. Das Stadtgericht läßt die Hofgerichte nachweislich bestehen;[1]) es kann mithin nicht ihre Fortsetzung sein. Es stimmt ferner von Haus aus, wie wir sogleich näher sehen werden, in der Organisation und in dem Rechtsstoff, der in ihm zur Anwendung gelangt, mit dem öffentlichen Gericht überein.

Nun ist das Stadtgericht keineswegs immer die unmittelbare, äußere Fortsetzung eines Landgerichtes. Eine solche haben wir hauptsächlich wohl nur für einige sehr alte Städte anzunehmen, in denen sich die Stadtverfassung ganz allmählich entwickelte. In ihnen erfüllte sich gewissermaßen ein vorhandener öffentlicher Gerichtsbezirk ganz mit städtischem Leben.[2]) Es war deshalb nicht nötig, einen besonderen Stadtgerichtsbezirk auszuscheiden; der Landgerichtsbezirk bildete sich nur innerlich zum Stadtgerichtsbezirk um. Indessen weitaus in der Mehrzahl der deutschen Städte ist die Stadtverfassung nicht allmählich entstanden; die meisten sind Gründungsstädte, sei es, daß einer Landgemeinde städtische Verfassung gegeben, sei es, daß eine ganz neue Gemeinde angelegt wurde. Bei diesen war wohl gewöhnlich[3]) ein neuer Bezirk herzustellen. Die neue Stadt konnte natürlich am Anfang nur einen kleinen Umfang haben; es handelte sich um eine einzelne Gemeinde,[4]) während die Landgerichtsbezirke in der Regel

---

[1]) Viel interessantes hierüber bei Gothein. Im übrigen vgl. Schulte a. a. O.; v. Maurer I, 261; Hagedorn in Gbl. f. Magdeburg 20, S. 348; Chr. Meyer, UB. der Stadt Augsburg I, S. 13; Reinhold, a. a. O. S. 54; meinen ersten Aufsatz S. 208; meinen zweiten S. 220; meine Stadtgemeinde S. 23 ff. Im Laufe der Zeit sind freilich viele Hofgerichte in den Städten beseitigt worden, aber nicht etwa, weil sie an sich mit dem Stadtgericht unverträglich wären, sondern lediglich durch die allgemeine politische und wirtschaftliche Tendenz der Städte.

[2]) So verhält es sich vielleicht in Köln; vgl. meine Stadtgemeinde S. 45 und 53. Über Straßburg s. Gothein S. 311 Anm. 1.

[3]) Zufällig ist mitunter (etwa durch Exemption zu Gunsten eines geistlichen oder weltlichen Großen entstanden) ein ganz kleiner Landgerichtsbezirk vorhanden, der dann ohne weiteres für das Stadtgericht benutzt werden kann.

[4]) S. oben S. 80.

mehrere Gemeinden umfaßten. Wenn hier also kein äußerer Zusammenhang vorliegt, so ist doch, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, der innere vorhanden, und dieser ist, wie wir wiederholt hervorgehoben haben, bei der Frage nach der Entstehung eines Instituts stets entscheidend.

Die Übereinstimmung des Stadtgerichtes mit dem Landgericht in der Organisation bestreitet, wie erwähnt, auch Sohm nicht: der Stadtrichter ist der Nachfolger des fränkischen Centenars, des Schultheißen. Ebenso finden wir im Stadtgericht die Schöffen (in den Gegenden, deren Landgerichte gleichfalls Schöffen haben), den Frohnboten wieder. Im Laufe der Zeit erfährt diese Organisation freilich in den Städten eine Umwandlung, indem namentlich einerseits der Stadt größere Selbständigkeit (Mitwirkung bei der Bestellung der Gerichtspersonen) eingeräumt wird und andererseits eine Vermehrung der Gerichtsorgane erfolgt. Allein der Ursprung bleibt immerhin erkennbar und zeigt sich auch darin, daß kleinere Städte jene Veränderungen zum Teil nicht mitmachen.

Ebenso stammt das im Stadtgericht geltende Recht aus dem Landrecht, nicht aus dem Hofrecht oder irgend einem „Marktrecht“. Die Entstehung des Stadtrechts aus dem Marktrecht soll daraus folgen, daß das erstere vielfach Marktrecht, ius fori genannt wird. Die Benennung ist jedoch, wie wir gesehen,[1]) nicht entscheidend; es kommt in erster Linie auf den Inhalt an.

In sehr treffender Weise hat Sohm die wichtigsten Bestandteile des neuen Stadtrechts unterschieden. Mit einer Änderung können wir uns seine Einteilung aneignen. Es würde sich danach 1. um die Entfaltung des peinlichen Weichbildstrafrechts, 2. die Ausbildung des Rechtssatzes: „Stadtluft macht frei“, 3. die Erzeugung eines Handels- und Verkehrsrechtes handeln.

---

[1]) S. S. 17. Man könnte sich ferner darauf berufen, daß in manchen städtischen Privilegien (z. B. in dem für Radolfzell) die Verleihung des Marktes obenan steht, alles andere gleichsam nur Ausfluß davon ist. Indessen es giebt auch Privilegien, in welchen das Recht der Ummauerung oder die Befreiung von der Bede obenan steht; s. oben S. 20 ff.

1. Nach dem Medebacher Privileg (1165) tritt, wenn das Verbrechen der Tötung innerhalb des Stadtgrabens begangen ist, die peinliche Strafe ein; innerhalb des übrigen Weichbildes gilt die Strafe des Königsbannes. Woher stammt jener verstärkte Friedensschutz, der hier der Ansiedlung zuerkannt wird? Wir wissen, daß die Landfriedensgesetzgebung die Ansiedlungen unter besonderen Schutz stellte und Zuwiderhandelnde mit der peinlichen Strafe bedrohte. Was liegt, wie wir es schon oben[1]) andeuteten, näher, als den Frieden des Weichbilds im engeren Sinne als eine spezielle Anwendung des durch die Landfrieden allen Ansiedlungen zugesicherten Friedens aufzufassen? Sohm[2]) ist die Ähnlichkeit mit den Bestimmungen der Landfrieden nicht entgangen; er scheint jedoch zu meinen, daß die letzteren nur für das platte Land galten, woran natürlich nicht zu denken ist.

Peinliche Strafen werden ferner in den Städten für den Bruch des Stadtfriedens durch Prügelei angewandt. Nach Sohm geschieht dies, weil „die Schlägerei den Bruch des Marktfriedens darstellt".[3]) Diese Ansicht wird schon damit hinfällig, daß, wie vorhin bemerkt, Prügeleien leider eben nicht blos an Markttagen vorkommen. Dagegen besteht kein Zweifel, daß hier wiederum

---

[1]) S. oben S. 35 f.

[2]) Sohm S. 50. In dem Privileg für Allensbach von 1075 (Sohm S. 41) wird als öffentliche Strafe nur der Königsbann genannt. Alle von Sohm angeführten städtischen Rechtsquellen, welche peinliche Strafen erwähnen, sind jünger als die Landfrieden aus der Zeit Heinrichs IV.

[3]) Sohms Anschauung, daß „jedes Verbrechen in der Stadt nach Amtsrecht zugleich ein Verbrechen in der Nähe und im Hause des Königs ist", scheint mir in den Quellen keinen Anhalt zu finden. M. E. darf man nicht über die schlichte Thatsache hinausgehen, daß das Recht zur Anlegung einer Befestigung Regal ist; und außerdem ist dies Regal früh in die Hand der Landesherrn übergegangen. Vgl. oben S. 21 Anm. 2. Wäre Sohms Anschauung dem Mittelalter bekannt gewesen, hätte man das Verbrechen in der Stadt als „ein Verbrechen in der Burg des Königs behandelt", so müßte man eine Spur davon doch wohl z. B. in einer Urkunde wie UB. von Basel I, Nr. 49 finden.

eine Entlehnnng aus den Landfrieden anzunehmen ist.[1]) Nullus — sagt ein Landfrieden — aliquem . . . percutiat nec interficiat; et si quis hoc fecerit, oculos vel manum amittat. Und ein anderer: si quis . . . pacem infregerit, manum perdere debet. Die städtischen Rechtsquellen stimmen damit fast wörtlich überein.

Nicht so klar ist der Ursprung des städtischen Asylrechts, welches wir bei dieser Gelegenheit besprechen wollen. Nach Sohm ist es „gemeines Marktrecht"; es sei aus der besonderen Freiheit hervorgegangen, welche während der privilegierten Markttage herrsche. Diese Erklärung ist jedoch hinfällig, weil erstens die Freiheit der Markttage[2]) nicht in jenes Asylrecht aufgegangen, vielmehr noch später ganz in alter Weise vorhanden und zweitens die Marktfreiheit, wie Sohm selbst (S. 52) einräumt, etwas von dem Asylrecht verschiedenes ist. Außerdem steht es nicht fest, daß das letztere allen Städten eigen war. Sohm führt nur das älteste straßburger Stadtrecht an, in dem allerdings auf das Beispiel anderer Städte verwiesen wird. Eine große Rolle dürfte das städtische Asylrecht jedenfalls nicht gespielt haben. Nun gab es im Mittelalter unzählige Freistätten.[3]) Meistens waren es einzelne Höfe, von Kirchen und Adligen, aber auch von Bauern.[4])

---

[1]) Die „pax dei" ist hiernach doch wohl nicht ohne Zusammenhang mit dem von der Kirche verkündeten Gottesfrieden (gegen Sohm S. 46).

[2]) Daß man den Markttagen eine besondere Freiheit zuerkennt, findet sich nicht blos im deutschen Mittelalter. Vgl. Wißmann, unter deutscher Flagge quer durch Afrika (4. Aufl.), S. 179 über die Markttage in Nyangwe: „Streitigkeiten und Gebrauch der Waffen werden streng geahndet." Aber es läßt sich gewiß kein Beispiel auffinden, daß irgendwo aus jener Freiheit der Markttage die eines Ortes hervorgeht. Dies ist schlechterdings undenkbar, da es ja im Wesen der Marktfreiheit liegt, daß sie nur einige Tage dauert. Vgl. auch Kuntze S. 66 Anm. 2.

[3]) Grimm, Weistümer 7, S. 247; R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 73 ff. und 707; meine landstd. Verf. III, 2, S. 239 f.

[4]) Grimm, a. a. O. 6, S. 650 §. 10 (hier handelt es sich um Schöffen).

Seltener hat eine Landgemeinde ein Asylrecht.[1]) Die Stadtgemeinden mögen, da sie in allem vor dem platten Lande etwas voraus haben wollten,[2]) sich häufiger die Stellung von Freistätten erworben haben. Was die letzteren ihrem ersten Ursprung nach sind,[3]) war wohl den Zeitgenossen des 11. und 12. Jahrhunderts nicht mehr klar.

Man hat den Stadtfrieden, dessen Hauptbestandteile wir eben kennen gelernt haben, aus einem persönlichen Kaufmannsfrieden herleiten wollen; er soll die Fortsetzung des Friedens sein, den der zum Markte reisende Kaufmann genießt. Diese von Sohm zurückgewiesene Meinung ist neuerdings von Gothein und von Inama-Sternegg[4]) wieder aufgenommen worden. Der letztere geht soweit, für alle Beziehungen ein persönliches Kaufmannsrecht zu konstruieren, die Kaufleute „heimatlos" zu nennen, ihre rechtliche Existenz nur aus dem besonderen Königsschutz abzuleiten, ihnen ganz allgemein „die Freiheit von dem Volksgerichte und den privilegierten Gerichtsstand vor dem Königsgerichte" zuzuschreiben;[5]) aus diesem „privilegierten Personalrechte der Kaufleute" sei dann „ein privilegiertes Marktrecht" geworden. Indessen eine solche Übertreibung ist nur in Darstellungen[6]) möglich, welche auf quellenmäßige Belege für die einzelnen Behauptungen Verzicht leisten. Auch beim besten Willen, bei der größten Anstrengung,

---

[1]) a. a. O. S. 378 §. 10. Vgl. auch S. 115 §. 3 und S. 116 §. 2. Lacomblet, Archiv 7, S. 271.

[2]) Vgl. meinen zweiten Aufsatz S. 237 f. und oben S. 21 f.

[3]) Es ist wohl kaum möglich, alle Freistätten auf ein einziges Prinzip zurückzuführen. Am ehesten ließe sich noch die Immunität nennen (s. über diese v. Amira a. a. O. §. 49). Übrigens ist es bemerkenswert, daß das Asylrecht oft mit der Bedefreiheit vereinigt erscheint.

[4]) Wirtschaftsgeschichte II, S. 375 ff.

[5]) Ähnliche Anschauungen findet man öfters in populären Darstellungen. S. z. B. G. Freytag, vom Mittelalter zur Neuzeit (Ausg. v. 1880), S. 110. Daraus wohl Höniger, Jahrbuch für Gesetzgebung 11, S. 729. Vgl. dazu meine Stadtgemeinde S. 125.

[6]) Gothein hält sich davon durchaus fern.

bei der gewissenlosesten Interpretation läßt sich kein weiterer Inhalt des „persönlichen Kaufmannsrechtes" ermitteln als: der Kaufmann soll sicher seine Straßen ziehen. Aus diesem Satze aber kann erstens deshalb nicht der Stadtfrieden entstanden sein, weil jener selbst noch in den spätesten Zeiten vorhanden ist: unser „Kaufmannsrecht" bleibt „persönlich", wird nie lokalisiert.[1]) Und es kann zweitens gar nicht lokalisiert werden. Wie sollte sich wohl jener Satz in den anderen verwandeln: welcher Verbrecher in die Stadt flüchtet, findet daselbst eine Freistatt? Damit aber ergiebt sich zugleich die Irrigkeit der Ansicht, welche Sohm an die Stelle der von ihm bekämpften zu setzen sucht: daß nämlich umgekehrt der Friede, den der Kaufmann auf der Reise genießt, eine Folge des Marktfriedens sei.[2]) Weil beide in ihrem Inhalt nicht übereinstimmen, kann auch weder dieser aus jenem, noch jener aus diesem hervorgegangen sein. Die Gewährung der sicheren Reise ist lediglich eine Anwendung des Geleitsrechts und hat mit dem Marktfrieden nichts zu thun.[3]) Für sichere Reise steht jedesmal der ein, welcher das Geleitsrecht in der betreffenden Gegend

---

[1]) Auch in späterer Zeit wird in den Marktprivilegien ganz so wie in der Zeit der Ottonen den zum Markte ziehenden Kaufleuten Sicherheit auf dem Wege zugesprochen. Vgl. Boos, UB. der Stadt Worms II, Nr. 239. Daß diese Bestimmung in Wochenmarktsprivilegien nicht so häufig wie in Jahrmarktsprivilegien begegnet, erklärt sich aus dem einfachen Umstande, daß die Besucher des Wochenmarktes keine weite Reise zu machen haben. Doch kommt sie mitunter auch in Wochenmarktsprivilegien vor. S. Korth, Wipperfürth S. 78 (Privileg für Euskirchen von 1322 §. 1). — Über den Termin, in welchem das persönliche Kaufmannsrecht sich in den Marktfrieden verwandelt, sind sich die Vertreter dieser Ansicht nicht einig. R. Schröder, Rolandssäulen S. 35 nennt die Zeit Ludwigs des Deutschen. Gothein (z. B. S. 67 Anm. 1) macht andere Angaben. Solchen Differenzen begegnet man in ähnlichen Fällen öfter. Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 230.

[2]) Vgl. dagegen auch Kaufmann S. 17 Anm. 1.

[3]) Sohm müßte konsequenterweise das Geleitsrecht aus dem Marktrecht herleiten, was ihm doch gewiß fern liegt. Gothein S. 458 zieht diese Konsequenz: „Aus dem alten Marktfrieden ist nicht nur das Stadtrecht, sondern auch das Geleitsrecht hervorgegangen." [!]

besitzt; in älterer Zeit überall der König, in späterer der betreffende Landesherr. Wie der Schwabenspiegel[1]) sagt: **swaz dem koufman schaden geschicht, den sol im der gelten, der in da geleitet.** Diese Verpflichtung gegen den Kaufmann ist eine allgemeine, haftet durchaus nicht an den privilegierten Märkten, wie denn den reisenden Kaufleuten nicht blos in den Marktprivilegien, sondern ebenso in den Landfrieden[2]) ein besonderer Schutz zugesichert wird. —

In den Punkten, die wir eben besprochen, zeigt die Stadt, wie wir gesehen, nicht gerade viel neues.[3]) Größere Abweichungen werden wir in den folgenden Abschnitten festzustellen haben; doch werden sich auch diese Neuerungen als Fortbildungen des allgemeinen Landrechtes ergeben.

2. Einer der berühmtesten Sätze des mittelalterlichen Stadtrechts lautet: „Stadtluft macht frei". Es ist bei demselben zweierlei zu unterscheiden: das Verhältnis des Einwandernden zu dem Stadtherrn und das zu dem Herrn außerhalb der Stadt, den er verlassen hat. Wir wenden uns zunächst dem ersteren zu.

Auf dem platten Lande galt der Grundsatz, daß der, welcher in eine Gemeinde eintrat, das Recht derselben genoß.[4]) Nun giebt es Landgemeinden von sehr verschiedenem Recht: neben ganz freien stehen abhängige, und der Grad der Abhängigkeit ist bald höher bald niedriger. Dem entsprechend übernehmen die Ein-

---

[1]) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 459.

[2]) Vgl. Böhmer-Ficker, **acta imperii** Nr. 138 und die älteren Landfrieden.

[3]) Eine wichtige Änderung im Prozeß des Stadtrechtes ist die Einschränkung des Zweikampfes. Aber auch hier steht die Stadt nicht allein da. S. die Litteratur in meiner landstd. Verf. I, Anm. 197; Lacomblet UB. II, Nr. 802.

[4]) Dies bemerkt nach dem Vorgange Thudichums Lamprecht I, S. 1154 mit Recht. Nur sind bei ihm die öffentlichen und privaten Rechte nicht genügend unterschieden. Vgl. auch Waitz V, S. 281 f. und R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 443 Anm. 136a.

wanderer ein sehr ungleiches Maß von Pflichten.[1]) Dieselbe Ungleichheit finden wir in den Städten wieder. Im 12. Jahrhundert sind z. B. in Straßburg, dessen Bevölkerung damals selbstverständlich zum größten Teil aus Einwanderern bestand, sämtliche Bürger (mit geringen Ausnahmen) dem Bischof jährlich zu fünf Frohntagen verpflichtet.[2]) In Köln, einer von Haus aus unabhängigen Gemeinde, dagegen haben sie keine derartige Verbindlichkeit. Freiburg i. Br. kennt eine Verpflichtung zu geringen gewerblichen Leistungen. Im Laufe der Zeit wurde aber in den Städten diese Verschiedenheit, die den Verhältnissen des platten Landes entspricht, im allgemeinen beseitigt, indem die meisten Städte die Stellung einer ganz unabhängigen Gemeinde erlangten, während den Landgemeinden von ihren Gemeindeherren fortschreitend größere Lasten aufgebürdet wurden. Die dadurch hervorgebrachten Abweichungen zwischen Stadt und Land genügten schon für sich allein, um die „Stadtluft" als eine spezifisch freie erscheinen zu lassen. Was sodann die ständischen Verhältnisse betrifft, so war in der Zeit, als Städte entstanden, die Abhängigkeit der Gemeinden wohl kaum irgendwo so weit ausgedehnt worden, daß alle Einwohner als persönlich unfrei galten.[3]) Es wurde also auch der, welcher in eine Landgemeinde einwanderte, dadurch an sich nicht unfrei.[4]) Etwas anderes ist es freilich, ob er Grundbesitz erlangen konnte, ohne die Freiheit seiner Person zu opfern. Es fragt sich zunächst, ob die Grundherren geneigt waren, einem Einwanderer ein Grundstück zu überlassen, ohne

---

[1]) S. Schröders Register zu Grimms Weistümern unter „Fremder", „nachfolgender Herr", „Niederlassung"; Lamprecht a. a. O.

[2]) S. meinen ersten Aufsatz S. 220. Vgl. damit Lamprecht II, S 166 Anm. 2: arat . . ., quicunque in banno nostro est, ter in anno.

[3]) S. meine Stadtgemeinde S. 10 ff.; Norrenberg, Viersener Bannbuch S. 2 f. und 8.

[4]) Vgl. z. B. Grimm, Weistümer 6, S. 590 §. 3 (es handelt sich nur um das allgemeine Unterthanenverhältnis); Lamprecht I, S. 1157 Anm. 10.

ihn zum Eintritt in ihr Hofgericht zu nötigen. Diese Bedingung werden sie gestellt haben, wenn es sich um ein seit alters zu demselben gehöriges Bauerngut handelte. Denn wir finden, daß sie bis über das Mittelalter hinaus ihre Hofgerichte festhalten. Dagegen sehen wir sie mindestens seit dem 12. Jahrhundert bereit, bei Neukulturen und bei der Vergabung neu erworbener Grundstücke[1]) von jener Bedingung abzusehen; seit dieser Zeit gehen sie in größter Zahl freie Pachtverträge[2]) ein. Die Frage, ob jemand auch schon vor dem 12. Jahrhundert von den Grundherren ohne Verzicht auf seine Freiheit Land erhalten konnte, fällt im wesentlichen mit der anderen zusammen, ob in der Zeit vom 9. bis 11. Jahrhundert die freien prekarischen Verträge in Deutschland Verbreitung genoßen, und diese letztere wird wohl zu bejahen sein.[3]) Indessen gesetzt selbst den Fall, der Eintritt in die Hörigkeit wäre vor dem 12. Jahrhundert bei dem Empfang von Land durch die Grundherren durchweg verlangt worden,[4]) zum mindesten konnte der Einwanderer ohne diese Bedingung von den in der Gemeinde sitzenden freien Bauern Grundbesitz erhalten. In den Städten aber war noch ungleich mehr Gelegenheit dazu. Ihre alten Hofgerichte mit den davon abhängigen Gütern höriger Bauern behielten freilich die Grundherren auch hier im allgemeinen bei.[5]) Allein weil die Stadtherren die städtische Bevölkerung vermehrt zu sehen wünschten, thaten sie Hofstätten aus dem ihnen verfügbaren Areal, der Allmende oder der Hofländerei des Frohnhofs, zu günstigen Bedingungen (die vor allem die Freiheit des Erwerbers unangetastet ließen) aus, um dadurch Einwanderer herbei-

---

[1]) Bekanntlich vergrößerten die Grundherren fortdauernd auf Kosten der bäuerlichen Eigentümer ihren Besitz.

[2]) Es giebt freilich auch Pachtverhältnisse, die mit der Hörigkeit verträglich sind. Vgl. hist. Ztschr. 63, S. 308.

[3]) Überdies ist hier wohl zu berücksichtigen, daß die Hofgerichtsbarkeit nicht einfacher Ausfluß der Herrschaft über Grund und Boden ist.

[4]) Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 202 Anm. 1.

[5]) S. oben S. 90 Anm. 1.

zulocken; ein Verfahren, welches schon für das 11. Jahrhundert,[1]) also die Zeit der eigentlichen Ausbildung der Stadtverfassung, bestimmt nachweisbar ist. „Die städtische Leihe muß“ — sagt Sohm (S. 64) mit Recht — „eine Leihe zu günstigen Bedingungen sein, weil sie Kolonistenleihe ist.“ Hinsichtlich der ständischen Verhältnisse ist die „Stadtluft“ also bereits im 11. Jahrhundert freier als die Landluft, und dieser Gegensatz verschärft sich wiederum im Laufe der Zeit, indem in vielen Landgemeinden die Grundherren ihre Gewalt bis zur vollkommenen Beseitigung der Freiheit ausdehnten, so daß der, welcher in eine solche Gemeinde einwanderte, damit ohne weiteres unfrei wurde.

Was das Verhältnis der Einwanderer zu den Herren, die sie außerhalb der Stadt verlassen, betrifft, so mag die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß die Herren, welche jenen „nachfolgen“, nicht blos Leibherren, sondern auch Landesherren sind. Die erstarkende Landesherrschaft suchte nämlich verhältnismäßig früh vielfach die Auswanderung der Unterthanen zu verhindern, resp. von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.[2]) Daher finden wir sehr oft in den städtischen Privilegien die Einwanderer danach unterschieden, ob sie Hörige oder Vogteileute (Schatzleute), d. h. nur zu öffentlichen Leistungen (insbesondere Schatz und Dienst) verpflichtet, sind.[3])

Auf dem platten Lande beobachteten nun die Herren gegenüber den auswandernden Personen ein zwiefaches Verfahren. Sie forderten sie entweder zurück oder sie gestatteten ihnen den Aufenthalt in dem fremden Verbande, beanspruchten aber die Leistungen

---

[1]) Vgl. Waitz 5, S. 353 Anm. 1 und meinen zweiten Aufsatz S. 234 Anm. 1. Auch das Beispiel von Radolfzell läßt sich hier verwerten. Zweifelhaft ist die Nachricht über Passau bei Waitz V, S. 355 Anm. 3.

[2]) Meine landstd. Verf. III, 1, S. 9 ff.

[3]) In dem Beispiel bei Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 407 werden z. B. unterschieden: proprii, qui eygenlute dicuntur, liberi, qui vogtlute dicuntur u. s. w.

von ihnen, die sie bisher empfangen.[1]) Dieses Verfahren wird auch in den Urkunden als gesetzlich anerkannt. In späterer Zeit muß der Herr sein Recht auf den Auswanderer innerhalb Jahr und Tag geltend machen.[2]) Ob eine solche Verjährungsfrist schon früher bestand, vermögen wir bei dem Mangel an älteren Weistümern nicht zu entscheiden.

In den Städten war es von Haus aus nicht anders.[3]) In Freiburg i. Br. galt z. B. im 12. Jahrhundert der Satz, daß der Herr seinen Mann aus der Stadt zurückholen oder daselbst lassen, aber ihn weiter als seinen Leibeigenen ansehen dürfe.[4]) Im Jahre 1289 erteilt ein Leibeigener, der Frankfurter Bürger werden will, seinem Herrn einen Revers, durch den er sich verpflichtet, seine Leibeigenschaft auch als Stadtbürger fortdauernd anzuerkennen und Besthaupt, Kopfzins et omnia alia iura et servicia treu zu erfüllen.[5]) Das Privileg für Münstereifel von 1197 bestimmt von den in die Stadt gewanderten mancipia:

---

[1]) Vgl. meine landstd. Verf. III, 1, S. 9 f. Im Jahre 1401 erwähnt der Herzog von Geldern onse eigene ende hoerige lude, welche jetzt buten onsen landen ende in anderen heren landen wonaftich sin. Nettesheim, Gesch. der Stadt und des Amtes Geldern I, S. 637. Freilich sind hiermit vielleicht zum Teil die auf auswärtigem Grundbesitz des Herzogs sitzenden Leute gemeint.

[2]) Vgl. z. B. Grimm, Weistümer V, S. 340 §. 3, 554 §. 5, 556 §. 20, 559 §. 4, 601 §. 34, 611 §. 6, 634 §. 4.

[3]) Vgl. zum folgenden die inhaltreichen Mitteilungen bei Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 407 ff. und Stieda, Jahrbücher für Nationalökonomie 27, S. 60 ff. Neuerdings hat Gothein S. 140 ff. diesen Dingen eine m. E. in allen wesentlichen Punkten zutreffende ausführliche Darstellung gewidmet. — Über die älteste Spur eines Strebens der Städte, Angehörige fremder Herrschaften bei sich aufzunehmen, vgl. Waitz VII, S. 390 (die betreffende Nachricht ist freilich nicht ganz klar). Über England vgl. Liebermann in Quiddes Ztschr. III, S. 216.

[4]) So nach der zutreffenden Interpretation Gotheins S. 149.

[5]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 441 Anm. 123. A. M. Bücher a. a. O. I, S. 370. — In Ulm wird 1296 vorgeschrieben, daß alle, welche das Bürgerrecht erlangen wollen, sich erst mit ihren Herren auseinander gesetzt haben mußten. Vgl. Stieda a. a. O. S. 63 Anm. 1.

domino suo annuatim et in morte sua debitam persolvant iusticiam.[1]) Nach der Urkunde für Recklinghausen von 1235 sind bei dem Tode des von seinem Herrn nicht zurückgeholten, sondern in der Stadt gebliebenen Unfreien Kurmede, resp. Heergewäte an den Herrn zu zahlen.[2]) Das Recht von Lechenich (1279) verlangt von ihm: paratus sit, domino suo debitum censum persolvere vel ius illud quod hoeftrecht dicitur.[3]) Sehr anschaulich schildert das herforder Rechtsbuch (14. Jahrhundert), wie beim Tode dieses oder jenes Bürgers die Herren der Nachbarschaft (resp. ihre Beamten) erscheinen, um Ansprüche auf den Nachlaß des Verstorbenen, weil er ihr Eigenmann gewesen sei, zu erheben.[4]) So ist es denn erklärlich, wenn wir in den Städten unfreien Personen, die noch Verbindlichkeiten gegen ihre auswärtigen Leibherren haben, in größter Zahl begegnen.[5])

Von dieser ursprünglichen Übereinstimmung mit dem platten Lande entfernen sich jedoch die Städte allmählich, indem sie für die einwandernden Unfreien Vergünstigungen zu erlangen wissen.[6]) Freilich bleibt ein Teil derselben im allgemeinen davon ausgeschlossen, nämlich die Leute des Stadtherrn. In ganz Deutschland beobachten die letzteren — wie es scheint, nur mit geringen Ausnahmen[7]) — den Grundsatz, ihre eigenen Vogteileute und

---

[1]) Mittelrh. UB. II, Nr. 171.

[2]) Lacomblet, UB. II, Nr. 204.

[3]) Grimm II, S. 732 ff.

[4]) Wigand, Archiv II, S. 17 ff.

[5]) Vgl. außer den eben angegebenen Werken z. B. meinen zweiten Aufsatz S. 236 f.; UB. der Stadt Basel I, Nr. 115; Finke, westf. UB. IV, Nr. 753; Gothein passim. S. auch Fuchs, Bauernstand in Neuvorpommern und Rügen, S. 178. Auch in Bezug auf das Eingehen einer Ehe waren die in die Stadt gewanderten Unfreien oft von ihren auswärtigen Herren abhängig. Vgl. z. B. Gothein S. 144.

[6]) In den vorhin angeführten Beispielen handelt es sich teilweise schon um solche.

[7]) Beispiele solcher Ausnahmen s. Nettesheim a. a. O.; Döbner, die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes, S. 27 ff.; Gengler S. 431; Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 37, S. 20 f. Anfangs bestand übrigens auch in diesen Städten das regelmäßige Verhältnis.

Unfreien entweder überhaupt nicht in das Bürgerrecht aufnehmen zu lassen oder ihre Aufnahme von ihrer Zustimmung abhängig zu machen oder ihnen mehr oder weniger vollständig jene Vergünstigungen vorzuenthalten.[1]) Und denselben Vorbehalt machen die Landesherren oft auch hinsichtlich der Unfreien ihrer Vassallen und Ministerialen und einer von ihnen bevorzugten Kirche.[2]) Es wird etwa einer Stadt eingeschärft: non retinebit in libertate sua homines comitis sui [ihres Stadtherrn] aliunde venientes nec homines hominum suorum, dann aber bemerkt, daß bei einwandernden Unfreien von anderen als dem Grafen und seinen homines das Rückforderungsrecht nach Jahr und Tag erlischt. Hiervon abgesehen erhalten jedoch die Städte für die einwandernden Unfreien Vergünstigungen. Sie sind im einzelnen von sehr verschiedenem Umfange. So begegnen wir zunächst der Zusicherung der einfachen Verjährungsfrist: der Herr muß seinen Anspruch innerhalb Jahr und Tag vorbringen; nur dann bleiben seine Rechte gewahrt.[3]) Ob hierin schon ein Vorzug gegenüber dem platten Lande lag, ist allerdings von der Vorfrage abhängig, ob die Verjährungsfrist auch daselbst in älterer Zeit Geltung hatte. Unzweifelhaft ist es dagegen eine Abweichung von dem alten Rechte, wenn die Verjährungsfrist die Form hat, daß der Herr,

---

[1]) Gengler, a. a. O. passim; meine landstd. Verf. I, Anm. 239 und 240; Stieda, a. a. O. S. 62; Lacomblet, UB. II, Nr. 265, III, Nr. 162; Hardt, luxemburger Weistümer, S. 173; Gothein S. 153; Korth, Wipperfürth S. 19 §. 12 (woselbst im Regest zu betonen gewesen wäre, daß es sich nur um die landesherrlichen Hörigen und Vogteileute handelt). Nach dem Privileg für Bremen von 1186 (Stumpf, Nr. 4472) darf niemand, der Jahr und Tag in der Stadt sitzt, um seine Freiheit angesprochen werden, ausgenommen die familia Bremensis ecclesiae.

[2]) Vgl. die Litteraturangaben in der vorigen Anmerkung. Über einen Vorbehalt hinsichtlich der Unfreien in Lüneburg, qui se ecclesie [St. Michael] recognoscunt, vgl. Döbner, die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes, S. 27 ff.

[3]) Der Unterschied mit dem folgenden ist der zwischen impetitus und repetitus.

falls er seinen Unfreien nicht innerhalb Jahr und Tag aus der Stadt geholt hat, ihn überhaupt nicht herausholen darf[1]) oder gar daß bei jener Versäumnis bereits volle Freiheit eintritt.[2]) Selten ist wohl das Privileg, daß jeder Einwanderer ohne Rücksicht auf irgend welche Verjährungsfrist sofort mit dem Betreten der Stadt die Freiheit erlangt.[3]) Viele Städte sahen es schon als eine große Vergünstigung an, wenn der Stadtherr die Pflichten der eingewanderten Hörigen, die ihr Herr nicht innerhalb Jahr und Tag zurückholte, auf ein bestimmtes Maß einschränkte.[4]) Namentlich kommt hier der Wegfall der Sterbefallsgebühren in Betracht.[5]) Die ältesten Urkunden, welche die letzteren beseitigen, sind die berühmten Privilegien Heinrichs V. und

---

[1]) So Breisach. Gengler S. 417.

[2]) Gengler S. 416.

[3]) Über die ältesten Beispiele s. Gengler S. 411 f. und Loersch S. 188 f. und S. 205. Vgl. dazu Grauert im Görres-Jahrbuch 12, S. 179. Stadtrecht für Belecke von 1296, Seibertz I, S. 578: quicunque ipsum oppidum . . . ingressus fuerit ad morandum in eo et opidanus ibidem effectus, eo ipso, sit status, condicionis aut sexus cunctarumque, sit liber.

[4]) Vgl. z. B. Stadtrecht von Ulm von 1296 (Jäger, schwäbisches Städtewesen I, S. 731) §. 11: civis, qui attinet alicui, domino suo singulis annis duodecim denarios . . . in die s. Martini . . . si requirit . . ., sed, si non requirit, nichil illi solvere tenetur. Ipso vero mortuo ab heredibus nulla iura mortuaria vel ius, quod dicitur val, et plane nullum ius idem dominus debet ab heredibus extorquere.

[5]) Ursprünglich fiel der gesamte Nachlaß des Unfreien an den Herrn. In der Zeit, in welcher Städte aufkamen, scheint der letztere jedoch im allgemeinen nur noch einen aliquoten Teil erhalten zu haben. S. Schröder, Rechtsgeschichte S. 438 f. Dennoch finden sich selbst im späteren Mittelalter einige Urkunden, wonach dem Herrn der Anspruch auf den ganzen Besitz seines Unfreien zuzustehen scheint. Vgl. meine landstd. Verf. I, Anm. 174 und Privileg für Gerresheim von 1368 (Ztschr. des Berg. G.-V. 6, S. 83): wenn der Herr seinen Unfreien innerhalb Jahr und Tag zurückverlangt, soll man ihn „mit all' seinem Gute" ausliefern. Sonst fällt der ganze Besitz nur bei erblosem Tode des Unfreien an den Herrn (vgl. die Reichssentenz von 1231).

Friedrichs I. für Worms und Speier; ihnen ist eine große Zahl ähnlicher gefolgt.[1]) In gewisser Weise begegneten sich die Bestimmungen, welche die Rechte auswärtiger Grundherren auf den Besitz ihrer in die Städte entwichenen Hörigen beschränkten, in ihrer Wirkung mit den seit dem 13. Jahrhundert aufkommenden Amortisationsgesetzen,[2]) da die Hörigen des Mittelalters zum großen, wenn nicht zum größten Teile Kirchenangehörige sind. Wenn z. B. verfügt wird,[3]) daß die Grundstücke, welche in einer Stadt nach dem Tode von Hörigen an deren Kloster fallen, von dem letzteren nicht behalten werden dürfen,[4]) sondern an Bürger zu verkaufen sind, so kann man Zweifel hegen, ob eine solche Maßregel zu den Amortisationsgesetzen gehört oder den Zweck verfolgt, die Bürgerschaft von dem Einfluß auswärtiger Grundherren zu befreien.[5]) Endlich ist zu erwähnen, daß dem Bürger, der von einem auswärtigen Herrn um seine Freiheit angesprochen wird, wohl meistens Vorteile im Prozeß zur Seite stehen.[6])

---

[1]) Vgl. Gengler S. 408; meine landstd. Verf. I, Anm. 169.

[2]) Vgl. meine landstd. Verf. III, 1, S. 14 f. und die Litteratur daselbst.

[3]) Vgl. meine landstd. Verf. I, Anm. 174; Privileg für Bischofszell von 1350 §. 1 und 2 bei Gengler, codex iuris munic.

[4]) In diesem Falle würde das Kloster die Grundstücke wohl durch einen Hörigen administrieren lassen oder ihm gegen Zins übertragen.

[5]) Übrigens erfuhr dieses letztgenannte Bestreben andererseits wiederum eine Einschränkung zu Gunsten der Kirche. Man trug teilweise der verbreiteten Neigung, um des Seelenheiles willen einer Kirche eine Rente zu überweisen oder sich zu eigen zu übergeben, Rechnung. Vgl. die Statuten von Brilon, Seibertz 1, S. 527 §. 6: cuncti burgenses nostri Brylonensis oppidi habitatores liberi manebunt a pensionibus cerocensualibus et exactionibus omnibus extraneorum dominorum, cuiuscunque iuris seu conditionis antea fuerint dominio subiugati, nisi forte velit aliquis propter salutem anime sue dare, quod sibi videatur utile et consultum. Stadtrecht von Ulm, a. a. O. §. 12: cives etiam censuales ad altare sui patroni singulis annis duos denarios in remedium anime sue debent offerre. S. noch Gengler S. 429 unten.

[6]) Gengler S. 410.

Bei den Bürgern, die auswärtigen Herren gegenüber zu Leistungen verpflichtet sind, erinnert man sich unwillkürlich der russischen Leibeigenen, welche umherziehen, für eigenen Vorteil arbeiten, sich namentlich auch in den Städten niederlassen und an ihren Leibherrn nur ein bestimmtes, den Obrok, abgeben.[1]) Allein wie viel menschlicher war das deutsche Mittelalter als das Rußland der Neuzeit! Dieses kennt keine Verjährungsfrist. Der russische Grundherr ist ferner zwar nicht so grausam, das ganze Vermögen, das sein Leibeigener sich in der fernen Stadt erwirbt (mitunter sind es Millionen)[2]), an sich zu reißen; die Höhe des jährlich zu zahlenden Obroks wird vielmehr ziemlich vertragsmäßig zwischen beiden festgesetzt. Aber der Herr sucht ihn doch nach dem Einkommen des Leibeigenen zu bemessen,[3]) während der Hörige des deutschen Mittelalters einen festen Zins (ohne Rücksicht auf sein Gewerbe) und etwa noch die Sterbfallsgebühren, welche in den Städten noch dazu eben oft aufgehoben wurden, zahlt. Mit diesem Unterschiede hängt es zusammen, daß in Rußland Leibeigene gelegentlich absichtlich, um von ihnen einen höheren Obrok zu erhalten, in die Städte entsendet werden, während derartiges im Mittelalter wohl kaum vorkommt. —

Nach der eingehenden Darstellung, die wir hiermit von der Entstehung und Bedeutung des Rechtssatzes: „Stadtluft macht frei“ gegeben haben, liegt es auf der Hand, daß derselbe nicht aus dem Marktrecht oder, wie speziell Sohm meint, dem Asylrecht hergeleitet werden kann; aus dem letzteren schon deshalb schwerlich, weil ein solches nicht für alle Städte nachweisbar ist. Überdies müßte, wenn jener Satz durch ein einziges Prinzip hervorgebracht würde, dasselbe doch überall in gleicher Weise wirken, während thatsächlich die größte Mannigfaltigkeit besteht. Es handelt sich eben auch hier lediglich um eine allmähliche

---

[1]) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, S. 790.

[2]) Vgl. v. Haxthausen, Studien über Rußland I, S. 426.

[3]) Ebenda S. 310 und 326.

Fortbildung der Verhältnisse des platten Landes. Diese erfolgt namentlich durch den Erwerb von Privilegien. Die Entwickelung von Handel und Gewerbe läßt in den Städten den Wunsch nach solchen laut werden und setzt sie zugleich in den Stand, sie sich zu verschaffen.

Am wenigsten wird man Sohms Ansicht von der Bedeutung des städtischen Asylrechts beistimmen können, wenn er damit auch den Umstand begründet, daß der in die Stadt gewanderte Unfreie seinen Gerichtsstand vor dem Stadtgericht hat.

Die Thatsache an sich wird schon in dem Privileg für Radolfzell von 1100 bezeugt. Danach sind die Einwanderer jedweden Standes (cuiuscunque condicionis), welche Stadtrechtsgüter erwerben, dem Stadtgericht unterworfen. Sie werden damit durchaus nicht ganz frei; sie sind vielmehr, wie noch das Privileg von 1267 besagt, zum Teil servi und zahlen an ihre domini extranei ein Drittel des beweglichen Nachlasses. Aber sie haben ihren Gerichtsstand nicht in deren Hofgericht. Allerdings statuiert der Stadtherr, der Abt von Reichenau, eine Ausnahme:[1]) seine eigenen Hörigen sollen auch dann, wenn sie Stadtrechtsgut erwerben, seinem Hofgericht unterstehen. Indessen wir haben es hier wiederum blos mit der verschiedenen Behandlung der Hörigen des Stadtherrn und der fremder Herren zu thun. Nur geht der Abt diesmal weiter, als es sonst üblich ist, indem er sich nicht darauf beschränkt, die Aufnahme seiner Hörigen in die Stadt von seiner Zustimmung abhängig zu machen u. s. w.,[2]) sondern sie ganz seinem Hofgerichte vorbehält. Im übrigen jedoch bezeichnet er selbst, indem er für seine Hörigen eine Ausnahmestellung schafft, indirekt das Gegenteil als Regel. Und auch sonst ist es genügend belegt, daß die einwandernden Unfreien[3]) stadtgerichts-

---

[1]) Ich schließe mich hier im wesentlichen an Schaube an, vermag dagegen der Interpretation Breßlaus (Neues Archiv 17, S. 236) nicht zuzustimmen.

[2]) S. oben S. 101 f.

[3]) Falls sie nicht ein von alters zu einem städtischen Hofgericht gehöriges Grundstück erwerben!

pflichtig werden.[1]) Allein darin liegt durchaus kein Vorzug der Städte;[2]) das gleiche System gilt auf dem platten Lande. Denn „der Wohnsitz oder Grundbesitz in einem Gericht begründet im Landrecht die volle Gerichtsangehörigkeit und Dingpflicht".[3]) Und die Grenzen der Hofgerichtsbarkeit sind ebenso stets territorial bestimmt: jeder untersteht ihr nur insoweit, als er Grundstücke besitzt, die zu einem Hofgericht gehören.[4]) Wenn ein Höriger ein Gut erwirbt, das direkt einem Landgericht unterworfen ist, hat er für Streitigkeiten, die sich daraus ergeben, seinen Gerichtsstand vor diesem. Und ein solcher Fall, daß ein und derselbe Mann hofrechtlichen und freien Besitz zugleich hat, ist durchaus nicht selten.[5]) Woher sollte auch ein Grundherr die Berechtigung

---

[1]) Sohm Anm. 116; ält. straßb. Stadtrecht §. 10; Münstereifel 1197 (oben S. 101 Anm. 1). Das Privileg für Recklinghausen von 1235 (Lacomblet II, Nr. 204) erwähnt, daß die Wachszinsigen und diejenigen, welche servilis conditionis sind, ihres bona mobilia et immobilia infra idem oppidum sita secundum ius oppidanorum übertragen. Sogar über die Frage, ob der in die Stadt gewanderte Unfreie an seinen Leibherrn die Sterbefallsgebühren zu zahlen habe, entschied das Stadtgericht. Vgl. Gothein S. 144 Anm. 1 und 310 Anm. 1; Städtechroniken 8, Einl. S. 17.

[2]) Sohm S. 82 behauptet: „Im Landgericht ist, dem Landrecht entsprechend, der Unterschied der Geburt von Bedeutung"; dagegen „das Stadtrecht (das Markt-Asylrecht) sieht den Unterschied der Geburt nicht". Darauf ist zu erwidern, daß dem Stadtrecht an sich der Unterschied der Geburt ebenso viel bedeutet wie dem Landrecht.

[3]) Planck, Gerichtsverfahren I, S. 72.

[4]) Die Streitigkeiten über den hofrechtlichen Grundbesitz bilden den überall sich gleich bleibenden Kern der Kompetenz der Hofgerichte. Vgl. meine landstd. Verf. I, Anm. 103; histor. Ztschr. 63, S. 308.

[5]) Lacomblet, UB. II, Nr. 273 (1242): Ehegatten schenken omnes agros, quos habent in parrochia Q. sive in H., sive sint censuales sive allodium. Küster, das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 S. 50: Freie haben neben ihrem Eigen noch herrschaftliches Gut zu Zins. Vgl. meine Stadtgemeinde S. 12. Oft wird die Pachtkaution durch Verpfändung eines Erbes geleistet: Ztschr. des Berg. G.-V. 15, S. 81; 22, S. 136 Nr. 217 und S. 147 Nr. 264; Norrenberg, Dekanat München-Gladbach S. 291.

nehmen, die Gewalt seines Hofgerichtes über freie Grundstücke, die einer seiner Hörigen zufällig erwarb, sofort ohne weiteres auszudehnen! Die Eifersucht der Gerichte und der Gerichtsherren gestattete es nicht. Schon um der Gerichtssporteln und Strafgelder willen ließ sich das öffentliche Gericht die ihm direkt unterstehenden freien Grundstücke nicht entziehen. Wenn nun gar der Hörige den hofrechtlichen Besitz aufgab, aus dem Bezirk des Hofgerichts entfloh, so fiel damit für das letztere jede Veranlassung fort, über ihn zu richten. Natürlich konnte er sich durch die Flucht nicht von seinen persönlichen Verpflichtungen, von den Heiratsbeschränkungen, von den Abgaben, die er seinem Herrn zu zahlen hatte, frei machen. Aber speziell mit dem Hofgericht hatte er nichts mehr zu thun, weil dieses in erster Linie nur über Streitigkeiten aus dem hofrechtlichen Grundbesitz und, wenn es eine weitere Kompetenz besaß, blos über Sachen, die innerhalb seines Bezirkes vorfielen, zu erkennen hatte.[1]) Es hätte auch schon rein technisch die größten Schwierigkeiten gehabt, wenn ein Höriger, der in eine fremde Gemeinde gewandert war, für seine Streitsachen an das vielleicht Meilen weit entfernte Hofgericht, in dem er früher gesessen, überwiesen worden wäre. Mit diesem Schluß, den wir aus den Prinzipien der mittelalterlichen Gerichtsverfassung und allgemeinen Erwägungen ziehen, stimmt es überein, daß die Weistümer von den in fremde Landgemeinden gewanderten Hörigen wohl erwähnen, daß sie ihren alten Herren zur Zahlung des „Hauptrechts“ verbunden,[2]) nicht aber, daß sie in ihrem alten Hofgericht dingpflichtig bleiben.

---

[1]) S. oben S. 107 Anm. 4. Gothein S. 143 spricht davon, daß diese Form der Hörigkeit „den Leib vom Gute trennt und als besonderen Eigentumsgegenstand behandelt“. Eine treffende Bemerkung, wobei man sich nur zu vergegenwärtigen hat, daß hier nichts besonderes vorliegt, daß die mittelalterliche Hörigkeit überhaupt diesen Charakter hat. Es ist ein Irrtum, wenn Lamprecht derselben das persönliche Element abspricht. S. histor. Ztschr. 63, S. 309.

[2]) Vgl. z. B. Grimm, Weistümer 5, S. 579 §. 13.

Die vollkommene Übereinstimmung, welche hierin zwischen Stadt und Land herrscht, zeigt uns, wie wenig man mit Sohm[1]) und Gothein[2]) in den eben besprochenen Sätzen ein besonderes Kaufmannsrecht sehen, behaupten darf: „der Kaufmann genoß das Recht seines Berufsstandes".[3]) Wußten die Städte, die einen entlaufenen Hörigen aufnahmen und schützten, denn von vornherein, daß er sich dem Berufe des Kaufmanns zuwenden würde? Konnte er nicht auch ein anderes Gewerbe ergreifen? Wird irgendwo bemerkt, daß nur Kaufleute nach Jahr und Tag nicht mehr zurückgefordert werden dürfen?

Wem wird der Schutz der entwichenen Hörigen verdankt? Der Eifersucht der Gemeinden und Gerichte, der Gemeindeherren und Gerichtsherren. Wer sich einmal in einem Verbande niedergelassen hat, den entläßt man nicht gern daraus. Man will die Zahl der Genossen mehren,[4]) die Macht der Genossenschaft stärken; in jurisdiktioneller Beziehung spielen namentlich die Einnahmen aus dem Gericht eine Rolle. Es handelt sich um dasselbe Motiv, welches die Stadtherren und Städte bestimmt zu verbieten, daß zwei Bürger in ihren Streitigkeiten sich an ein auswärtiges Gericht wenden.[5]) Dieses Motiv ist auf dem Lande[6]) ebenso vorhanden wie in der Stadt. Nur vermögen es die Stadt-

---

[1]) Sohm S. 81: „Das Stadtrecht (Marktrecht) sieht von vornherein nur den Kaufmann."

[2]) Gothein S. 112 nennt die Vorsorge für Befreiung der in die Stadt ziehenden Hörigen „gemeines Kaufmannsrecht".

[3]) Gothein S. 11. Vgl. S. 187: „Standesbildung der Kaufleute".

[4]) Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 423: das Privileg von Jahr und Tag wird erteilt, ut civitas civibus repleatur.

[5]) In Regensburg zahlt der Bürger, welcher seinen Mitbürger außerhalb der Stadt gerichtlich belangt, eine Strafsumme an die Stadtherrschaft (Gengler, deutsche Stadtrechte S. 374), in Medebach wohl an die Stadtherrschaft und die Stadt gemeinsam (a. a. O. S. 284). Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 413 und ält. straßb. Stadtrecht §. 31.

[6]) Planck, Gerichtsverfahren I, S. 77: auch im Landrecht gilt der Satz, daß Landsleute sich nicht ohne Not vor auswärtigem Gericht verklagen sollen.

gemeinden infolge ihrer wachsenden Selbständigkeit wirksamer geltend zu machen.

3. Die Entstehung eines städtischen Handels- und Verkehrsrechtes vergegenwärtigen wir uns an einem charakteristischen Beispiel.[1]) Nach dem älteren Prozeß, dem des Landrechts, war für die Gültigkeit gewisser Akte das Gerichtszeugnis erforderlich. Dieses war aber ziemlich kompliziert; es machte Schwierigkeit, es jedesmal zu beschaffen. Der ausgedehnte städtische Verkehr gab deshalb den Anlaß zur Einführung einer Erleichterung in dem Erbringen des Zeugnisses. Es wurde vielfach auch das Zeugnis anderer als der zum Gerichtszeugnis unentbehrlichen Personen anerkannt.[2]) Obwohl also hier eine Neuerung vorliegt, läßt sich dennoch dabei der Zusammenhang mit dem landrechtlichen Prozeß erkennen. Und dieselbe Beobachtung machen wir bei dem gesamten städtischen Rechtsstoff: das Landrecht wird den Verhältnissen eines reicheren Verkehrslebens entsprechend allmählich umgebildet, ohne daß dazwischen der Einfluß eines magisch wirkenden Marktrechtes hervortritt. Die Entstehung einzelner Teile des Rechtes einer Stadt aus dem Recht der umliegenden Landschaft ist schon wiederholt nachgewiesen worden.[3]) — —

---

[1]) Es fällt auf, daß Sohm (S. 85 ff.) in dem Abschnitt über die Entwickelung eines städtischen Handels- und Verkehrsrechtes im wesentlichen nur über Gewerberecht (Gilden, Zünfte u. s. w.) spricht. Seinen Ausführungen über diesen Punkt können wir, wie oben angedeutet, nicht zustimmen. Denselben liegt die Anschauung von der Regalität der Gewerbe zu Grunde, welche thatsächlich, wie auch Gothein hervorhebt, Deutschland im allgemeinen fremd ist.

[2]) Vgl. die Litteratur in meiner Stadtgemeinde S. 68. Interessant für das Motiv der Einrichtung ist Lacomblet, Archiv 7, S. 282.

[3]) In späterer Zeit ist das Recht einer Stadt durch Bewidmung oft selbst in entfernte Gegenden getragen worden. Wenn dagegen in den älteren Städteprivilegien auf das Recht einer anderen Stadt, etwa auf das von Constanz, Basel oder Köln verwiesen wird, so hat dies, wie Gothein S. 10 treffend bemerkt, keine andere Bedeutung, als wenn im 17. Jh. bei der Gründung von Mannheim versprochen wird, „daß ein jeder so frei wohnen und handeln solle wie in Holland“.

Für das, was sonst über die Verhältnisse des Stadtgerichtes zu sagen wäre, bleibt mir nur übrig auf die Ausführungen in meinen früheren Aufsätzen zu verweisen, da dieselben keinen namhaften Widerspruch gefunden haben. Insbesondere sei hier hervorgehoben, daß Sohm[1]) in Übereinstimmung mit mir es nicht für wesentlich hält, daß die Stadt die volle öffentliche Gerichtsgewalt erwirbt, oder auch nur, daß das Stadtgericht die Kompetenz für causae maiores besitzt. In fast allen Städten ist der Inhaber der Gerichtsgewalt der Landesherr (resp. der König als Landesherr), und in sehr vielen ist das Stadtgericht[2]) nur für causae minores zuständig.[3])

§. 6.

Die ständischen Verhältnisse.

Meine Ausführungen über die ständischen Verhältnisse in den Städten haben in der Hauptsache bei allen, die von ihnen Notiz genommen haben, Zustimmung gefunden.[4]) Ich kann mich deshalb an dieser Stelle mit einem Überblick, der uns zugleich Gelegenheit geben wird, da, wo es nötig ist, auf den in Nebendingen erhobenen Widerspruch zu antworten, begnügen.

Die hofrechtliche Hypothese hat in Bezug auf die Ableitung der Verfassungsformen von jeher energische Gegner gefunden; in Bezug auf die ständischen Verhältnisse hat sie ein fast unbestrittenes

---

[1]) Vgl. Sohm S. 79.

[2]) Wie in diesem Paragraphen überhaupt, so ist auch hier natürlich das ordentliche, gewissermaßen eigentliche (s. oben S. 72 f.) Gericht in der Stadt gemeint, nicht die Kommunalgerichte.

[3]) Vgl. meinen zweiten Aufsatz S. 205 ff. und S. 219 ff. — Über das Verhältnis der in den Städten vorhandenen Hofgerichte zu dem (öffentlichen) Stadtgericht vgl. ebenda S. 220.

[4]) Vgl. namentlich die Arbeiten von Bär, Gothein, Pirenne, R. Schröder (Rechtsgesch. S. 590 ff.), Schulte, Sohm. Im übrigen vgl. GGA. 1891, S. 757 ff.

Feld behauptet.[1]) Ihr Grundgedanke ist, daß in der ersten Zeit der städtischen Entwickelung alle oder die meisten Einwohner von den städtischen Grundherren hofrechtlich abhängig sind. Diese Thatsache soll in verschiedenen Momenten zum Ausdruck kommen.

I. Arnold behauptet, daß die große Masse des städtischen Grundbesitzes bis zur Zeit der Zunftkämpfe den Hofgerichten, resp. Gerichten, die diesen sehr ähnlich waren, unterworfen gewesen sei. Diese Ansicht[2]) ist neuerdings von niemand[3]) wieder vertreten worden. Nur in modifizierter Gestalt nimmt sie E. v. Schwind[4]) auf. Derselbe läßt die freie — städtische wie ländliche — Leihe allmählich aus der hofrechtlichen entstehen, betont jedoch nicht mit Arnold, daß die Grundstücke zu Stadtrecht einer Art Hofgericht unterstanden haben. Er zieht es über-

---

[1]) Arnold, welcher gewöhnlich als Gegner der hofrechtlichen Theorie angeführt wird, entfernt sich in Bezug auf die ständischen Verhältnisse nur sehr wenig von ihr. S. meinen ersten Aufsatz S. 195. Durch seine Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten hat er die hofrechtliche Hypothese eigentlich erst recht befestigt.

[2]) Ich habe sie in meinem ersten Aufsatze S. 241 ff. und GGA. 1889, S. 837 ff. (vgl. die Litteratur daselbst) widerlegt. Vgl. auch meinen zweiten Aufsatz S. 233 Anm. 2. Von den zahllosen Urkunden, welche gegen Arnolds Ansicht sprechen, mag hier nur eine erwähnt werden. Boos, UB. der Stadt Worms II, Nr. 35 (1306): über ein Besitztum, welches Eigentum eines Stiftes ist, erkennt das iudicium seculare.

[3]) Gothein S. 160 spricht von der „ungeteilten Zustimmung", die Arnolds Ansicht gefunden habe, bekämpft sie aber selbst fast auf jeder Seite. Wenn er S. 3 meint, daß die weltlichen Herren stets unbestrittene Grundherren des Areals der Stadt waren, so vermag ich dem durchaus nicht beizupflichten. Vgl. z. B. die Urkunden bei Korth, Wipperfürth. Im übrigen brauchen wir uns hier nicht mit dieser Behauptung auseinanderzusetzen, da Gothein nicht der Meinung ist, daß die Herrschaft über das Areal in der Form des Hofrechts ausgeübt wurde. Über Sohm s. oben S. 44.

[4]) Vgl. dessen fleißige und lehrreiche Untersuchung „zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen" (Gierke's Untersuchungen, Heft 35), S. 83 ff. Über die Leihe in den Städten mag auch v. Kostanecki, der öffentliche Kredit im Mittelalter, S. 91 verglichen werden.

haupt vor, von der Frage der Gerichtszuständigkeit fast ganz zu schweigen.

Es kommt darauf an, wie man sich den Übergang von der hofrechtlichen zur freien Leihe denkt. Glaubt man, daß ein und dieselben Grundstücke eine Stufenleiter von Verhältnissen von der Vergabung zu Hofrecht bis zur freien Verpachtung durchgemacht haben, so ist dies im allgemeinen entschieden unrichtig.[1]) Mitunter kommt es wohl vor, daß ein Grundstück, das bisher zu Hofrecht ausgethan war, frei verpachtet, verliehen wird.[2]) Aber auch hier handelt es sich eben nicht um etwas allmähliches, sondern um eine plötzliche Änderung. Die Regel ist jedenfalls, daß diejenigen Grundstücke, welche ursprünglich zu Hofrecht ausgethan waren, in diesem Verhältnis verharren. Wir wissen ja, daß die Hofgerichte bis in die späteren Jahrhunderte des Mittelalters und darüber hinaus in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle bestehen geblieben sind. Die zu Hofrecht geliehenen Grundstücke können sich in solche zu Stadtrecht nicht wohl verwandelt haben, weil die ersteren im allgemeinen auch später vorhanden sind.[3]) Für die freien Leihen war das Anwendungsgebiet (wie dies auch Schwind andeutet) durch den erweiterten Anbau des Landes, resp. durch die notwendige Beschaffung einer großen Menge kleiner Grundstücke[4]) für die in die Städte wandernden

---

[1]) Vgl. histor. Ztschr. 63, S. 308.

[2]) So verhält es sich vielleicht in Bochum nach der Urkunde von 1298 bei Darpe III, A, S. 5.

[3]) Vgl. z. B. oben S. 90 Anm. 1 und Finke, westf. UB. IV, Nr. 1645 (1281): feodalia sive officialia bona ad ius commune, quod wichbilde dicitur, non redient, set idem dominus noster ius suum in ipsis libere poterit exercere.

[4]) Das Material dafür lieferten zum Teil die Hofländerei der städtischen Frohnhöfe (s. oben S. 28 Anm. 1), weiter die Allmende, endlich auch das Land der seit alters angesessenen mittleren und kleinen selbständigen Besitzer. In dieser Hinsicht sei auf die von Gothein in der Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1890, S. 127 ff. mitgeteilte höchst interessante Urkunde verwiesen.

Personen gegeben. Dagegen läßt sich Schwinds Ansicht allenfalls verteidigen, wenn man sie in dem beschränkteren Sinne faßt, daß die freien Leihen in der ersten Zeit einige Formen der Leihe zu Hofrecht beibehalten haben, insbesondere die Handänderungsgebühr. Indessen steht einer solchen Annahme die Schwierigkeit entgegen, daß jene Formen nicht bei allen städtischen Leiheverhältnissen vorkommen. Jedenfalls aber darf man nicht aus dem Umstande, daß von einem Grundstück die Handänderungsgebühr zu zahlen ist, schließen, daß dasselbe früher zu Hofrecht geliehen ist. Selbst das Vorkommen des Todfalles würde dies an sich noch nicht beweisen.[1]) Entscheidend ist nur die Zugehörigkeit zu einem Hofgericht.

II. Wie der Grundbesitz hofrechtlich gewesen sein soll, so weist die Hofrechtstheorie auch den unfreien Personenklassen die maßgebende Stellung in den Städten zu. Zunächst den Ministerialen. Die Anschauung von der großen Bedeutung derselben für die städtische Entwickelung wird indessen heute von der gesamten Forschung, soweit sie auf Wissenschaftlichkeit Anspruch macht, verworfen.[2]) Streitig kann nur sein, ob der Anteil, den die Ministerialen gehabt haben, gering oder sehr gering gewesen ist. Gothein,[3]) welcher im übrigen sich mit größter Bestimmtheit gegen die ältere Ansicht erklärt, will den Dienstmannen doch das Verdienst zugestehen, daß an manchen Orten „unter ihrer Obhut die Selbstverwaltung der Stadt erwachsen ist, sie bei der Zusammensetzung des Rats ihre Stellung gewahrt, dem ganzen

[1]) Vgl. Gothein S. 324 Anm. 1. Am wenigsten kann die Zahlung des Hofzinses (Schwind S. 114 Anm. 4 und S. 116) als entscheidendes Kriterium angesehen werden. Vgl. auch meine landstd. Verf. I, Anm. 175.

[2]) Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 205 ff. und meine Stadtgemeinde S. XI Anm. 11; Schulte S. 159 (und früher in der Einleitung zum straßburger UB., Band 3); Dieckmeyer S. 56 Anm. 62. Hagedorn in den G.-Bl. f. Magdeburg 1885 (Band 20), S. 69: „die Zahl der in der Stadt Magdeburg ansässigen Ministerialen war gering; nur von einigen wenigen wissen wir, daß sie dort Grundbesitz hatten".

[3]) Gothein S. 186 ff.

herrschenden Patriciat ihre Farbe gegeben haben". Das erste Moment ist in gewisser Weise zu beschränken, indem die Ausbildung der „Selbstverwaltung" immer eine, wenn auch anfangs geringe Zurückdrängung des Einflusses der stadtherrlichen Beamten bedeutet. Andererseits ist es zu erweitern, indem Ministerialen nicht blos in Städten, sondern auch auf dem platten Lande (etwa als Vorsteher von Landgerichten) als Beamte verwendet worden sind. Aber eben deshalb handelt es sich hier nicht um etwas, was speziell die Städte betrifft.[1] Das zweite Moment ist unbedingt zuzugeben; nur trifft es, wie auch Gothein andeutet, blos für einige wenige Orte zu.[2] Das dritte endlich möchte ich bestreiten. Man zähle die Ministerialen, die etwa in Straßburg und Basel in das Patriciat eintraten! Man wird recht wenige ausfindig machen können. Und wenn ein Ministerial in die Bürgerschaft übertritt, so giebt er in der Regel seinen eigentümlichen Charakter auf. Jene Meinung ist schon deshalb nicht haltbar, weil auch die Städte, in welchen die Ministerialen nicht einmal einige Ratsplätze besaßen, dennoch ein durchaus nicht verächtliches Patriciat hervorgebracht haben. Die Geschlechter des ministerialenarmen[3] Köln sind nicht weniger angesehen gewesen als die von Basel und Straßburg. Die Farbe des Patriziats, seine Lebensgewohnheiten stammen unzweifelhaft nicht von den wenigen Ministerialen, die in die Bürgerschaft eintraten; sondern das Vorbild der ländlichen Aristokratie, des allgemeinen Rittertums war dafür maßgebend. Jedenfalls aber ist der Einfluß der Dienstmannen nur ein „lokal begrenzter".[4] Die meisten Städte weisen in ihren Mauern kaum einen Ministerialen auf.

---

[1]) Wie ich dies des näheren in meinem zweiten Aufsatz S. 225 ff. auseinandergesetzt habe.

[2]) Vgl. meine Stadtgemeinde S. 106.

[3]) Hegel, Städtechroniken 14, Einleitung S. 16.

[4]) Gothein S. 187. Vgl. H. Maurer, Ursprung des Adels in der Stadt Freiburg i. Br., Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1890, S. 474 ff. Gothein stimmt den Untersuchungen Baltzers durchaus zu.

III. Ihren Gipfelpunkt erreicht die Hofrechtstheorie in der Lehre von dem stufenmäßigen Aufsteigen der städtischen Handwerker von der Hörigkeit zur Freiheit: sie sollen zuerst nur für den Frohnhofherrn, dann etwas für den Markt, dann vorzugsweise, endlich lediglich für den letzteren gearbeitet haben. Dieses kunstvoll konstruierte Dogma[1]) wird jetzt erfreulicherweise noch weniger verteidigt als die Ansicht von der maßgebenden Bedeutung der Ministerialen. Die städtischen Handwerker sind nicht aus denen der städtischen Frohnhöfe hervorgegangen; sondern beide stehen dauernd neben einander. Die gewerbliche Arbeit in den Immunitäten ist nicht die Mutter, sondern bleibt die „gehässige Konkurrentin"[2]) der städtischen. Mag man den Einfluß der Grundherrschaften noch so hoch anschlagen, von den technischen Verdiensten der Frohnhofhandwerker eine noch so günstige Meinung haben, mögen sämtliche Bürger hörig gewesen sein, nimmermehr könnte sich der Übergang von der Hörigkeit zur Freiheit in jener gekünstelten Weise vollzogen haben. Es läßt sich in der ganzen Geschichte kein Fall entdecken, daß der Handwerker in solchen Absätzen zur Freiheit aufsteigt. Allerdings hat die Entwickelung der Gewerbe in den Städten oft[3]) eine Einschränkung der gewerblichen Arbeit auf den Grundherrschaften zur Folge. Aber dieselbe vollzieht sich dann dadurch, daß die herrschaftlichen Handwerker mit einem Male entlassen oder zu einem anderen Zweck verwendet werden, nicht, indem sie allmählich mehr und mehr für den Markt zu arbeiten beginnen.[4])

---

[1]) Charles Gross a. a. O. I, S. 289 spricht treffend von the old artificial theories of the origin of medieval municipal government

[2]) Hildebrand in seinen Jahrbüchern 6, S. 215.

[3]) Im Mittelalter verhältnismäßig wenig, namentlich wegen der Steuerfreiheit der Immunitäten. Lehrreich ist der Vergleich mit den Verhältnissen auf den Rittergütern der östlichen Provinzen Preußens.

[4]) Die ältere Ansicht stützte sich namentlich auf das erste straßburger Stadtrecht, durch welches sie indessen thatsächlich widerlegt wird. Meinen Ausführungen über die straßburger Verhältnisse schließt sich Gothein

IV. Wie die städtischen Handwerker ehemalige hörige Handwerker des stadtherrlichen Frohnhofes gewesen sein sollen, so läßt die Hofrechtstheorie die Bürger überhaupt der Mehrzahl nach von demselben abhängig sein. Es wird dabei nicht die Bedeutung der Einwanderung gewürdigt. Wohl sind sehr viele Bürger unfrei. Aber ihre Herren sitzen nicht innerhalb, sondern außerhalb der Stadt. Auf die Befreiung der unfreien Bürger von ihren auswärtigen Leibherren beziehen sich die vorhin (S. 101 ff.) besprochenen Privilegien. Wohl machen sich auch Unfreie von den städtischen Frohnhöfen los.[1] Indessen ihre Zahl kann nur gering sein. Denn erstens suchten die Stadtherren, wie wir gesehen, den Bestand ihrer städtischen Grundherrschaft festzuhalten. Zweitens gehören zu einem Frohnhofe (die Inhaber der abhängigen Zinsgüter eingeschlossen) immer nur verhältnismäßig wenig Personen, nicht entfernt vergleichbar mit der Gesamtbevölkerung einer Stadt. Wie die Einwohnerschaft derselben sich stets überwiegend aus Einwanderern zusammensetzt, so werden auch die daselbst vorhandenen Unfreien weitaus der Mehrzahl nach von auswärts stammen.[2])

S. 309 ff. vollkommen an und begründet sie im einzelnen weiter. Als Kuriosum erwähne ich, daß Köhne S. 49 Anm. 4 diese Darstellung für „durchaus unrichtig", „grundfalsch" erklärt, sich aber durch sein wegwerfendes Urteil nicht abhalten läßt, meinen aus dem straßburger Stadtrecht gewonnenen Satz, daß die Urteilfinder im Stadtgericht aus den bürgerlichen Kreisen genommen wurden (nicht Ministerialen waren), zum Grundgedanken seines Buches zu machen, ja bis zum Überdruß breitzutreten. Wenn er übrigens behauptet, daß ich in „jeder" Erwähnung von familia u. s. w. hörige Handwerker „gemeint sehe" [sic!], so handelt es sich dabei wieder einmal um einen ganz nichtigen Vorwurf. — Über die oft vorkommenden Leistungen der städtischen Handwerker, welche man früher als ein Zeichen ehemaliger Hörigkeit ansah, s. jetzt außer Gothein auch R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 600; Bär S. 9; Korth, Wipperfürth S. 77 (Anhang Nr. 1 §. 14).

[1]) Vgl. meine Stadtgemeinde S. V.

[2]) Von den in die Stadt wandernden Unfreien werden die meisten Handwerker oder Kaufleute werden. So giebt es denn unfreie Kaufleute

Man rühmt mit Recht die Verdienste der Städte um die Beseitigung der Unfreiheit. Worin liegen sie? Nicht oder nicht in erster Linie in der Befreiung der Hörigen des stadtherrlichen Frohnhofes. Denn dann wäre ihr Verdienst nur ein kleines. Die Hauptsache ist die Befreiung der unfreien Einwanderer.

Einen Prüfstein für die Richtigkeit unserer Auffassung liefert die Erklärung der berühmten königlichen Privilegien für Worms und Speier aus dem 12. Jahrhundert, insbesondere der speierer Urkunde von 1111. Man verwertet diese für die Konstruktion des Dogmas von dem allmählichen Übergang der Handwerker von der Hörigkeit zur Freiheit: mit ihnen soll die „Emanzipation der eigentlichen Handarbeit von der Hörigkeit" beginnen.[1]) Durch sie soll die „Aufhebung des Hofrechts" erfolgen.[2]) Von manchen wird namentlich betont, daß die Privilegien das Verhältnis der Bürger zu den städtischen Grundherren oder gar nur zu dem Bischof (als Herrn der Stadt) regeln.[3]) Zu diesen Erklärungen

---

und Handwerker. Allein sie sind nicht Handwerker resp. Kaufleute ihres Herrn; dieser kümmert sich nicht um ihren Beruf (s. oben S. 105); sie liefern ihm nicht Waaren, sondern zahlen dieselben Abgaben wie die ländlichen Unfreien. Es ist deshalb unzulässig, wenn v. Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte II, S. 371 ff. aus dem Umstande, daß es unfreie Kaufleute giebt, die Folgerung zieht, die mittelalterlichen Grundherren hätten eigenen Handelsbetrieb gehabt. Vgl. GGA. 1891, S. 759.

[1]) Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 321 Anm. 37.

[2]) Arnold, das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter, S. 24. S. 22 spricht er von Aufhebung von „Resten der Hörigkeit". Danach müßte also der Kern der Hörigkeit, die Hofgerichtsbarkeit, schon vorher aufgehoben worden sein. Andererseits behauptet aber Arnold in seiner Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, daß die Handwerker erst durch die Zunftkämpfe stadtgerichtsfähig geworden seien. Die Frage, ob sich die Privilegien für Speier und Worms auf Einwanderer beziehen, scheint Arnold auf Seite 23 zu bejahen, S. 21 (das Buteil gezahlt, weil die Handwerker auf fremdem Grund und Boden sitzen) zu verneinen.

[3]) Sohm Anm. 89 läßt im Gegensatz zu meiner Interpretation (s. meinen zweiten Aufsatz S. 236 Anm. 2) das Buteil von Grundstücken,

ist erstens zu bemerken, daß die Urkunden speziell von Handwerkern gar nicht sprechen, sich um den Beruf der Bürger nicht kümmern. Zweitens können sie auch nicht „das Hofrecht aufheben". Den Kern desselben bildet immer die Hofgerichtsbarkeit; diese aber erwähnen sie nicht einmal. Drittens beziehen sie sich nicht oder nicht in erster Linie auf die städtischen Grundherrschaften, sondern auf das Verhältnis der Einwanderer zu ihren auswärtigen Herren. Sehen wir uns das speierer Privileg an. Es hebt u. a. das Buteil auf. An wen war dies bisher zu zahlen? Es werden alle davon befreit, undecumque venerint[1]) — der deutlichste Hinweis darauf, daß es sich um Einwanderer[2]) handelt. Die Herren, welche das Buteil fordern, werden genannt: aliqua persona maior vel minor, advocatus, eorum (d. h. der zum Buteil verpflichteten) naturalis dominus. Es wäre sehr merkwürdig, wenn man mit diesen allgemeinen Ausdrücken nur die städtischen Grundherren oder gar nur den Bischof gemeint hätte. Man vergleiche die späteren Privilegien,[3]) in welchen es bestimmt ausgesprochen wird, daß die Aufhebung des Buteils und ähnlicher Pflichten sich auf Einwanderer bezieht: sie bedienen sich

---

die zu Hofrecht geliehen sind, gezahlt werden. Er schließt sogar aus dem Privileg für Speier, daß in den alten Römerstädten (im Unterschied von den jüngeren Gründungen) „die stärksten Reste des Hofrechts übrig geblieben sind" (so auch Kaufmann S. 14). Kommen denn das Buteil und ähnliche Abgaben in jüngeren Städten nicht vor? Vgl. oben über Münstereifel u. s. w. S. 100 ff. Es bedarf keiner Erörterung, daß Speier in dieser Beziehung nicht anderen Städten nachhinkt, sondern ihnen vorauseilt. Nur darf man jene Privilegien nicht in Sohms Sinne deuten. — Köhne S. 224 macht meiner Ansicht ein Zugeständnis, erklärt indessen doch, „daß bis 1111 die gesamte gewerbliche [sic!] Bevölkerung Speiers mit Ausnahme der Hausgenossen zur Leistung des Buteils an den Bischof [!] verpflichtet war".

[1]) Vgl. die entsprechenden Ausdrücke in dem Privileg für Worms von 1114 (Boos, UB. von Worms I, Nr. 62): quicumque aut undecumque sit vir, . . . aliunde illuc venerit.

[2]) Unter ihnen werden sich auch Hörige von auswärtigen Frohnhöfen des Bischofs befunden haben.

[3]) S. oben S. 103 f.

ganz ähnlicher Wendungen wie jene wormser und speierer Privilegien. Ob nun neben den Einwanderern damals vielleicht auch die Hörigen der städtischen Frohnhöfe vom Buteil befreit wurden, diese Frage vermögen wir ebenso wenig direkt zu verneinen wie zu bejahen. Um sie zu beantworten, wird man sich der Thatsache zu erinnern haben, daß die Stadtherren zwar die Lasten der Hörigen fremder Herren bereitwilligst erleichtern halfen, ihre eigenen Unfreien dagegen, zumal[1]) die des städtischen Frohnhofes, im allgemeinen nicht gern losließen.[2]) Im übrigen ist jene Frage ziemlich bedeutungslos, da eben die Bevölkerung einer Stadt stets überwiegend aus Einwanderern besteht und die Privilegien ja auch selbst andeuten, daß sie von diesen in erster Linie sprechen wollen.

V. Die Frohnhöfe spielen erstens nur eine geringe Rolle in der Stadt. Sie stehen ferner abseits der eigentlichen Bürgerschaft. Sie bilden zwar einen Teil der Stadtgemeinde;[3]) sie sind für causae maiores meistens auch dem Stadtgerichte unterworfen.[4]) Aber sie sind gewissermaßen Enclaven[5]) innerhalb der Stadt. Im Gericht, im Steuerwesen und in der übrigen Ver-

[1]) Es ist wohl zu berücksichtigen, daß der Vorsteher eines in der Stadt gelegenen Frohnhofes mehr in der Lage war, darauf zu achten, daß die Hörigen nicht in die Bürgerschaft übertraten, als die Vorsteher auswärtiger Frohnhöfe. Vgl. auch R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 600.

[2]) Charakteristisch ist das Verfahren des Abtes von Reichenau bei der Erhebung von Radolfzell zur Stadt; s. oben S. 106. Der würdige Herr weiß sehr wohl, daß es kein Vorteil für seine Klosterleute ist, wenn er sie selbst in dem Falle, daß sie Stadtrechtsgut erwerben, in seinem Hofgericht festhält. Darum leitet er die betr. Bestimmung mit der schönen Wendung ein: quia nostrum est ecclesiis [diese stehen voran] et ecclesie hominibus providere. Verhielte es sich anders, so würde er nicht versäumen, hervorzuheben, daß er lediglich den Nutzen der ecclesie homines, der familia bezwecke (wie er es in dem vorhergehenden Satze thut).

[3]) S. oben S. 28 f.

[4]) S. meinen zweiten Aufsatz S. 220.

[5]) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 291 nennt sie nicht unzutreffend „Weichbildsenclaven".

waltung nehmen sie eine Sonderstellung ein. Die Versuche der Bürgerschaft, dieselbe zu beseitigen, haben im großen und ganzen keinen oder nur unbedeutenden Erfolg. In familias canonicorum sive ecclesiasticarum personarum civitatis ... nullam iuriditionem penitus exercebunt (sc.: die Bürger)[1] — dieser und ähnliche Sätze gelten im ganzen Mittelalter mehr oder weniger vollständig.

Die Stellung solcher Enclaven haben nicht gerade blos die Frohnhöfe mit Hofgerichtsbarkeit; sie teilen sie namentlich mit den geistlichen Immunitäten;[2] und auch sonst giebt es manche privilegirten geistlichen und ritterlichen Besitzungen in der Stadt.[3]

Nach der Hofrechtstheorie sind die Städte die Weiterentwickelung der Enclaven. – Thatsächlich ist die eigentliche Bürgerschaft neben ihnen, zum nicht geringen Teile sogar im Gegensatze zu ihnen erwachsen.[4] Da die Enclaven der Sitz der Unfreiheit, der Gebundenheit in juristischer, sozialer und wirtschaftlicher Beziehung sind, darf man ihnen gegenüber die Bildung der eigentlichen Bürgerschaft in gewissem Sinne als eine Bewegung der Freien bezeichnen.[5] Allerdings strömten von auswärtigen

---

[1]) Finke, westf. UB. IV, Nr. 1645. Vgl. ebenda Nr. 734.

[2]) Die letzteren enthalten bekanntlich oft zugleich einen Frohnhof.

[3]) Es wiederholen sich auch darin die Verhältnisse des platten Landes. Vgl. meine landstd. Verf. III, 2, S. 64 ff.

[4]) In Worms (s. vorhin S. 118) giebt es Immunitäten auch noch nach 1114. S. meinen ersten Aufsatz S. 213 und Boos, UB. von Worms II, passim.

[5]) Ich schließe mich hiermit nicht an Arnolds Theorie von der „altfreien Gemeinde“ an. Der Begriff „altfreie Gemeinde“ ist ein Unding. Denn erstens sind die Gemeindegrenzen, wie oben (S. 28 f.) bemerkt, nicht von den Standesverhältnissen abhängig; es giebt ebenso wenig eine „Gemeinde der Altfreien“ wie etwa eine „Gemeinde der Hofhörigen“; sondern in ein und derselben Gemeinde saßen Freie und Unfreie zusammen. Zweitens ist der Unterschied zwischen altangesessenen Freien und Einwanderern ein flüssiger, wie ich schon in meinem ersten Aufsatze S. 231 Anm. 2 bemerkt habe. Aus dem letzteren Grunde ist es auch bedenklich, mit Schulte (S. 164) die Geschlechter „die Nachkommen der ältesten Bürger“ zu nennen. Sehr

Frohnhöfen, wie wir schon wiederholt hervorgehoben haben, Unfreie in reichster Zahl in die Städte und blieben zum großen Teil auch in einer persönlichen Abhängigkeit von ihren alten Herren. Indessen sie haben keine hofrechtliche Organisation in der Stadt.[1]) Für sie bestehen nur die Verbände, in welchen auch die freien Bürger organisiert sind: das öffentliche Gericht, die Gemeinde, die freien gewerblichen Verbände. Bei der Aufnahme ins Bürgerrecht wird ihr Stand prinzipiell[2]) ignoriert. Diese Lage der einwandernden Unfreien ist, wie wir gesehen,[3]) von Haus aus dieselbe wie die auf dem platten Lande. Die Macht der Thatsachen führte jedoch eine Änderung herbei. Die Zahl der eingewanderten Unfreien fremder Herren war in den Landgemeinden naturgemäß immer nur eine geringe. In den Städten dagegen fanden sich in größter Menge Hörige der verschiedensten Herren ein. Sie sahen sich sämtlich der Gewalt des Hofgerichts entrückt. Es mußte deshalb der Wunsch bei ihnen hervortreten, auch von den ihnen noch obliegenden persönlichen

---

viele Patricier stammen gewiß von Einwanderern ab. — Inwiefern man die städtische Bewegung eine Bewegung der Freien nennen darf, habe ich des näheren in meinem ersten Aufsatze S. 230 und in meiner Stadtgemeinde S. V f. auseinandergesetzt. Vgl. noch v. Maurer II, S. 448, 454 und 458; Gierke I, S. 365; Stüve, Mitteilungen des hist. Vereins zu Osnabrück IV, S. 345 Anm. 1; Gothein S. 148.

[1]) Vgl. meinen zweiten Aufsatz S. 247 und die treffenden Ausführungen von Gothein S. 11, 69 und 154. Ich habe früher (s. z. B. meinen zweiten Aufsatz S. 236 Anm. 2) von „Unfreien im Besitz von Stadtrechtsgütern" gesprochen. Richtiger ist wohl der Ausdruck: „Unfreie auf Stadtrechtsgütern". Denn wenn ein Unfreier in die Stadt wandert und sich bei einem Besitzer von Stadtrechtsgut einmietet, untersteht er auch dem Stadtgericht. Hofgerichtspflichtig wird er nur, wenn er sich auf Hofrechtsgut niederläßt.

[2]) Aus praktischen Gründen hielten es manche Städte für erforderlich, bei der Aufnahme von Unfreien Vorsicht zu üben. Vgl. oben über Ulm S. 100 Anm. 5; Rosenthal, Landshut und Straubing S. 247 f.; Wigand, Archiv 2, S. 11 §. 3; meine landstd. Verf. I, Anm. 239.

[3]) S. S. 107.

Pflichten frei zu werden; und, eben weil sie in großer Zahl beisammen waren, konnten sie jenen Wunsch ganz anders geltend machen, der übrigens auch dem Interesse der gesamten Bürgerschaft und des Stadtherrn[1]) durchaus nicht zuwiderlief. Sie erreichen in der That mehr oder weniger vollständig ihr Ziel. Nachdem zunächst die Stadt in ihren eigenen Angelegenheiten sie als frei behandelt, gewissermaßen ihre Freiheit fingiert hat, werden sie im Laufe der Zeit wirklich frei.[2])

Unsere Ausführungen haben, wie wir glauben, den Nachweis geliefert, daß das Marktrecht nicht die Antwort auf die Frage nach dem Ursprung der Stadtverfassung giebt. Gleichwohl wollen wir keineswegs leugnen, daß der Marktrechtstheorie ein nicht verächtlicher allgemeiner Gedanke zu Grunde liegt, die Anschauung nämlich, daß die öffentliche Gewalt sich im Mittelalter der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse angenommen hat. Als

[1]) Vorausgesetzt, daß es sich nicht um seine eigenen Hörigen handelte!

[2]) Über die Irrigkeit der älteren Ansicht, daß die ottonischen Privilegien für die ständischen Verhältnisse in den Städten von Bedeutung sind, s. meinen ersten Aufsatz S. 232 ff. und GGA. 1891, S. 761 f. Köhne S. 369 sucht von jener Ansicht noch etwas zu retten, indem er behauptet, die Bischöfe seien „vor allem durch die aus Kompetenzstreitigkeiten der verschiedenen Beamten hervorgehenden Unzuträglichkeiten . . . zu der völligen Unterordnung der Kirchenhörigen unter die öffentlichen Beamten bewogen“ worden. Dazu ist einfach zu bemerken, daß Köhne eine bedauerliche Unkenntnis der deutschen Verfassungsgeschichte zeigt. Von einer „völligen Unterordnung der Kirchenhörigen unter die öffentlichen Beamten“ ist nirgends die Rede. Wenn ferner die Vermeidung von Kompetenzstreitigkeiten ein genügendes Motiv wäre, um den Grundherren die öffentliche Gerichtsgewalt zu übertragen, so sieht man nicht ein, wodurch es gekommen ist, daß trotzdem die meisten Grundherren die öffentliche Gerichtsgewalt nicht erworben haben. Nur wem die spätere Entwickelung ganz unbekannt ist, kann behaupten, daß durch die ottonischen Privilegien die Kompetenzkonflikte der verschiedenen Beamten beseitigt, „die beiderseitige Thätigkeit verschmolzen wurde.“

Vertreter dieses Gedankens wird Sohms Buch dauernd Bedeutung behalten, wiewohl die Einkleidung desselben in die spezielle Marktrechtstheorie fallen muß. Die Kontroverse über den Ursprung der Stadtverfassung wird sich auch ferner zu der Frage zuspitzen, ob die Stadt mehr vom Staate oder mehr von der Gemeinde geerbt hat, während sich hoffentlich für Markt, Gilde und Hofrecht niemand mehr erwärmen wird. Ich habe an dieser Stelle bestreiten zu müssen geglaubt, daß der mittelalterliche Staat eine irgendwie erhebliche Wirtschafts- und Sozialpolitik geübt hat. Wenn R. Schröder[1]) sagt: „Marktkreuz und Rolandssäule erscheinen als die mittelalterlichen Wahrzeichen der sozialpolitischen Aufgaben des Königtums", so glaube ich, daß die Funktionen, welche er hier dem Königtum zuschreibt, thatsächlich im Mittelalter von anderen Verbänden wahrgenommen worden sind. Wenn jedoch jemand den Nachweis erbringt, daß der mittelalterliche Staat sich eingehend mit sozialen und wirtschaftlichen Fragen beschäftigt hat, und namentlich, daß die Ordnung von Maß und Gewicht Regal gewesen ist, so will ich mich gern in der Hauptsache für besiegt erklären, wenngleich man auch dann der Gemeinde immer noch größere Bedeutung für die Stadtverfassung wird zuerkennen müssen, als es jetzt die Vertreter der Marktrechtstheorie thun.

---

[1]) Rolandssäulen S. 36.

Anhang.

In diesem Anhang bespreche ich einiges, was erst nach Vollendung der vorstehenden Arbeit zu meiner Kenntnis gelangt ist und was sich sonst zu einer nachträglichen Erörterung eignet.[1]

---

[1] Die oben S. 9 Anm. 1 erwähnte ungenügende Arbeit von Lövinson habe ich seiner Zeit eingehend kritisiert. Darauf hat L. in seinem Schriftchen „Die Mindensche Chronik des Busso Watensted“ (Paderborn 1890) unter der geschmackvollen Überschrift „Vorwort und Abfertigung eines Recensenten“ eine von nicht eben gewählten Ausdrücken strotzende Entgegnung veröffentlicht und sich für vollkommen unschuldig erklärt. Ich habe nun schon im lit. Cbl. 1891, Sp. 1149 f. an einigen Beispielen gezeigt, wie unehrlich L. polemisiert. Da er aber ebenda Sp. 1643 sich nicht zufrieden giebt, sondern den heißen Wunsch zu haben scheint, daß ich mich mit seiner Polemik noch mehr beschäftigen möchte, so will ich ihm gern entgegenkommen. Es genügt zur Charakteristik des Herrn L. hervorzuheben, daß er sich für berechtigt hält über meine Ansichten zu urteilen, ohne etwas weiteres von meinen Arbeiten gelesen zu haben, als einige meiner Recensionen. Seine Bemerkungen über die dem Gericht des Gografen unterworfenen Personen zeigen z. B., daß er nicht meine Ausführungen in meinem ersten Aufsatze S. 195 ff. und in der histor. Ztschr. 63, S. 311 gelesen hat. Weiter behauptet er, daß ich nur „eine quellenmäßige Thatsache“ gegen seine Ansicht über die Bedeutung der Ministerialen anzuführen wisse, nämlich die Gestaltung der straßburger Verhältnisse. Hätte er meine Ausführungen über die Ministerialität gelesen (s. meinen ersten Aufsatz S. 205 ff.), so würde er wissen, daß ich auch noch auf andere Städte verwiesen habe. Im übrigen reproduziert er an dieser Stelle eine Recension Köhnes, die in Lövinsons Augen untadelhaft ist, weil sie ihn lobt und gegen meine Kritik verteidigt, thatsächlich aber an Unehrlichkeit ihres Gleichen sucht. Um L. ungeniert

loben zu können, stellt Köhne es hier einfach in Abrede, daß L. der Ministerialität eine so große Bedeutung beigemessen, wie ich es L. zum Vorwurf gemacht (L. muß jetzt selbst stillschweigend die Unwahrheit der K.'schen Verteidigung zugestehen, indem er seine Ansicht über die Ministerialen zu verteidigen sucht). Ferner erklärt Köhne, daß ich vor der Abfassung meiner Recension über L. von dem Ausschluß der Ministerialen von dem Stadtgericht noch nichts gewußt habe. In meinem ersten Aufsatze S. 206 sage ich aber ganz klar: „die bischöflichen Dienstmannen sind von dem Stadtgericht ausgeschlossen". Da K. gerade diese Partie meines ersten Aufsatzes wiederholt citiert hat, so darf ich leider nicht annehmen (wie bei L.), daß er sie nicht gelesen hat. Er hat sie also gegen besseres Wissen ignoriert, ein Verfahren, das er ja auch sonst anwendet (s. oben S. 83 Anm. 3). Hiernach muß es noch als ein geringes erscheinen, daß Köhne eine Stelle aus meinem zweiten Aufsatze aus dem Zusammenhange reißt und ihr einen ganz falschen Sinn unterschiebt. — Lövinson vermißt eine Widerlegung seiner Behauptungen über die angebliche große Bedeutung der Ministerialen in den westfälischen Städten. Ich habe nun den Grundsatz, nur für wissenschaftliche Zeitschriften zu schreiben, und ich glaubte den Redaktionen derselben die Aufnahme von Auseinandersetzungen mit den geradezu läppischen Argumenten L.'s nicht zumuten zu dürfen. Deshalb unterließ ich eine Widerlegung (diesen Standpunkt nimmt auch Ilgen a. a. O. ein). L.'s Argumente sind aber thatsächlich keineswegs unwiderlegt geblieben: W. Schröder hat ihnen diese unverdiente Ehre erwiesen. L. ignoriert nur dessen Kritik, um den Schein zu erwecken, als ob meine Kritik allein stände. — Meine größte Unthat scheint L. darin zu finden, daß ich gesagt habe, seine Schrift handle speziell von dem Stadtrichter. Nach seiner Meinung hätte ich sagen müssen: von dem Stadtgrafen. Nun, meine Leser wissen, daß der Stadtgraf auch richterliche Funktionen wahrnimmt; sie werden in meiner Äußerung nichts unrichtiges gefunden, sondern sich gesagt haben, daß ich das Wort Richter selbstverständlich im weiteren Sinne gebraucht habe. L. weiß es ja auch; aber er meinte offenbar, er könnte auf einige Leser immerhin durch ein lebhaftes Zetergeschrei über meine Worte Eindruck machen. — Ich hatte bei L. ein Verständnis für die allgemeine Bedeutung der Landgerichte und für den Gegensatz des Gemeinde- und des Hofgerichtes zum öffentlichen Gericht vermißt. Was entgegnet L. darauf? Er sagt: „ich rede an vielen Stellen meiner Schrift lang und breit von diesen Dingen". Ganz richtig! Nur zu sehr: „lang und breit". Aber die „Breite" der Darstellung birgt noch keine Gewähr der Richtigkeit in sich! Ich breche hier ab. Es hätte keinen Zweck, wenn ich mich noch weiter mit einem Rabulisten wie L., der eine sachliche Erörterung grundsätzlich vermeidet und dem überdies für

Zunächst sei auf die Besprechungen Pirennes in der Revue critique, nouv. série, tom. 31, p 242 ff. über Sohms Entstehung des deutschen Städtewesens und ebenda tom. 32, p. 210 ff. über die oben genannten Arbeiten von Kuntze, Kallsen und Varges verwiesen. Pirenne bestreitet Sohm gegenüber, daß das Königtum eine so große Rolle bei der Entstehung der Stadtverfassung gespielt habe und hebt hervor, daß der Ursprung der letzteren bei manchen namhaften Städten unmöglich im Marktrecht liegen könne. Ferner mag mit den obigen Ausführungen (S. 25) über den Landbesitz, der zu städtischen Häusern gehört, und über die Urkunde von Wusterwitz (S. 31) die kaiserswerther Urkunde von 1181 bei Lacomblet, UB. I, Nr. 477 verglichen werden. — Bei einigen anderen Punkten haben wir länger zu verweilen.

1. Durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Dr. H. Keussen (in Köln) habe ich eine Abschrift des Privilegs erhalten, welches Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Berg der Stadt Radevorm-

schwierigere Fragen das Verständnis fehlt, auseinandersetzen wollte. Und zwar habe ich dazu um so weniger Veranlassung, als L.'s „Abfertigung" den deutlichsten Beweis liefert, daß er sich selbst in seinem Innern für „abgefertigt" ansieht. Er hält es nämlich erstens für zweckmäßig, über einige meiner Einwendungen altum silentium zu beobachten. Er wagt zweitens seine alten ungeheuerlichen Behauptungen nicht mehr in vollem Maße aufrecht zu halten. Denn während er früher die städtische Bevölkerung „hauptsächlich aus Ministerialen" (S. 46; vgl. S. 49) bestehen ließ, besteht sie jetzt nur „zum großen Teil aus Ministerialen und anderen nicht vollfreien Elementen". Aber trotzdem durfte ich an jenen älteren Behauptungen nichts aussetzen! Drittens endlich — dies ist das amüsanteste! — hält er gegen meine Angriffe als Schild das „lobende Urteil" der Fakultät vor, die ihm den Doktortitel verliehen hat!! Wenn dies alle Angriffe abzuwehren vermag, warum versandte der Verleger dann noch Recensionsexemplare an die kritischen Zeitschriften? warum ließ dann L. nicht seiner Arbeit einen Vermerk über die „Approbation durch die Fakultät" vordrucken? Ich muß gestehen, daß Herr L. in dieser seiner Ungeniertheit m. W. einzig dasteht. Die Fakultät wird die Verantwortung nicht übernehmen wollen die Herr L. ihr hier zuschiebt. Und sie wird es mir selbstverständlich nicht im mindesten verargen, wenn ich eine von ihr genehmigte Dissertation als ungenügend bezeichne. Wo bliebe sonst die Selbständigkeit der Kritik!

wald 1597 August 14 erteilt hat. Sie ist von einer Kopie in den Farragines Gelenii XXIX, 709—714 (Archiv der Stadt Köln) genommen. Herzog Johann Wilhelm hat damals der Stadt nicht neue Rechte verliehen, sondern nur zwei alte Privilegien, die er in seine Urkunde einrückt, bestätigt: nämlich eines von Graf Wilhelm von Berg von 1376 Januar 13 und eines von Jungherzog Adolf von 1400 Februar 22. In dem ersteren erklärt Graf Wilhelm, daß wi gegeven hain ind geven fur uns und unse rechten erven erflich unser stadt zu Rade vor dem Walde einen freien jaermart up den sondag fur dem sondag fur vastavent, dri tage fur und drie tage nae. Das zweite Privileg ist reichhaltiger. Es ist darin von einem burgbain die Rede, der um die Stadt runtumme geht, als wir in den mit unsen willen und wist unser rait und freunde haint doin zeichnen und mit vurpeelen auslecken mit underscheide: den ersten up der Breckerfelder strassen an dem Hermanshagen, den andern up der Hochstrassen vor dem Boddenberge, den dirden up dem Isprincroder weege vor dem Kattenbusche, den vierten up der Colnerstraessen vurme Espede an dem cruize, ouch den funften up der Bienburger strassen an dem Collenberge, und den sesten up der Schwelmerstrassen an der ander seiten vanme Collenberge. Diesen Burgbann — fährt die Urkunde fort — geben wir den Bürgern vrei, as vrier stede burgbainsrecht und gewoinde ist, und wir wollen den vorgenanten burgbain ... halden zu ewigen dagen, wir, unse erven und nakomlinge. Und op dat sich die vorgeschreven unse lieve burgere und stadt zu Rade desto bess befesten ... und behelpen moegen, so hain wir in oevermitz rade unser freunde zu besserung und merung irer alder vriheit und privilegien gegeven und gevent mit dussen brieve einen vrien ewigen wochenmarct, die aengain sal und aengeit na datum dieses briefs des ersten sadersdags und vortaen alle saderstags zu mittagszeits, darzu man dan eine martklocke inluden

sol, und die vriheit sal duiren und weren alle wege bis des irsten montags darnae zu mittagszeit, dat man die martglocke widder uitluide, und daerentuschen alle die alinge zeit oever, dat si dag of nachte. Und duss vrie wochenmarct sal von wechen zu wechen, van jaren zu jaren, ewig und ummermer bliven des saderstags zu mittagszeit mit des montags dairnae zu mittagszeit und alle die zeit oever daentbinnen, as vurgerurt steit, also dat allemallich und ein jeglich minsche, der sei, wie he sei, man ofte wif, mit alle ire haven, ... die sei inbinnen der vorgerurter zeit in unse stadt zu Rade vurgerurt brengende werdent, vri uiss und heim, ... ungeletzet und unbekommert kommen und vaeren moegen und sollent zu Rade in und widder aus und ... der [!] vurgerurte vriede gebrauchen und geniessen sonder ... geferde, uissgesagt doch onse und unses landes entsagte viende, und auch uisgesagt missdedige luide, die dusse und anders alde vriheit ... van rechte nicht gebruichen en moegen, und noch vorder uissgesagt alle, die dusse vorgerurte vrieheit verwirken ader verwirket hedden mit geweltlichen saecken; und alle, die es doin, en sollen dusse vriheit niet geniessen ende gebruichen. Wert auch, dat eimants der vriheit breche, der sal daerbinnen gebrucht hain und die bruchte bessern, as vrier stadt recht is. Und noch vorder so hain wir auch unsen lieven burgern und stadt zu Rade in iren urbar und gemeinen nutz georloft und urloffen mit macht disses brieves, dat sie ire druigmaessen, dat is mit unterscheide: kornsombern, halbe sombern, vierdel, halve vierdel, becher und halve becher, minnern moegen und die gleichen uf die kornmaess, als zu Lennepe in unser stadt is und geit, also dat die burgermeister und rat van Raede vorgerurt sollen und moegen ein gleiche maess bernen und zu dem brandt die form halten, das sie sich gleich der kornmaessen unser stadt zu Lennep vurgerurt, und sollen damit und mit

keiner ander maessen uiss- und inmessen vortain nae dato diess briefs zu ewigen dagen, uissgesagt doch des pastors zu Rade missebaever, die ime jaerlix gebuert, die sal hei und mag mit der alder massen entfangen doen, ungecrodet van uns of jemands van unset wegen of van unser erven und naekomlinge wegen.

Diese Urkunden sind nun in mehrfacher Hinsicht lehrreich.

Zunächst sehen wir, daß die Stadt Radevörmwald einige Jahrzehnte lang nur einen Jahrmarkt, noch keinen Wochenmarkt gehabt hat. Sohm, welcher Anm. 20 noch andere Beispiele dieser Art anführt, ist also vollkommen im Recht, wenn er sagt, es sei „rechtlich unerheblich", ob die Stadt einen Wochenmarkt habe (vgl. dazu oben S. 14). Andererseits betont wohl aber auch Schulte mit Recht, daß der Wochenmarkt in wirtschaftlicher Beziehung mehr als der Jahrmarkt für die Stadt bedeute: die Urkunde von 1400 hebt den ökonomischen Nutzen des Wochenmarktes für die Stadt ja in bestimmtester Weise hervor. Nur ist er freilich auch wirtschaftlich nicht der entscheidende Faktor: die Stadt existiert schon, bevor sie ihn hat. Wir dürfen jedoch noch weiter gehen und sogar behaupten, daß eine Stadt vorhanden sein kann, ohne daß sie einen Markt irgend welcher Art hat. Radevormwald ist nämlich schon vor 1376 Stadt, sicher 1363 (Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins 4, S. 147 ff.), vielleicht bereits 1327 (Becker, Geschichte der Stadt Radevormwald S. 7). Natürlich wird es sich hier um eine Anomalie handeln (wie auch ausnahmsweise der Fall vorkommt, daß eine Stadt einmal ohne Ummauerung ist; s. oben S. 19 Anm. 2). Eine solche kann indessen nicht als auffällig bezeichnet werden, da der Markt, wie wir oben dargelegt haben, weder rechtlich noch wirtschaftlich der entscheidende Faktor für die Entstehung einer Stadt ist. Handel und Verkehr sind selbst im Mittelalter nicht unbedingt an die privilegierten Markttage gebunden, und neben dem Marktrecht sind die anderen Bestandteile des Stadtrechtes selbständig erwachsen.

Für diese unsere Ansicht können wir aus der Urkunde von 1400 ferner anführen, daß darin die Verleihung des „Burgbannes“ in gar keinen ursächlichen Zusammenhang mit dem Marktrecht, mit der Verleihung des Marktes gebracht wird: beide Dinge stehen vollkommen neben einander. Auch erscheint die Marktfreiheit als die Freiheit bestimmter Tage, hat mit der Stadtfreiheit nichts zu thun.

Auf alles dieses will ich immerhin kein großes Gewicht legen: die Anhänger der Marktrechtstheorie wenden vielleicht ein, aus jenen Urkunden gehe nur hervor, daß man sich in späterer Zeit nicht mehr des Zusammenhanges des Stadtrechtes mit dem Marktrechte bewußt gewesen sei. Dagegen möchte ich auf die Bestimmung der Grenzen des „Burgbannes“ in der Urkunde von 1400 Wert legen. Sie enthält ein wichtiges Argument gegen die Ansicht von Schulte, Sohm, Gothein u. s. w. über die Bildung der besonderen „Marktgemeinde“. Ich stütze mich bei der folgenden Darstellung der Gerichts- und Gemeindeverhältnisse von Radevormwald auf Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins 9, S. 48 ff., auf Becker a. a. O. S. 1 ff. (seine Angaben sind teilweise inkorrekt) sowie endlich auf freundliche Mitteilungen des jetzigen Bürgermeisters von Radevormwald, Herrn Ed. Klappert.

Radevormwald gehörte zum Amte Beyenburg, welches sich aus vier Gerichten zusammensetzte: Stadtgericht Radevormwald, Landgericht Radevormwald, Landgericht Lüttringhausen, Gericht der Freiheit Beyenburg. Das Landgericht Radevormwald umfaßte drei Bauerschaften: Vorbeck, Niederbauerschaft, Önkfeld. Mit der Stadt R. hatte es nichts zu thun: es scheint seinen Namen nur deshalb zu führen, weil es in dem Orte R. abgehalten wurde (welche Thatsache sich wohl daraus erklärt, daß vor der Erhebung von R. zur Stadt die letztere Gemeinde wahrscheinlich einen Teil des Landgerichtes gebildet hat). Das Landgericht hatte sogar seinen eigenen Richter. Alles, was zur Stadtgemeinde R. gehörte, unterstand dem Stadtgericht R.[1]: Gemeindegrenzen

[1] Übrigens hatte das Stadtgericht R. nicht eine unbeschränkte Kompetenz: in schweren Sachen war es dem Amte zu Beyenburg unterworfen (Becker S. 29). Vgl. dazu oben S. 111.

und Gerichtsgrenzen fielen zusammen. Und zwar werden diese gemeinsamen Grenzen durch jene „Pfähle“ [1]) bezeichnet. Man unterschied die „Binnen- und Baußenstadt“: der Kreis der ersteren wurde durch die Mauer, der der letzteren durch die Pfähle gezogen. Noch heute, wo doch die Straßen der Stadt sich infolge der vermehrten Bevölkerung weiter ausdehnen, führen sie nicht bis zu den Punkten der Pfähle. Zwischen den letzteren und dem alten Mauergürtel liegen noch heute einzelne, zerstreut liegende Gehöfte. Im Jahre 1861 befanden sich „in der Stadt 123 Wohnhäuser und 16 öffentliche Gebäude, in den Freipfählen 60 Höfe oder 111 Wohnhäuser, in der Niederbauerschaft 26 Höfe oder 126 Wohnhäuser, in der Vorbecker Bauerschaft 29 Höfe oder 92 Wohnhäuser“ u. s. w. — Heute gehören zu der „Bürgermeisterei“ R. noch umliegende Landgemeinden (nicht blos die des alten Landgerichtes R.); sie umfaßt jetzt ca. 24000 Morgen. Das Areal der „Stadt“ R. dagegen wird im 18. Jahrhundert auf 2801 Morgen angegeben. S. meine landstd. Verf. III, 2, S. 68, Anm. 25.

In Übereinstimmung mit der Deutung, die wir hier für das Wort Burgbann gefunden haben, erklären es v. Maurer 2, S. 165 und Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 260 als Stadtgemeindebezirk, als territorium civitatis. Nun nennt man, wie oben (S. 35 Anm. 4) bemerkt, auch den Bezirk einer Landgemeinde „Bann“ (bannus villae). Im Gegensatz zum Dorfbann ist der Burgbann offenbar der Bezirk, in welchem Burgrecht, d. h. Stadtrecht, wozu in erster Linie der besondere Stadtgerichtsbezirk gehört, gilt.

Es entsteht weiter die Frage, ob Radevormwald einen besonderen Stadtgerichtsbezirk erst im Jahre 1400 erhalten hat. Dies dürfen wir wohl kaum annehmen, da der Ort R. schon in

[1]) Zur Erklärung des Wortes „auslecken“ vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 263 (über Lachbäume u. s. w.). Becker gebraucht den Ausdruck „Freipfähle“, wohl auf Grund von ihm vorliegendem urkundlichem Material.

einer Zeit, in welcher ihm eine andere wesentliche Eigenschaft der mittelalterlichen Stadt, der Besitz eines Marktes, noch fehlt, Stadt heißt. Er wird also damals gewiß einen besonderen Gerichtsbezirk gehabt haben. Denn es wäre nicht ersichtlich, worauf hin er sonst als Stadt bezeichnet werden konnte.[1]) Die Bedeutung des Aktes, von dem die Urkunde von 1400 berichtet, wird sich mithin wohl darauf beschränken, daß unter landesherrlicher Autorität die Gemeinde- und Gerichtsgrenzen durch Pfähle kenntlich gemacht werden, wovon die praktische Folge ein größerer Schutz derselben sein dürfte.[2]) — —

Endlich noch ein Wort über die Ordnung der Maße, welche die Urkunde von 1400 trifft. Wir lernen daraus, daß die Unifizierung erst Produkt der späteren Zeit, daß die lokale Verschiedenheit der Maße das ursprüngliche ist. Vgl. oben S. 62. Wenn wir im Beginn der Neuzeit gelegentlich in mehreren Orten demselben Maß begegnen, werden wir anzunehmen haben, daß die Gleichheit nicht selten auf die Art, wie sie unsere Urkunde beschreibt, herbeigeführt worden ist. Wenn ferner dem Pastor die Erhebung des Meßhafers in dem alten Maß zugestanden wird, so handelt es sich nicht etwa — wie man nach Lamprechts älterer (s. oben S. 60 Anm. 2) Ansicht annehmen müßte — um ein von einer geistlichen Grundherrschaft ausgebildetes Maßsystem, sondern wir haben es eben nur mit dem alten Gemeindemaß zu thun.

2. Nach dem Rotulus der Stadt Andernach (1173—1256; Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 42) S. 37 f.

---

[1]) Oder sollten die Ummauerung und die Regelung der Schatzpflicht genügen? Vgl. Korth, Wipperfürth Nr. 1.

[2]) Ich trage hier (zu oben S. 34 ff.) noch nach, daß Sohm Anm. 22 m. E. mit Unrecht in der Wormser Urkunde von 1220 (Boos I, Nr. 124) den Beweis für eine Erweiterung des Weichbildes sieht. Protendi bedeutet nicht: sich erweitern, sondern einfach: sich erstrecken. Ich will dabei noch davon absehen, daß der betr. Satz sich bereits wörtlich in der Urkunde von 1156 (Boos I, Nr. 73), mag dieselbe nun echt oder gefälscht sein, findet.

Nr. 144 und 145 kauft sich zur Zeit des Erzbischofs Konrad von Köln (also nach 1238) ein gewisser Konrad in Andernach ein Haus im vicus mercatorum. Er ist von Kruft eingewandert, hat sich dabei mit seinem alten Herrn dahin geeinigt, daß er ihm jährlich einen bestimmten Zins zahlt und, si posset, einmal im Jahre ad iudicium suum (des Herrn) kommt. Mit der letzteren Bestimmung soll natürlich durchaus nicht etwa gesagt werden, daß Konrad seinen Gerichtsstand im Hofgericht zu Kruft hat. Konrads Herr legt vielmehr hier offenbar nur darauf Wert, daß der Gerichtsumstand in seinem Hofgericht möglichst zahlreich ist. Daß dieses nicht das ordentliche Forum für Konrad ist, beweist schon das si posset.[1]) Im übrigen würde das Stadtgericht von Andernach gewiß erfolgreiche Einsprache eingelegt haben, wenn Konrads Herr allein deshalb, weil ein Haus von seinem Unfreien erworben worden, Gerichtsherrlichkeit über dasselbe beansprucht hätte. Den Umstand, daß der Kauf des Hauses vor den Stadtschöffen erfolgt und daß die Vereinbarung Konrads mit seinem Herrn in den Rotulus der Stadt eingetragen wird, wollen wir noch nicht einmal betonen. — Wenn hier (ein ähnlicher Fall ist mir sonst nicht bekannt) Konrad verspricht, nach Möglichkeit das Gericht seines Herrn zu besuchen, so ist zu berücksichtigen, daß Kruft sehr nahe bei Andernach liegt. In diesem Falle bestanden wenigstens keine technischen Schwierigkeiten (vgl. oben S. 108).

3. In Quiddes Ztschr. 6, S. 86 ff. spricht W. Varges über „Weichbildsrecht und Burgrecht“. Ich vermag seinen Ausführungen, wie die obigen Auseinandersetzungen zeigen, nicht in allem beizustimmen. Indessen vieles ist von ihm zweifellos sehr richtig bemerkt. Namentlich legt er treffend dar, daß die Erklärung, welche Sohm dem Worte Weichbild giebt, unhaltbar ist. Überhaupt liefert Varges wertvolle Beiträge zur Geschichte der tech-

[1]) Für unberechtigtes Fernbleiben vom Gericht pflegt die Gerichtsherrschaft Strafgelder zu erheben. Hier behält der Herr des Konrad nicht einmal dieses Recht, wie eben auch das si posset zeigt.

nischen Ausdrücke, die sich auf die mittelalterliche Stadt beziehen. An dem, was ich oben S. 20 Anm. 2 über den Sinn von „Burgrecht" bemerkt habe, glaube ich freilich festhalten zu müssen. Man darf m. E. weder in der Weise, wie es Sohm, noch in der, wie es Varges thut, Burgrecht und Weichbildrecht als gleichbedeutend auffassen. — Zu oben S. 110 mag auf das interessante Privileg für Münden, welches Varges S. 88 erwähnt, verwiesen werden.

4. Im neuesten Heft der historischen Zeitschrift, Band 67, S. 385—424 veröffentlicht Lamprecht soeben einen Aufsatz über den „Ursprung des Bürgertums und des städtischen Lebens in Deutschland". Es ist ein kühnes Unterfangen, auf so wenigen Seiten einen so großen Stoff abzuhandeln (die Handelsgeschichte zieht Lamprecht mit hinein), zumal wenn man, wie es hier geschieht, sich kritische Erörterungen nicht versagt. Die Lösung dieser schwierigen Aufgabe ist denn auch nicht eben glücklich ausgefallen. L. verweilt bei Nebendingen ausführlich, nimmt sich die Zeit, um von „gefüllten Bechern", von „roten Rosen auf dem Haupte" u. s. w. zu sprechen. Aber über die eigentlich schwierigen Fragen eilt er glatt hinweg. Ich verweise auf die oben gegebenen Erörterungen und bitte meine Leser, zu prüfen, ob Lamprecht auf irgend eine der dort besprochenen Kontroversen eine befriedigende Antwort giebt. Was den sonstigen wissenschaftlichen Wert des Aufsatzes betrifft, so genügt es, zu bemerken, daß Hauptautoritäten Lamprechts — Höniger, Liesegang, Köhne sind![1]) Ich will nun Lamprecht nicht

---

[1]) Allerdings soll nicht unerwähnt bleiben, daß Lamprecht einige ganz verkehrte Ansichten dieser Schriftsteller nicht teilt, so z. B. den Irrtum Köhnes, daß die Stadt keinen besonderen Gerichtsbezirk gehabt hat (s. oben S. 85 Anm. 4). Vgl. Lamprecht S. 406 ff. Für seine Aufrichtigkeit ist es aber charakteristisch, daß er trotz dieser abweichenden Ansicht der oben S. 83 Anm. 3 erwähnten Polemik Köhnes seinen lebhaftesten Beifall zollt (vgl. deutsche Litteraturzeitung 1890, Sp. 1464). Seine sonderbare Zendereitheorie wiederholt er jetzt, nach meinen Einwendungen in meinem zweiten Aufsatze S. 212 ff. (vgl. oben S. 79 Anm. 2), nicht mehr, läßt es sich jedoch gern gefallen, daß Köhne sie verteidigt und ihm deshalb Lob spendet (vgl. deutsche Litteraturzeitung a. a. O.)

Unrecht thun; ich will ihn durchaus nicht mit jenen Schriftstellern vergleichen. Seine Arbeiten haben einige unbestreitbare Vorzüge; sie zeichnen sich regelmäßig zum mindesten durch einen gewissen Stoffreichtum aus. Aber daß er seine Anschauungen jenen Schriftstellern entnimmt, ist der sprechendste Beweis für seine Urteilslosigkeit.[1]) Und wie er in der Wahl seiner Autoritäten kein Unterscheidungsvermögen beweist, so tritt dieser Mangel an Unterscheidungsgabe auch darin hervor, daß er die entgegengesetztesten Ansichten mit einander vereinigen zu können meint. Der Aufsatz, mit dem wir es hier zu thun haben, ist ein Sammelsurium aus der Gilde-, Marktrechts- und Landgemeindetheorie.

Ausführlicher will ich nur den Abschnitt über die Bedeutung der Gilde für die Entstehung der Stadtverfassung besprechen.

Lamprecht trägt die Gildetheorie mit einer Sicherheit vor, als ob niemand dieselbe in Zweifel gezogen hätte. Sind ihm denn, um nur einiges zu nennen,[2]) die Untersuchungen von Gross ganz unbekannt geblieben? K. v. Amira (Grundriß der germ. Philol., Abschnitt XI, §. 59) bemerkt richtig, daß die Handwerker- und Kaufmannsgilden erst für die Weiterbildung der Stadtverfassung (nicht für ihre Entstehung) von Bedeutung gewesen sind. Sohm hat die Theorie von der angeblichen Kompetenz der Gilde für die Ordnung von Maß und Gewicht aufs bestimmteste zurückgewiesen. Hegel hat wiederholt hervorgehoben, daß die ganze Gildetheorie der Begründung entbehre. Ist es in wissenschaftlichen Untersuchungen Sitte, Bedenken, die von so angesehener Stelle erhoben sind, zu ignorieren und die Miene anzunehmen, als ob man ganz unzweifelhafte Thatsachen vortrage?

---

[1]) Lamprecht hat sich sogar dazu hergegeben, die oben S. 7 Anm. 2 charakterisierte Reklame für die Elaborate Hönigers zu unterstützen! Vgl. deutsche Litteraturzeitung a. a. O. Ich bin immer geneigt eher einen intellektuellen als einen moralischen Defekt anzunehmen (vgl. GGA. 1891, S. 760 Anm. 5). Ist das auch hier zulässig?

[2]) Vgl. die Litteratur in den Jahrbüchern für Nationalökonomie 58, S. 1 ff. und oben S. 5 ff.

L. wetteifert mit Köhne darin, den Kaufmannsgilden ein möglichst hohes Alter zu geben: schon Otto d. Gr. (S. 404) privilegiert Kaufmannsgilden! Und, wie wir gleich sehen werden, sie haben schon vor ihm bestanden! Er wendet mit Köhne — trotz Gross I, S. 287 — das Argument an (S. 405 Anm. 1), daß aus der Benutzung eines fremden Lokals auf Verwandtschaft mit dem Besitzer desselben (Verwandtschaft des Rates mit der Gilde) zu schließen sei (vgl. GGA. 1891, S. 769 Anm. 2) u. s. w. In einem Punkte giebt er jedoch der Gildetheorie eine originale Form: die Gilde soll nämlich aus einer Karawanengesellschaft entstanden sein. L. schreibt ihr eine Entwickelung in drei Stufen zu. Die erste ist die der Karawane. Auf der zweiten wird die Gilde wie die Karawanengesellschaft auch nur auf Zeit (sogar meistens nur auf kurze Zeit) geschlossen, jedoch „stetig erneuert". In ihren Äußerungen ist sie vollkommen selbständig und besitzt die umfassendsten Befugnisse. Der Raum fehlt mir, um das lange Verzeichnis ihrer Rechte, das L. mitteilt (S. 402), hier zu wiederholen; es genüge zu erwähnen, daß sie nach L. unvergleichlich mehr Befugnisse besitzt, als — soviel ich wenigstens weiß — irgend ein gewerblicher Verband in historischer Zeit irgend jemals besessen hat. Die dritte Stufe endlich wird durch die „Verknüpfung der Gilden mit der staatlichen Schutzmacht" bezeichnet. Leider hat nun L. uns eine Belehrung darüber vorenthalten, in welche Jahrhunderte die einzelnen Stufen fallen. Zwar bietet es einen Anhalt, wenn er bei der dritten von den Privilegien Ottos des Großen spricht: nehmen wir für die ersten beiden Stufen etwa je zwei Jahrhunderte, so würde danach die zweite etwa mit der Thronbesteigung Pippins, die erste mit 550 beginnen. Doch sprechen andere Angaben L.'s wieder gegen diese Datierung. Als Beleg für die Existenz der zweiten Stufe führt L. die dortmunder Reinoldsgilde, die erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erwähnt wird, als Beleg für die der ersten einerseits die vita Heriberti (11. Jahrhundert), andererseits aber Nachrichten des 14. Jahrhunderts an. Sollen wir hiernach vielleicht

annehmen, daß L. die Reihenfolge der Stufen umgekehrt hat? Nun, seine Meinung ist jedenfalls die vorhin dargelegte. Aber nicht blos die Datierung macht Schwierigkeiten. Ich stelle hier einige Fragen. Wieviel Urkunden über Gilden „auf Zeit" sind L. bekannt? Wieviel, welche davon melden, daß die Gilde „Verkehrswaage uud Verkehrsgewicht schuf, Stapel baute und Wege besserte" (S. 402)? An welchem Orte kommt ein Gewicht vor, das von einer Gilde geschaffen ist?[1]) Welche Gilde hat das „Grundeigen von hörigen Lasten befreit?"

Zu dem, was L. sonst von den Gilden zu erzählen weiß, sei folgendes bemerkt. S. 401 f. giebt er eine sehr detaillierte Schilderung eines Gildefestes (zweite Stufe!). S. 400 beschreibt er kaum weniger detailliert die Organisation der Karawanengesellschaft. Zum Beweise dafür, daß der „Aldermann" der Karawane für die „Sicherheit der Reisenden vor räuberischem Angriffe" sorgte, citiert L. eine Stelle aus der vita Heriberti. Sehr schön! Nur steht daselbst leider nichts von einer Karawane! Auch andere haben aus der Stelle (übrigens m. E. ohne Grund; s. Jahrbücher f. Nationalök. 58, S. 8 Anm. 3) die Existenz einer Gilde folgern wollen, aber einer städtischen (in Köln)! Niemand ist meines Wissens bisher auf den unglücklichen Gedanken gekommen, dort eine Karawane erwähnt zu finden. S. 399 f. macht L. genaue Angaben über die Zusammensetzung der Reisegesellschaft. Nach S. 403 haben die Gilden „an den besuchtesten Handelsplätzen Tochtergilden". Er beruft sich dafür auf Äußerungen von Nitzsch über Groningen, von denen Hegel (Städte und Gilden II, S. 312) sagt: „Dieses ganze Wirrsal von Irrtümern

[1]) In seinem Wirtschaftsleben wußte Lamprecht noch nichts von den durch die Gilden geschaffenen „Verkehrsgewichten"! S. oben S. 60 Anm. 2. Allein es macht eben Lamprecht, wie man auch sonst zu beobachten Gelegenheit hat, gar nichts aus, in jedem Augenblick etwas neues zu behaupten und dann seine Vergangenheit kühn zu verleugnen. Vgl. GGA. a. a. O. Wahre Forscher scheuen sich dagegen nicht, einen früheren Irrtum einzugestehen. Vgl. Sohm Anm. 115 und Schulte, GGA. 1891, S. 520.

hat allein die unglückliche Gildetheorie, der es zur Begründung dienen soll, verschuldet! Dieser wird auch das Widersprechende angepaßt, so gut oder schlecht es geht." Ferner hatte nach L. „Köln seit uralten Zeiten eine Tochtergilde in London." Was ist L. über die Verhältnisse der londoner Gilde zu einer kölner „Muttergilde" bekannt? Oder spricht er hier absichtlich nur von „Köln" (Stadt Köln), um den Leser über die Schwierigkeit der Sache hinwegzutäuschen? S. 403 erzählt er wunderliche Dinge über die „freundliche Aufnahme" der fremden Kaufleute, über ihren Eintritt in die Gilde. S. 404 bringt er den Ursprung der Messen damit in Zusammenhang, daß die Kirche den Handel besonders schützte. Ebenda sind „die Gildebrüder zugleich die alleinigen Vollbürger, weil die alleinigen vollberechtigten Grundbesitzer." S. 415 bestimmte Mitteilungen über „Auseinandersetzungen in den Gilden", woran kein Wort wahr ist. Bezeichnender Weise fehlt an solchen Stellen jeder Quellenbeleg! Ebenda hören wir von mehreren Richerzechen (Plural!). Wieviel kennt L. außer der kölner? Und diese Richerzechen sind „Genossenschaften der großen Kaufleute". Hätte L. Hegels Verfassungsgeschichte der Stadt Köln studiert,[1]) so würde er wissen, daß auch diese Behauptung unrichtig ist: die „Brüderschaft unter den Gaddemen", die in Köln vorhandene Genossenschaft großer Kaufleute, steht **neben** der Richerzeche, ist nicht, wie man nach L. annehmen müßte, mit ihr identisch.

Wie erwähnt, sucht L. die Gilde- mit der Marktrechtstheorie zu vereinigen. Das hat jedoch seine Schwierigkeit; denn nach

[1]) Obwohl L. bereits mehrere ganze Vorträge und Aufsätze über das mittelalterliche Köln verfaßt hat (der vielen gelegentlichen Erwähnungen nicht zu gedenken), hat er sich nicht die Zeit genommen, sich mit jener grundlegenden Arbeit Hegels genauer bekannt zu machen. Vgl. meine Stadtgemeinde S. 95. Er kennt nicht einmal die Reihenfolge der kölnischen Erzbischöfe. S. seine Skizzen zur rheinischen Geschichte S. 115. Er verfaßt eine lange Rezension über die Edition der kölner Schreinsurkunden, ohne auch nur einen einzigen Satz derselben mit Verständnis gelesen zu haben. Vgl. darüber GGA. 1889, S. 840.

der ersteren soll die Gilde, nach der letzteren die öffentliche Gewalt Maß und Gewicht ordnen. L. weiß sich indessen zu helfen. Er bildet zwei Abteilungen von Städten: in der einen Klasse herrscht die Gilde, in der anderen „entwickelt sich ein öffentlicher Markt“ (S. 405). Haben denn nicht aber vielleicht alle Städte einen „öffentlichen Markt“? Oder welches sind die, welche nur eine Gilde haben? Hoffentlich veröffentlicht L. demnächst eine Liste der reinen Gilde- und der reinen Marktstädte! — S. 413 f. wird, trotzdem L. jene beiden Theorien acceptiert, die Entstehung des Rates doch auch noch nach der Landgemeindetheorie vorgetragen.[1])

Die Unterscheidung Sohms zwischen ständigem und unständigem Markt eignet sich L. an. Als unständigen Markt scheint er den „jeweils aufgeschlagenen Markt“ der Karawane aufzufassen (S. 400). Das ist etwas, was mit dem Markt nichts zu thun hat. Die Märkte sind entweder ständig; oder sie sind überhaupt nicht Märkte. Auch die Theorie von der besonderen Marktgemeinde, der „Personalgemeinde“ der Kaufleute (S. 408) acceptiert er. In den Städten soll nicht mehr das Recht, sondern nur noch der „Beruf“ die Stände geschieden haben (S. 394). „Nur für den Kaufmann . . . war das neue Gericht geschaffen“ (S. 408). Vgl. S. 407. Die Unrichtigkeit dieser Anschauungen haben wir schon oben S. 86 ff. und 94 dargelegt. Wird denn

[1]) S. 412 Anm. 2 macht Lamprecht Sohm und mir den Vorwurf daß wir das Wort Burschaft „wieder im Sinne unseres Wortes Bauerschaft aufgefaßt“ haben. In gewissem Sinne ja, in gewissem nein! Ich habe in meiner Stadtgemeinde S. 38 auf Kluge, etym. Wörterbuch verwiesen, woselbst bemerkt ist, daß Bauer „Nachbar“ bedeutet. Nun eben, darum handelt es sich ja. Die „Burschaft“ des Mittelalters ist die Nachbargemeinde. Und wenn man in der ersten Zeit die Stadtgemeinde auch als Burschaft bezeichnete, so ist das ein Beweis, daß man sie auch noch als Nachbargemeinde ansah, daß man sich noch keine andere Gemeinde als eben die alte, wohlbekannte Nachbargemeinde vorstellen konnte. L. hält es für notwendig, bei dieser Gelegenheit sogar mit einer Sanskritwurzel zu paradieren!

irgendwo bestimmt, daß nur Kaufleute zu Bürgern aufgenommen werden dürfen? Wohl aber machen die Städte gelegentlich Schwierigkeiten bei der Aufnahme von Unfreien (s. oben S. 122 Anm. 2). Also der Stand (rechtlich) kommt wenigstens vereinzelt, der Beruf aber gar nicht in Betracht. L. mag wohl an §. 38 des ältesten straßburger Stadtrechtes denken. Vom Beruf ist darin jedoch nicht die Rede, sondern von einzelnen Handlungen von Personen, deren allgemeiner Beruf (ob Bauer, ob Schmied, ob Korbmacher, ob Kaufmann u. s. w.) der Stadt vollkommen gleichgiltig war. Wohl aber zeigt die Stelle wiederum, daß der Personenstand (ob frei, ob unfrei) in gewisser Weise für die Kompetenz des Stadtgerichtes Bedeutung hat. Daß Lamprechts Aufsatz an Beispielen kritikloser Verallgemeinerung nicht arm ist, zeigt uns schon seine Gildetheorie. Doch auch sonst beobachten wir dasselbe. Vgl. z. B. S. 412 über die große Markgenossenschaft der Spezialgemeinden. S. 413: „die Heimburgen oder Burmeister hatten die Buchung der städtischen Grundbesitzbewegung". Wie oft wohl? Um ferner noch einiges einzelne verschiedener Art hervorzuheben, so hören wir S. 422, daß Heinrich IV. die Treue der Städte durch die „Gottesfriedenspolitik" belohnte. Nach S. 419 sind die Dienstmannen gelegentlich „Marktaufseher". Unrichtig ist es, wenn L. S. 420 die Bestimmung des freiburger Stadtrechtes über den Ausschluß der Ministerialen dahin deutet, daß der Vererblichung der Ämter vorgebeugt werden soll; damit hat sie nichts zu thun. Unrichtig, resp. ungenau ist überhaupt alles, was S. 419 f. über die ständischen Verhältnisse gesagt ist. Von „Großkaufleuten" spricht L., als ob es sich um moderne Verhältnisse handle. Vgl. dazu oben S. 50. S. 406 sind Sellos Forschungen unberücksichtigt geblieben. Dem Mangel an logischer Schärfe begegnet man oft. Mitunter scheint es, daß L. einen Satz niedergeschrieben hat, ohne sich irgend etwas dabei zu denken. Oder es sind einfache Gedanken in so verschrobener Form ausgedrückt, daß man den Sinn nur erraten kann. S. 412: „Die Spezialgemeinden, selbst in den Strudel der kaufmännischen

Bewegung hineingezogen, unterlagen ihm gar bald." Wundervolle Stilblüte! S. 413: „die Spezialgemeinden konnten durch den Vorzug völlig freien Verkehrs im Marktgebiete ... der Verfassung des Marktgebietes angegliedert werden". S. 409: „da das Marktgebiet wesentlicher Lebensbedingungen auch des Kaufmanns jener frühen Zeit entbehrte" u. s. w. S. 410: „die Grafenrechte waren den Hundertschaften einbezogen". S. 403: „der fremde Kaufmann, sobald er sich dem heimischen Handels- und Erwerbsleben einordnete" u. s. w. Wie gefährlich ist doch das Talent, in jedem Augenblicke über einen beliebigen Vorrat von Worten zu verfügen! S. 399: „In der Natur [!] der Dinge liegt es, daß sich die älteste Form ... entwickelt haben mag [!]." S. 415: „die Konkurrenz mußte [!] sich noch stärker aussprechen ..., wo ... das Marktgebiet mit dem städtischen Hochgericht verschmolzen sein muß [!]." —

Die Ausführungen Lamprechts über die Gilde erinnern mich daran, daß ich noch einen Irrtum, der sich in einer Anzeige in den GGA. 1891, S. 770 findet, zu berichtigen habe.[1]) Ich bemerke daselbst: „für Speier wagt die Existenz einer Gilde selbst Köhne trotz seiner Interpretationskunst nicht zu behaupten". Insofern ist dies nicht unrichtig, als K. in der That in dem Kapitel, in welchem er von den Gilden im speciellen spricht, keine speierer Gilde erwähnt. Dagegen später, ganz nebenbei, für den Leser unmerklich, sucht er doch eine solche noch einzuschmuggeln. S. 280 (vgl. auch S. 355) äußert er: „es läßt sich nicht feststellen, ob man bei Münzveränderungen ... die Vorsteher der Kaufmannsgenossenschaft [!] oder das damals schon vorwiegend aus Kaufleuten[2]) bestehende Schöffenkolleg zuzog".[3]) Indem ich somit diesen meinen Irrtum berichtige, muß

[1]) Lamprecht (deutsche Litteraturzeitung 1890, Sp. 1464) teilt meinen Irrtum.

[2]) Vgl. dazu die oben S. 43 Anm. 3 charakterisierte Argumentation Köhnes.

[3]) S. 74 wagt Köhne noch nicht mit Sicherheit zu behaupten, daß es Schöffen in Speier gegeben habe. Später spricht er davon wie von etwas ganz selbstverständlichem.

ich freilich mein Urteil über das durch und durch unwahre Buch Köhnes vollkommen aufrecht halten, eher noch verschärfen. Der Versuch jener Einschmuggelung zeigt neben den vielen Beispielen ähnlichen Verfahrens, auf die ich oben[1]) und bei anderen Anlässen hingewiesen habe, daß es Köhne nicht darauf ankommt, den Leser zu überzeugen und zu unterrichten, sondern zu täuschen, zu hintergehen, zu überrumpeln. Und man weiß ja, daß ihm dieses bei mehreren namhaften Forschern bereits gelungen ist.[2])

[1]) Vgl. S. 5 Anm. 4, S. 6 Anm. 1, S. 7 Anm. 2, S. 43 Anm. 3, S. 56 Anm. 3. S. 83 Anm. 3, S. 85 Anm. 4, S. 88 Anm. 1, S. 116 Anm. 4, S. 123 Anm. 2, S. 125 Anm. 1, S. 135 Anm. 1; Quiddes Ztschr. 4, S. 112 ff.; 5, S. 149 ff.; GGA. 1891, S. 760 ff.; Jahrbücher f. Nationalökonomie 58, S. 6 Anm. 4.

[2]) Vgl. z. B. oben S. 43 Anm. 3 und GGA. 1891, S. 764 ff.

Inhaltsverzeichnis.

